

10.03.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Modernisierung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

A Problem

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ist in seiner jetzigen Form am 01. Januar 2016 in Kraft getreten. Seitdem besteht es in nahezu unveränderter Form. Es erfolgten lediglich sehr geringfügige punktuelle Änderungen, zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes hat der Brand- und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen mehrere Veränderungen und Neuerungen erfahren. Diese resultieren einerseits aus seiner stetigen Weiterentwicklung, sie resultieren andererseits aber auch aus den Erfahrungen in der praktischen Anwendung des Gesetzes. Vorrangig zu nennen ist das tragische Hochwasserereignis vom Sommer 2021. Zur Aufarbeitung der Erfahrungen aus diesem Hochwasserereignis setzte der Minister des Innern das Kompetenzteam Katastrophenschutz ein, das im Februar 2022 seinen Bericht „Katastrophenschutz der Zukunft“ mit einem „15-Punkte-Plan“ vorstellte, der Empfehlungen zur Fortentwicklung des Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen enthält. Das Gesetz entspricht damit nicht mehr dem heutigen Entwicklungsstand.

B Lösung

Das Gesetz wird an die erfolgten Entwicklungen angepasst. Zugleich soll der Brand- und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen zukunftsfähige Rahmenbedingungen erhalten, die ein verlässliches System der schnellen und kompetenten Hilfe gewährleisten. Während der Kern des Vorhabens in der Stärkung des Katastrophenschutzes liegt, soll zugleich auch der Brandschutz modernisiert werden („Katastrophenschutz stärken, Brandschutz modernisieren“).

Das Gesetz hat sich in seinem Aufbau und in seiner Struktur bewährt. Die Anpassungen sollen daher in der bestehenden Struktur des Gesetzes und unter den bestehenden Grundsätzen der Aufgabenwahrnehmung erfolgen. Innerhalb dieses bestehenden Rahmens erfolgt die inhaltliche Fortentwicklung. Insbesondere erfährt die Rolle des Landes im Katastrophenschutz eine deutlich stärkere Betonung.

1. Stärkung des Katastrophenschutzes

Der zum 01. Januar 2016 neu in das Gesetz eingeführte Aufgabenbereich des Katastrophenschutzes erfährt eine immer weiter zunehmende Bedeutung. Die im Gesetz bislang vorgesehenen Instrumentarien haben sich bei entsprechenden Ereignissen grundsätzlich bewährt. Es hat sich aber zugleich gezeigt, dass eine Weiterentwicklung und eine Ergänzung der bestehenden Instrumentarien erforderlich sind.

2. Modernisierung des Brandschutzes

Es haben sich punktuelle Veränderungsbedarfe ergeben. Dazu werden die bestehenden Regelungen angepasst und ergänzt.

3. Betonung und Stärkung der zentralen Rolle des Ehrenamtes

Die weitaus überwiegende Zahl der in diesem Bereich Aktiven nimmt die Aufgabe ehrenamtlich wahr. Für die Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen kommt dem ehrenamtlichen Engagement daher eine wesentliche Bedeutung zu. Dieses Engagement soll durch den Entwurf weiter gefördert werden. Dazu sollen die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement im Brandschutz, der Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz verbessert werden.

Neben den hierdurch begründeten Gesetzesänderungen werden bestehende Regelungen präzisiert und notwendig gewordene Anpassungen vorgenommen.

C Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustands.

D Kosten

Durch den Gesetzentwurf selbst entstehen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten. Mit dem Gesetzentwurf werden die Aufgaben des Landes im Katastrophenschutz ausgebaut und dadurch gestärkt. Dies umfasst zum einen Aufgaben, die insbesondere nach dem Hochwasserereignis vom Sommer 2021 seitens des Landes wahrgenommen werden und nunmehr Eingang in das Gesetz finden. Zum anderen kommen neue durch das Ministerium des Innern wahrzunehmende Aufgaben hinzu. Zu nennen sind hier beispielsweise die Erstellung eines Landeskatastrophenschutzbedarfsplans, die Erstellung eines Rahmenplans Warnung sowie die Erstellung von Rahmenvorgaben für Übungen und Musterübungsszenarien. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben für das Land wird mit bereits vorhandenen Stellen und Mitteln erfolgen. Die ebenfalls vorgesehenen organisatorischen Veränderungen im Ministerium des Innern befinden sich in der Umsetzung.

Den Bezirksregierungen werden keine neuen Aufgaben übertragen. Die Veränderungen stellen Konkretisierungen in der Erledigung bestehender Aufgaben dar, die zu keinem personellen Mehraufwand führen. Ausschärfungen im Bereich der Aufsichtsfunktionen und in der Anordnungsbefugnis für gemeinsame Werkfeuerwehren steht die Abschaffung der bisher nach § 10 BHKG von den Bezirksregierungen zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen gegenüber.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind die Ressorts:

- Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie,
- Ministerium der Finanzen,

- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung,
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Novelle werden bestehende Aufgaben der Kommunen ausgeschärft und konkretisiert sowie Begrifflichkeiten verändert. Diese führen im Ergebnis nicht zu einer Veränderung im wahrzunehmenden Aufgabenkatalog. Auch eine wesentliche Änderung bestehender Aufgaben erfolgt nicht. Dies gilt insbesondere für die ausgeschärfte Wahrnehmung der bereits bestehenden Aufsichtsfunktion der Kreise.

Soweit in den Regelungen zur Katastrophenschutzbedarfsplanung sowie in der Erstellung eines Warnplans eine neue Aufgabe beziehungsweise die wesentliche Änderung einer bestehenden Aufgabe gesehen werden sollte, ist darauf hinzuweisen, dass es bereits jetzt den Kreisen und den kreisfreien Städten obliegt, die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen zu treffen (§ 4 Absatz 2 BHKG). Sie haben zudem bereits heute Pläne für Großeinsatzlagen und Katastrophen zu erstellen (§ 4 Absatz 3 BHKG). Auf diesen aufbauend erfolgt durch die Katastrophenschutzbedarfsplanung eine strukturelle Anpassung. Die Regelung selbst löst keine unmittelbaren Mehrkosten aus. Die Kreise und kreisfreien Städte haben eigene Gestaltungsspielräume, welche Ziele sie sich setzen. Diese Ziele werden durch das Land nicht vorgegeben.

Die Katastrophenschutzbedarfsplanung dient dazu, die bestehenden Ressourcen zu erfassen und im Rahmen einer autonomen Entscheidung der Kreise und kreisfreien Städte die künftigen Gefahrenabwehrkapazitäten festzulegen. Die Kreise und kreisfreien Städte legen dabei die geplanten Maßnahmen, den Grad der Zielerreichung und den Zeitraum der Planung autonom fest.

Gleiches gilt für die Warnung der Bevölkerung. Für diese besteht bereits jetzt eine gesetzliche Verpflichtung der kreisangehörigen Gemeinden, der Kreise und der kreisfreien Städte nach §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 7 BHKG. Neu ist insoweit die ausdrückliche Forderung nach einer ebenenübergreifenden abgestimmten Verfahrensweise und planerischen Vorbereitung. Hierbei handelt es sich lediglich um verwaltungsorganisatorische Vorgaben, die die Aufgabenwahrnehmung lenken und ihre Qualität erhöhen, jedoch keine unmittelbaren Mehrkosten auslösen.

Mit dieser Forderung wird die Notwendigkeit einer bei sachgerechter Wahrnehmung der Aufgabe der Warnung der Bevölkerung bereits heute konsequenterweise erforderlichen Herangehensweise ausdrücklich ausgeschärft. Vorgaben des Landes können rahmengebend sein und planerische und organisatorische Aspekte umfassen. Es obliegt allerdings den kommunalen Aufgabenträgern, die konkreten inhaltlichen Entscheidungen eigenverantwortlich zu treffen.

Die bestehende Pflicht zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden ist inhaltsgleich in den neuen § 10 Absatz 1 überführt worden. Neu ist lediglich die Verpflichtung der Gemeinden, die Brandschutzbedarfsplanung den Aufsichtsbehörden eigeninitiativ vorzulegen. Zusätzliche Kosten entstehen daher für die Gemeinden nicht. Ein Mehraufwand für die

Aufsichtsbehörden entsteht ebenfalls nicht, da diese bereits heute die Aufgabe haben, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu prüfen.

Die Möglichkeit zur Einrichtung von Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) auf Ebene der kreisangehörigen Gemeinden hat sich bewährt. Im Ereignisfall ist es von entscheidender Bedeutung, verwaltungsebenenübergreifend und abgestimmt handeln zu können. Die vorgesehene Verordnungsermächtigung soll es dem Land ermöglichen, verbindliche Vorgaben zu den Fragen der Einrichtung entsprechender Stabsstrukturen bzw. der besonderen Aufbauorganisation für den Ereignisfall treffen zu können.

Mit der Einführung der Befugnis zur besonderen Weisung in § 54 Absatz 3 Nummer 2 werden die Handlungsalternativen der Aufsichtsbehörden im Rahmen der bestehenden Aufsichtsausübung erweitert. Die Ausübung dieser Befugnis liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörden.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine. Der Mittelstand ist von der Novelle nicht berührt. Soweit das Gesetz die Aufgabenwahrnehmung betrieblicher Feuerwehren betrifft, dienen die vorgesehenen Anpassungen lediglich der Sicherstellung eines praktikablen Anordnungs- beziehungsweise Anerkennungsverfahrens.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzestext wurde einer Prüfung der geschlechterdifferenzierten Formulierung unterzogen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Insbesondere in Zeiten eines zunehmenden Klimawandels erlangt ein funktionierendes Hilfeleistungssystem des Brand- und Katastrophenschutzes immer weiter an Bedeutung. Es ist verstärkt mit Schadensereignissen katastrophalen Ausmaßes im Land zu rechnen. Um das insoweit bestehende Schutzversprechen des Staates gegenüber der Bevölkerung des Landes erfüllen zu können, ist ein gut aufgestellter und leistungsfähiger Brand- und Katastrophenschutz erforderlich. Durch den vorgelegten Gesetzentwurf werden der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen weiterentwickelt und gestärkt. Sie erhalten modernisierte zukunftsfähige Rahmenbedingungen, die ein verlässliches System der schnellen und kompetenten Hilfe gewährleisten. Dabei wird diese Aufgabe vorrangig durch die stärkere Akzentuierung der planerischen Grundlage des Brand- und Katastrophenschutzes perspektivisch mit einem effizienten und zielgesteuerten Einsatz der erforderlichen Mittel eingehen.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Es ist bereits heute Auftrag des Brand- und Katastrophenschutzes die gesetzlich normierten Hilfeleistungen für sämtliche Bürgerinnen und Bürger zu erbringen und zwar ohne Ansehen der jeweiligen Person. Dies resultiert nicht zuletzt aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Mit der Aufnahme eines neuen § 1 Absatz 5 ins Gesetz, wonach die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen sind, wird für dieses Thema ausdrücklich sensibilisiert. Insbesondere in der praktischen Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes soll das Thema stets mitgedacht und auf die besonderen Anforderungen an die Hilfeleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen eingegangen werden. Dies beginnt bereits mit der Katastrophenschutzbedarfsplanung und realisiert sich dann im konkreten Einsatz.

Durch den Gesetzentwurf werden außerdem in § 28 Absatz 4 die Vorgaben aus der EU-Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen in das Gesetz integriert und künftig umgesetzt, wonach sichergestellt wird, dass an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtete Notrufe unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs beantwortet werden. Artikel 2 des Gesetzes hebt korrespondierend dazu das Gesetz über eine barrierefreie Notrufnummer 112 NRW auf.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz enthielt bislang keine Schriftformerfordernisse. Neue Schriftformerfordernisse werden nicht begründet. Sämtliche durch den Gesetzentwurf begründete Kommunikation ist in digitaler Form möglich. Dies gilt insbesondere für die Kommunikation mit der Leitstelle.

L Befristung

Mit dem Gesetzentwurf wird das bestehende Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) novelliert. Das BHKG wurde bei seinem Inkrafttreten zum 01. Januar 2016 nicht befristet. Ursächlich dafür war, dass sich im Rahmen des Befristungsmanagements zu dem vorangegangenen Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) im Rahmen der seinerzeit bestehenden Berichtspflichten gezeigt hatte, dass eine gesetzliche Regelung zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursachten öffentlichen Notständen eine gesetzliche Regelung dieser Aufgabe erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund wurde das FSHG zum 01. Dezember 2012 als Stammgesetz anerkannt. Da diese Ausgangslage unverändert fortbesteht und der Gesetzentwurf das bestehende Gesetz inhaltlich fortschreibt, wird von einem Befristungsmanagement abgesehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Modernisierung des Brand- schutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Brand- schutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfe- leistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Ziel und Anwendungsbereich,
Aufgaben und Träger

- § 1 Ziel und Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabenträger
- § 3 Aufgaben der Gemeinden
- § 4 Aufgaben der Kreise
- § 5 Aufgaben des Landes
- § 6 Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

Teil 2

Organisationen

Kapitel 1: Feuerwehr

- § 7 Arten
- § 8 Berufsfeuerwehren
- § 9 Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

- a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“.

§ 10 Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr

§ 11 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- § 12 Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister
- § 13 Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren
- § 14 Pflichtfeuerwehren
- § 15 Betriebsfeuerwehren
- § 16 Werkfeuerwehren
- § 17 Verbände der Feuerwehren

Kapitel 2: Katastrophenschutz

- § 18 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen

- b) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Einheiten der Kreise und kreisfreien Städte“.

- § 19 Regieeinheiten

- c) Die Angabe „Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz“ wird durch die Angabe „Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Katastrophenschutz - Helfergleichstellung“ ersetzt.

Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz

- § 20 Dienstpflichten, Freistellung
- § 21 Lohnfortzahlung, Verdienstausfall
- § 22 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden

Teil 3 Gesundheitswesen

- § 23 Einsatz im Rettungsdienst
- § 24 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

Teil 4 Einrichtungen, vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen

Kapitel 1: Vorbeugender Brandschutz

- § 25 Brandschutzdienststelle
- § 26 Brandverhütungsschau
- § 27 Brandsicherheitswachen

- d) Die Angabe „Kapitel 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großein-satzlagen sowie Katastrophen“ wird durch die Angabe „Kapitel 2: Ein-richtungen und vorbereitende Maß-nahmen für Schadenslagen sowie Katastrophen“ ersetzt.
- e) Nach der Angabe zu § 31 wird die folgende Angabe eingefügt:
- „§ 31a Externe Notfallpläne für die Umgebung von kerntechni-schen Anlagen“.
- f) Die Angabe „Kapitel 2: Krisenma-nagement“ wird durch die Angabe „Kapitel 2: Katastrophenmanage-ment“ ersetzt.
- g) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
- „§ 35 Katastrophenmanagement, Feststellung des Katastro-phenfalls“.
- h) Nach der Angabe zu § 35 wird die folgende Angabe eingefügt:
- „35a Katastrophenvoralarm“.
- Kapitel 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großein-satzlagen sowie Katastrophen
- § 28 Einheitliche Leitstelle für den Brand-schutz, die Hilfeleistung, den Katastro-phen-schutz und den Rettungsdienst
- § 29 Pflichten der Betreiberinnen und Be-treiber von Anlagen oder Einrichtun-gen, von denen besondere Gefahren ausgehen
- § 30 Externe Notfallpläne für schwere Un-fälle mit gefährlichen Stoffen
- § 31 Externe Notfallpläne für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen
- § 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen
- Teil 5
Durchführung der Abwehrmaßnahmen
- Kapitel 1: Einsatzleitung
- § 33 Einsatzleitung
- § 34 Befugnisse der Einsatzleitung
- Kapitel 2: Krisenmanagement
- § 35 Grundsätze für das Krisenmanage-ment

i) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Krisenstäbe sowie Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse“.

§ 36 Krisenstab bei Großeinsatzlagen und Katastrophen

j) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Einsatzleitung bei Katastrophen“.

§ 37 Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen

k) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Personenauskunftsstelle (PASS)“.

§ 38 Auskunftsstelle

Kapitel 3: Überörtliche Hilfeleistung

§ 39 Gegenseitige und landesweite Hilfe

§ 40 Auswärtige Hilfe

Teil 6

Rechte und Pflichten der Bevölkerung

§ 41 Vermeidung von Gefahren

§ 42 Meldepflicht

l) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Hilfeleistungspflichten und freiwillig Helfende“.

§ 43 Hilfeleistungspflichten

§ 44 Pflichten der Grundstückseigentümergeinnen und -eigentümer, Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer

§ 45 Entschädigung

§ 46 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 47 Datenübermittlung

§ 48 Einschränkung von Grundrechten

§ 49 Bußgeldvorschriften

Teil 7

Kosten

§ 50 Kostenträger

§ 51 Kosten der anerkannten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes

§ 52 Kostenersatz

Teil 8
Aufsicht

- § 53 Aufsichtsbehörden
- § 54 Unterrichts- und Weisungsrechte

Teil 9
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 55 Zuständigkeiten anderer Behörden
- § 56 Verordnungs- und Satzungsermächtigungen
- § 57 Anhörung von Verbänden
- § 58 Übergangsbestimmungen
- § 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

2. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1
Ziel und Anwendungsbereich

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach der Angabe „vorbeugende“ die Angabe „, vorbereitende“ eingefügt.

- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Großeinsatzlagen und“ gestrichen.

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten

- 1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
- 2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
- 3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Katastrophe im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 ist ein Schadensereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, dass der sich hieraus ergebenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur wirksam begegnet werden kann, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter einer einheitlichen Gesamtleitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde

(2) Im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 ist:

- 1. eine Großeinsatzlage ein Geschehen, in dem Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzkräfte erforderlich ist, die von einer kreisangehörigen Gemeinde nicht mehr gewährleistet werden kann, vergleichbare Ereignisse in kreisfreien Städten gelten ebenfalls als Großeinsatzlage;
- 2. eine Katastrophe ein Schadensereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen oder erhebliche

zusammenwirken. Ein landesweiter Katastrophenfall liegt vor, wenn ein erheblicher Teil der Fläche des Landes zeitgleich betroffen ist oder eine landesweite Koordinierung der Maßnahmen erforderlich ist.“

Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, dass der sich hieraus ergebenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur wirksam begegnet werden kann, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter einer einheitlichen Gesamtleitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „vorbeugende“ die Angabe „, vorbereitende“ eingefügt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stelle treffen die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgabenträger unter Beachtung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Tieren, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen oder Sachen die erforderlichen Maßnahmen.

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen sind angemessen zu berücksichtigen.“

(4) Der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz bauen auf der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auf und ergänzen diese um die im öffentlichen Interesse gebotenen Maßnahmen.

§ 2 Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung,
2. die Kreise für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht,
3. die Kreise und die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und
4. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

(2) Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gemeinden und Kreise können zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen. Dies gilt nicht für die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 4 Absatz 3 und 4 sowie nach § 10 Absatz 1. Im Einzelfall kann zur gemeinsamen Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz auch die Bildung eines Zweckverbandes gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Im Rahmen des nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit durchzuführenden Genehmigungsverfahrens bei Erlass der Verbandssatzung durch die allgemeine Aufsichtsbehörde ist für die damit verbundene Aufgabenübertragung auf den Zweckverband die Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde im Brand- und Katastrophenschutz nach § 10 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit einzuholen. Mitglieder eines Zweckverbandes können nur die Gemeinden und Kreise sein. Die Belange der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und der ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Katastrophenschutz sind besonders zu berücksichtigen.“

(3) Gemeinden und Kreise können zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen. Dabei sind die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besonders zu berücksichtigen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3
Aufgaben der Gemeinden**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige

(1) Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche

Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen. Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung sind die Gemeinden gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich, unterhalten geeignete Warnsysteme und treffen hierfür konkrete planerische und organisatorische Vorkehrungen (Warnplan). Sie sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet.“

Einrichtungen. Sie sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gemeinden erstellen Pläne nach § 10.“

(2) Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und -rückhaltung erforderlich ist, hat hierfür die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter Sorge zu tragen.

(3) Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

(4) Die Gemeinden sorgen nach Maßgabe des § 32 für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr.

(5) Die Gemeinden sollen ihre Einwohner über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung) und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären.

(6) Die Bezirksregierung kann den Gemeinden nach Beteiligung der Kreise zusätzliche Einsatzbereiche für ihre Feuerwehr auf Bundesautobahnen, autobahnähnlichen Straßen sowie Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken zuweisen. Berührt ein Einsatzbereich mehrere Regierungsbezirke, so entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.

(7) Für die kreisfreien Städte gilt § 4 Absatz 2 bis 6 entsprechend.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Aufgaben der Kreise

a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Die Kreise unterhalten Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht. Sie beraten und unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben, soweit dafür ein Bedarf besteht. Hierzu stehen den Kreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden auch die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit gemäß § 2 Absatz 3 zur Verfügung. Nach Maßgabe des § 32 sorgen die Kreise für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen ihrer kreisangehörigen Gemeinden. Gemeinsam mit ihren kreisangehörigen Gemeinden sind sie für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich, unterhalten geeignete Warnsysteme und treffen hierfür konkrete planerische und organisatorische Vorkehrungen (Warnplan).

(2) Die Kreise treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen. Sie leiten und koordinieren den Einsatz zur Gefahrenabwehr. Hierfür halten sie Einheiten nach den §§ 18 und 19 sowie Einrichtungen vor. Die Kreise legen fest, wann ihre

(1) Die Kreise unterhalten Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht. Sie beraten und unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben, soweit dafür ein Bedarf besteht. Nach Maßgabe des § 32 sorgen sie für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen ihrer kreisangehörigen Gemeinden. Gemeinsam mit ihren kreisangehörigen Gemeinden sind sie für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

(2) Die Kreise treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen. Sie leiten und koordinieren den Einsatz zur Gefahrenabwehr. Hierfür halten sie Einheiten sowie Einrichtungen vor.

Mittel zur Bewältigung von Katastrophen auch zu Zwecken eingesetzt werden, die keine Ereignisse nach § 1 Absatz 2 sind. Darüber hinaus können sie auf Anforderung der Gemeinde eine rückwärtige Unterstützung durch die Übernahme von Teilaufgaben zur Schadensabwehr übernehmen.

(3) Die Kreise haben unter Beteiligung ihrer kreisangehörigen Gemeinden Katastrophenschutzbedarfspläne aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die erstmalige Aufstellung hat bis spätestens zum [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] zu erfolgen.

(4) Die Kreise haben Alarm- und Einsatzpläne für den Katastrophenschutz sowie für besonders gefährliche Objekte gemäß § 29 Absatz 1, Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten gemäß § 30 und bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß § 31 aufzustellen. Diese sind, soweit nicht anders geregelt, spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die kreisangehörigen Gemeinden sind zu beteiligen.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „Auskunftsstelle“ wird durch die Angabe „Personenauskunftsstelle“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

(3) Die Kreise haben Pläne für Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutzpläne) sowie Sonderschutzpläne für besonders gefährliche Objekte (§ 29 Absatz 1), Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten (§ 30) und bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen (§ 31) aufzustellen. Diese sind, soweit nicht anders geregelt, spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die kreisangehörigen Gemeinden sind zu beteiligen.

(4) Die Kreise unterhalten nach Maßgabe des § 28 eine einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie nach Maßgabe des § 38 eine Auskunftsstelle.

(5) Die Kreise unterrichten sich gegenseitig, soweit eine Gefährdung benachbarter Gebietskörperschaften nicht sicher auszuschließen ist sowie in den Fällen, in denen im eigenen Zuständigkeitsbereich die Warnung und Information der Bevölkerung durchgeführt wurde.

- d) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

(6) Die Kreise legen fest, wann die Mittel zur Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen auch zu Zwecken eingesetzt werden, die keine Ereignisse nach § 1 Absatz 2 sind.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Aufgaben des Landes

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

(1) Das Land fördert den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz durch Zuwendungen an die Gemeinden und Kreise, durch Beschaffungen und eigene organisatorische und konzeptionelle Maßnahmen insbesondere für landesweit koordinierte Hilfe. Die Bezirksregierungen stellen für die landesweit koordinierte Hilfe in Absprache mit den Aufgabenträgern Alarm- und Einsatzpläne auf, die spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben und ereignisbezogen anzupassen sind.

„Gemeinsam mit den Kreisen und Gemeinden ist das Land für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich und erlässt in Wahrnehmung dieser Aufgaben planerische und organisatorische Ausführungshinweise und Empfehlungen in einem Rahmenwarnplan.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Land unterhält eine zentrale Stelle für den Katastrophenschutz und hält beim für Inneres zuständigen Ministerium einen Krisenstab der Landesregierung sowie einen Leitungs- und Koordinierungsstab vor. Die Bezirksregierungen halten Krisenstäbe vor und koordinieren gemeinsam mit dem Leitungs- und Koordinierungsstab die gegenseitige und landesweite Hilfe sowie überörtliche Maßnahmen im Bezirk. Die Krisenstäbe und der Leitungs- und Koordinierungsstab sind bei Bedarf zu aktivieren.“

(2) Das Land hält beim für Inneres zuständigen Ministerium einen Krisenstab der Landesregierung und bei den Bezirksregierungen Krisenstäbe vor, die bei Bedarf zu aktivieren sind.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(3) Das Land unterhält eine zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

„(4) Das Land unterhält ein Lager für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(4) Das Land unterstützt die Sicherheitsforschung und -normung im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und folgender Satz wird angefügt:

(5) Das Land trifft die erforderlichen zentralen Maßnahmen. Es kann den Einsatz der Feuerwehren und der weiteren Einheiten des Katastrophenschutzes sowie Übungen anordnen.

„Zur Durchführung von Katastrophenschutzübungen stellt das Land den Rahmen betreffende Erläuterungen, Hinweise und Musterübungsszenarien zur Verfügung.“

f) Folgende Absätze 7 bis 9 werden angefügt:

„(7) Das Land stellt einen Landeskatastrophenschutzbedarfsplan auf, setzt ihn um und schreibt ihn spätestens alle fünf Jahre fort. Das Land erstellt Ausführungshinweise insbesondere zu Inhalt und Form von kommunalen Katastrophenschutzbedarfsplänen gemäß § 4 Absatz 3 und zu Alarm- und Einsatzplänen gemäß § 4 Absatz 4.

(8) Das Land erstellt ein zentrales digitales Lagebild für den Katastrophenschutz.

(9) Das Land legt fest, wann seine Mittel zur Bewältigung von Katastrophen auch zu Zwecken eingesetzt werden, die keine Ereignisse nach § 1 Absatz 2 sind.“

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Leistungsfähigkeit der Feuerwehr**

(1) Die Gemeinden stellen unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Alarm- und Einsatzpläne für den Einsatz der öffentlichen Feuer-

**§ 10
Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen
Feuerwehr**

Für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr kann die Gemeinde hauptamtliche Kräfte einstellen, die zu Beamtinnen und Beamten des feuer-

wehr auf, die umzusetzen und regelmäßig fortzuschreiben sind. Die Fortschreibung soll jeweils spätestens nach fünf Jahren abgeschlossen sein.

(2) Der Brandschutzbedarfsplan und jede Fortschreibung sind nach der Aufstellung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr kann die Gemeinde hauptamtliche Kräfte einstellen. Das Einsatzpersonal ist zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen.

(4) Das Land erstellt Ausführungshinweise zu Inhalt und Form von Brandschutzbedarfspläne und der regelhaften Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

wehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind. Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind hierzu verpflichtet. Die Bezirksregierung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind.

§ 11

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Rat bestellt auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der Feuerwehr durch die Gemeinde, eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (stellvertretende Leiterin der Feuerwehr, stellvertretender Leiter der Feuerwehr). Sie werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ernannt. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ehrenamtlich tätig ist, ist sie oder er ebenso wie ehrenamtliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Bei der Anhörung nach Satz 1 ist die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister zu beteiligen.

(2) Verfügt die Freiwillige Feuerwehr über eine ständig mit mindestens sechs hauptamtlichen Funktionen für den Brandschutz und die Hilfeleistung besetzte Feuerwache, übernimmt deren Leiterin oder Leiter zugleich entweder die Funktion der Leiterin

oder des Leiters der Feuerwehr oder die Funktion der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Feuerwehr. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe gelten die Regelungen zur ehrenamtlichen Leiterin der Feuerwehr, zum ehrenamtlichen Leiter der Feuerwehr und deren Vertreterinnen und Vertreter entsprechend.

(3) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Leiterin der Feuerwehr, des ehrenamtlichen Leiters der Feuerwehr, der stellvertretenden Leiterinnen der Feuerwehr und der stellvertretenden Leiter der Feuerwehr beträgt sechs Jahre. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dieses, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten. Die für Bedienstete der Gemeinde geltenden Bestimmungen des § 73 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, finden Anwendung.

- a) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 74“ und die Angabe „Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208)“ durch die Angabe „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(4) Eine Freiwillige Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, wird von der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr geführt. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählen aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertreten. Wählbar ist, wer über eine ausreichende Führungsausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr verfügt. Die Sprecherin oder der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr ist in alle wesentlichen Entscheidungen, die ihre oder seine Aufgabe betreffen, einzubeziehen.

„(5) Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr bestellt für jede bestehende Einheit der Feuerwehr eine Einheitsleiterin oder einen Einheits-

leiter und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zur organisatorischen Leitung der Einheit. Mindestens eine Angehörige oder ein Angehöriger der Einheitsleitung muss über die der Einheitsgröße entsprechende feuerwehrtaktische Führungsausbildung verfügen.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 2 wird die Angabe „Führungsaufgaben“ durch die Angabe „Leitungsaufgaben“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

(5) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wählen in jeder Einheit eine Vertrauensperson. Vertrauenspersonen sollen die Einheitsleiterin oder den Einheitsleiter bei der Wahrnehmung der Führungsaufgaben unterstützen, indem sie den Zusammenhalt fördern, zur Integration des Einzelnen in die Einheit beitragen, Konflikten vorbeugen und an der Bewältigung bestehender Konflikte mitwirken. Vertrauenspersonen haben ein jederzeitiges unmittelbares Vortragsrecht bei der Einheitsleiterin oder dem Einheitsleiter und im Ausnahmefall bei der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr, deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, tritt die Sprecherin oder der Sprecher nach Absatz 4 Satz 2 bis 4 an die Stelle der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr. Die Amtszeit einer Vertrauensperson beträgt sechs Jahre. Ein vorzeitiger Rücktritt vom Amt ist möglich.

(6) Für Leiterinnen, Leiter, stellvertretende Leiterinnen und stellvertretende Leiter der Feuerwehr gelten § 12 Absatz 7 und §§ 20 bis 22 entsprechend.

§ 12

Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister

(1) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister unterstützt die Landrätin oder den Landrat bei der Aufsicht über die öffentlichen Feuerwehren und bei der Durchführung der dem Kreis übertragenen Aufgaben. Bei Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren kann die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Leitung des Einsatzes übernehmen.

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ durch die Angabe „mindestens eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen Stellvertreter“ ersetzt.
- (2) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrats, die oder der zuvor die Leiterinnen und Leiter der Feuerwehren und Berufsfeuerwehren im Kreis sowie die Bezirksbrandmeisterin oder den Bezirksbrandmeister angehört hat, eine Kreisbrandmeisterin oder einen Kreisbrandmeister und bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Kreistag entscheidet zugleich, ob die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Tätigkeit im Ehren- oder im Hauptamt wahrnimmt. Die Kreisbrandmeisterin, der Kreisbrandmeister und die Vertreterinnen und Vertreter werden durch die Landrätin oder den Landrat ernannt. Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister dürfen nicht gleichzeitig der Leitung der Feuerwehr einer kreisangehörigen Gemeinde angehören.
- b) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „49“ durch die Angabe „49a“ ersetzt und die Angabe „9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Kraft getreten am 26. Mai 2014“ wird durch die Angabe „10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)“ ersetzt.
- (3) Die ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin oder der ehrenamtliche Kreisbrandmeister und die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Ihre Dienstzeit endet spätestens mit Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst (§ 9 Absatz 1 Satz 1). Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dieses, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten. Die für Bedienstete des Kreises geltenden Bestimmungen des § 49 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Kraft getreten am 26. Mai 2014, finden Anwendung.
- (4) Die hauptamtliche Kreisbrandmeisterin oder der hauptamtliche Kreisbrandmeister muss mindestens über eine der Befähigung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes vergleichbare feuerwehrtechnische Qualifikation sowie über die Qua-

lifikation zur Leiterin oder zum Leiter der Feuerwehr verfügen. Ausnahmsweise genügt es, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende Person die Qualifikation in angemessener Frist erwerben wird.

(5) Die Bezirksregierung ernennt nach Anhörung der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister im Bezirk eine Bezirksbrandmeisterin oder einen Bezirksbrandmeister und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie sind in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Bezirksbrandmeisterin oder der Bezirksbrandmeister sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützen die Bezirksregierung bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr.

(6) Die Amtszeit der Bezirksbrandmeisterin oder des Bezirksbrandmeisters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt sechs Jahre. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dies, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten oder aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

(7) Bezirksbrandmeisterin, Bezirksbrandmeister, ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin, ehrenamtlicher Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung. Werden die vorgenannten Funktionen hauptamtlich wahrgenommen, kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe der Beträge ist für Kreisbrandmeisterinnen, Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von den Kreisen und für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von dem für Inneres zuständigen Ministerium festzusetzen. Für die in ihrem Amt wahrzunehmenden Aufgaben gelten § 20 Absatz 2, § 21, § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde

- bei der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterin und dem ehrenamtlichen Kreisbrandmeister sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Kreis und bei der Bezirksbrandmeisterin und dem Bezirksbrandmeister und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter das Land tritt. Der Regelstundensatz (§ 21 Absatz 3 Satz 6) und der Höchstbetrag (§ 21 Absatz 3 Satz 8) für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, soweit sie beruflich selbstständig sind, werden von dem für Inneres zuständigen Ministerium festgesetzt. Die örtliche Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigung für kommunale Funktionsträger erfolgt in Orientierung an den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung.
- aa) In Satz 6 wird die Angabe „Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 276)“ durch die Angabe „Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1138)“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die darin vorgesehene Gesamtentschädigung für Fraktionsvorsitzende gilt als Höchstbetrag.“

§ 15 Betriebsfeuerwehren

(1) Von Betrieben oder Einrichtungen zum Schutz der eigenen Anlagen vor Brandgefahren und zur Hilfeleistung im Betrieb vorgehaltene Brandschutzkräfte können auf Antrag von der Gemeinde als Betriebsfeuerwehr anerkannt werden. Vor der Anerkennung ist die zuständige Brandschutzdienststelle zu hören. Die Betriebsfeuerwehr muss in der Lage sein, die vom Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren eines Brandes, einer Explosion oder eines Schadensereignisses, das eine große Anzahl von Personen gefährdet, wirksam zu bekämpfen. Aufbau, Ausstattung und die Ausbildung der Angehörigen einer Betriebsfeuerwehr müssen den Anforderungen an öffentliche Feuerwehren entsprechen. Betriebsfeuerwehren

müssen aus Betriebsangehörigen bestehen, die neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren- und Schutzmaßnahmen und die besonderen Einsatzmittel verfügen. Die Gemeinde kann die Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr überprüfen.

10. Dem § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Betriebsfeuerwehren können ihre Angehörigen selbständig aus- und fortbilden. Sie können dabei Dritte einbinden. Betriebsfeuerwehren können zugleich auch Angehörige anderer Betriebsfeuerwehren aus- und fortbilden. Sie können im Bereich Aus- und Fortbildung mit den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 zusammenarbeiten. Sofern Betriebsfeuerwehren feuerwehrtechnische Angehörige von Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 ausbilden, muss die Ausbildungshoheit bei dem jeweiligen Aufgabenträger verbleiben. In diesem Fall bedarf es einer Kooperationsvereinbarung, die der Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 der Aufsichtsbehörde vorzulegen hat.“

(2) Die Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung verbleibt bei der Gemeinde. Im Ereignisfall untersteht die Betriebsfeuerwehr der Einsatzleitung nach § 33.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Werkfeuerwehren

(1) Werkfeuerwehren sind staatlich angeordnete oder anerkannte Feuerwehren. Die Bezirksregierung verpflichtet nach Anhörung der Gemeinde Betriebe oder Einrichtungen, bei denen die Gefahr eines Brandes oder einer Explosion besonders groß ist oder bei denen in einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet wird, eine Werkfeuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Auf Antrag eines Betriebes oder einer Einrichtung kann die Bezirksregierung eine Betriebsfeuerwehr oder die zum Schutz der eigenen Anlagen vor Brandgefahren und zur Hilfeleistung im Betrieb oder der Einrichtung vorgehaltenen Brandschutzkräfte als Werk-

- feuerwehr anerkennen. Die Werkfeuerwehr besteht in der Regel aus hauptamtlichen Kräften. Die Bezirksregierung hat in Zeitabständen von längstens fünf Jahren den Leistungsstand der Werkfeuerwehren zu überprüfen.
- (2) Die Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr muss sich an den von dem Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren orientieren. Sie muss in Aufbau, Ausstattung und Ausbildung den an öffentliche Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen. Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen dem Betrieb oder der Einrichtung angehören, für welche die Werkfeuerwehr eingerichtet worden ist. Sie müssen neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere über Kenntnisse der Örtlichkeit, der Produktions- und Betriebsabläufe, der betrieblichen Gefahren sowie Schutzmaßnahmen und der besonderen Einsatzmittel verfügen.
- (3) Benachbarte Betriebe oder Einrichtungen können eine gemeinsame Werkfeuerwehr bilden, welche die Aufgaben für die beteiligten Betriebe oder die Einrichtungen gemeinsam wahrnimmt. Gehören hierzu auch Betriebe oder Einrichtungen, die bisher über keine eigene Werkfeuerwehr verfügen, ist eine Anerkennung der gemeinsamen Werkfeuerwehr durch die Bezirksregierung erforderlich. Vor der Anerkennung ist die zuständige Brandschutzdienststelle zu hören. Der Werkfeuerwehr obliegt die Verpflichtung, die Gefahrenabwehr im Ereignisfall für den Standort nach einheitlichen Grundsätzen zu organisieren und umzusetzen. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 können die Betriebe oder Einrichtungen den Standortbetreiber mit der Durchführung der Aufgaben der gemeinsamen Werkfeuerwehr betrauen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „müssen“ die Angabe „überwiegend“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Benachbarte Betriebe oder Einrichtungen sind auch solche, die nicht unmittelbar aneinander angrenzen.“
- bb) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „der Durchführung der“ durch die Angabe „den“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Benachbarte Betriebe oder sonstige Einrichtungen, insbesondere auch ein Standortbetreiber, können zur Bildung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr verpflichtet werden, wenn sie in der Gesamtbe-

trachtung die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllen und die Aufgaben auf dem Betriebsgelände oder dem Standort zweckmäßigerweise nur einheitlich wahrgenommen werden können.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Liegt das Betriebsgelände eines Betriebes oder einer Einrichtung mit einer Werkfeuerwehr, das Betriebsgelände mehrerer benachbarter Betriebe oder Einrichtungen mit einer gemeinsamen Werkfeuerwehr oder das Gelände eines Standortbetreibers auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden, Kreise oder Regierungsbezirke, kann die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde eine einheitliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 obliegenden Aufgaben festlegen.“

(4) Liegt das Betriebsgelände eines Betriebes oder einer Einrichtung mit einer Werkfeuerwehr oder mehrerer benachbarter Betriebe oder Einrichtungen mit einer gemeinsamen Werkfeuerwehr auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden, Kreise oder Regierungsbezirke, kann die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde eine einheitliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 obliegenden Aufgaben festlegen.

(5) Wird in einem Betrieb oder einer Einrichtung eine Werkfeuerwehr aus dem Grund angeordnet oder anerkannt, dass bei einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet wird, die zudem über eine beschränkte Möglichkeit der Eigenrettung verfügt, kann der Betrieb oder die Einrichtung mit dem Träger des Brandschutzes vereinbaren, dass dieser die Aufgaben der Werkfeuerwehr übernimmt. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung.

(6) In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren obliegen den Werkfeuerwehren die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Öffentliche Feuerwehren werden in der Regel nur eingesetzt, wenn sie angefordert werden. Zwischen dem Träger des Brandschutzes und der Werkfeuerwehr sind schriftliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit für den Einsatzfall zu treffen. Auf Antrag des Betriebes oder der Einrichtung kann die Bezirksregierung nach Anhörung der Gemeinde die Werkfeuerwehr zur Durchfüh-

rung der Brandverhütungsschau mit hierzu geeigneten Kräften ermächtigen. Der Gemeinde ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Sie ist über das Ergebnis der Brandverhütungsschau und die zur Mängelbeseitigung veranlassten Maßnahmen zu unterrichten. Den Werkfeuerwehren obliegen in den Betrieben oder Einrichtungen auch die Bestellung von Brandsicherheitswachen, die Brandschutzerziehung sowie die Brandschutzaufklärung und die Selbsthilfe.

- d) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Mehrere Werkfeuerwehren können zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben kooperieren. Betriebe oder Einrichtungen können hierzu auch ihre Einsatzmittel und ihr Personal teilweise gemeinsam vorhalten. Das Zusammenwirken der beteiligten Werkfeuerwehren wird in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung verbindlich geregelt. Die Kooperationsvereinbarung ist der Bezirksregierung vorzulegen.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 arbeiten mit den anerkannten Hilfsorganisationen zusammen und werden von ihnen unterstützt. Private Hilfsorganisationen helfen bei Ereignissen nach § 1 Absatz 1, wenn sie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung der obersten Aufsichtsbehörde gegenüber erklärt haben und diese die allgemeine Eignung zur Mitwirkung und einen Bedarf für die Mitwirkung festgestellt hat (anerkannte Hilfsorganisationen). Kreise und kreisfreie Städte entscheiden über die Eignung zur Mitwirkung von Einheiten im Einzelfall. Über eine Eignungs-

(1) Private Hilfsorganisationen helfen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, Großeinsatzlagen und Katastrophen, wenn sie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung der obersten Aufsichtsbehörde gegenüber erklärt haben und diese die allgemeine Eignung zur Mitwirkung und einen Bedarf für die Mitwirkung festgestellt hat (anerkannte Hilfsorganisationen). Kreisfreie Städte und Kreise entscheiden über die Eignung zur Mitwirkung von Einheiten im Einzelfall. Über eine Eignungsfeststellung unterrichten sie ihre Aufsichtsbehörde. Die mitwirkenden Einheiten können über die Leitstelle von der Gemeinde, im Fall des § 4 Absatz 2 Satz 2 vom Kreis angefordert werden. Sie sind durch die Leitstelle zu alarmieren.

feststellung unterrichten sie ihre Aufsichtsbehörde. Für die Einheiten, bei denen die Bezirksregierung die unmittelbare Einsatzorganisation übernimmt, ist die anweisende Bezirksregierung zuständig. Im Übrigen sind die mitwirkenden Einheiten den Kreisen und kreisfreien Städten organisatorisch zugeordnet und von diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 4 Absatz 2 einzusetzen. Die mitwirkenden Einheiten können über die Leitstelle von der Gemeinde, im Fall des § 4 Absatz 2 Satz 2 vom Kreis angefordert werden. Sie sind durch die Leitstelle zu alarmieren. Die Einheiten, bei denen die Bezirksregierung die unmittelbare Einsatzorganisation übernimmt, werden gemäß den Vorgaben nach § 39 Absatz 2 angefordert.“

(2) Für die in § 26 Absatz 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) geändert worden ist, genannten Organisationen bedarf es einer Erklärung zur Mitwirkung und einer allgemeinen Eignungsfeststellung nicht.

(3) Anerkannte Hilfsorganisationen unterstützen entsprechend ihrer Satzung die Gemeinden bei der Aufklärung und Beratung der Bürger über die Möglichkeiten zur Selbsthilfe.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mitwirkung umfasst unbeschadet von Leistungen Dritter die Pflicht, einsatzbereite Einheiten aufzustellen und zu unterhalten sowie an Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Kreise und kreisfreien Städte überwachen dies. Sie fordern die Angehörigen der Einheiten zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst an, soweit das für die Mitwirkung erforderlich ist. Bei Einheiten,

(4) Die Mitwirkung umfasst unbeschadet von Leistungen Dritter die Pflicht, einsatzbereite Einheiten aufzustellen und zu unterhalten sowie an Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die kreisfreien Städte und Kreise überwachen dies.

bei denen die Bezirksregierung die unmittelbare Einsatzorganisation übernimmt, erfolgt die Anforderung durch die Bezirksregierung.“

- c) In Absatz 6 wird die Angabe „Helferinnen und Helfer“ durch die Angabe „ehrenamtlichen Einsatzkräfte“ ersetzt.

(5) Bei Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 angeordnet worden sind, handeln die anerkannten Hilfsorganisationen als Verwaltungshelfer der anordnenden Behörde.

(6) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich die Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer anerkannter Hilfsorganisationen nach den Vorschriften der Organisation, der sie angehören.

13. § 19 wird wie folgt gefasst:

**„§ 19
Einheiten der Kreise und kreisfreien Städte**

(1) Kreise und kreisfreie Städte können, ergänzend neben den von ihnen vorrangig eingebundenen Einheiten nach § 18, Einheiten für besondere Einsatzzwecke aufstellen. Einheiten können zur Abwehr insbesondere von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren, zur Information und Kommunikation, zur Psychosozialen Notfallversorgung, zur Notfallseelsorge, zur digitalen Lageerkundung und räumlichen Analyse mit Geoinformationssystemen (Virtual Operations Support) zur Versorgung und zur Betreuung gebildet werden.

(2) Die Einheiten können aus den Angehörigen der Feuerwehren, den Angehörigen der nach § 18 Absatz 1 mitwirkenden Hilfsorganisationen sowie ergänzend aus weiteren Personen gebildet werden, die ehrenamtlich tätig sind.

(3) Für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten der Kreise und kreisfreien Städte gelten die §§ 20 bis 22.“

**§ 19
Regieeinheiten**

Kreisfreie Städte und Kreise können Einheiten (§ 18 Absatz 4) aufstellen, soweit hierfür ein Bedarf besteht und die anerkannten Hilfsorganisationen zur Aufstellung und Unterhaltung der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einheiten nicht bereit oder in der Lage sind (Regieeinheiten). Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen gelten für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in Regieeinheiten entsprechend.

14. In der Überschrift von Teil 2 Kapitel 3 wird die Angabe „Helferinnen und Helfer“ durch die Angabe „ehrenamtlichen Einsatzkräfte“ ersetzt und nach der Angabe „im Katastrophenschutz“ wird die Angabe „ - Helfergleichstellung“ angefügt.

Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz

15. § 20 wird wie folgt geändert:

**§ 20
Dienstpflichten, Freistellung**

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten der Kreise und der kreisfreien Städte und die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen sind auf Anforderung hin zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen verpflichtet. Bei anerkannten Hilfsorganisationen hat diese Verpflichtung Vorrang vor anderen Aufgaben in der Hilfsorganisation. Die Anforderung erfolgt bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde. Bei den ehrenamtlichen Einsatzkräften der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgt sie über die jeweilige Hilfsorganisation durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt gemäß § 18 Absatz 4. Die Freistellung gilt nicht für Personen, die zum Fortbetrieb einer kritischen Infrastruktur gemäß der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958) in der jeweils geltenden Fassung im Ereignisfall unabweisbar zwingend erforderlich sind. Das Erfordernis ist im Einzelfall gegenüber dem Anfordernden darzulegen.“

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen sind auf Anforderung hin zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen verpflichtet. Die Anforderung erfolgt bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde, bei den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgt sie über die jeweilige Hilfsorganisation durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt.

- b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, den ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten

(2) Den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorga-

der Kreise und der kreisfreien Städte und den ehrenamtlichen Einsatzkräften der anerkannten Hilfsorganisationen dürfen aus ihrem Dienst in der Feuerwehr oder ihrer Mitwirkung nach den §§ 18 und 19 keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde oder des Kreises entfällt für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten der Kreise und der kreisfreien Städte und die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung.“

nisationen dürfen aus ihrem Dienst in der Feuerwehr oder ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde oder des Kreises entfällt für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung. Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach. Die Festlegung des Zeitraums trifft die Einsatzleitung. Bei Einsätzen nach § 39 oder § 40 erfolgt die Festlegung durch die für die Führung der Einheit zuständige Gebietskörperschaft. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und an sonstigen Veranstaltungen ist der Arbeitgeberin, dem Arbeitgeber oder dem Dienstherrn nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

§ 21

Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

(1) Die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Dienstherrn ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr sind verpflichtet, für den Zeitraum der auf Anforderung der Gemeinde hin gemäß § 20 Absatz 1 erfolgten Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt. Die Gemeinden können den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durch Satzung eine Zulage gewähren.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird das fortbezahlte Arbeitsent-

gelt auf Antrag von dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die dem Land nach Satz 1 zustehenden Ersatzansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu verzichten. Dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Kosten für die übertragenen Aufgaben von den Gemeinden gemeinsam erstattet.

(3) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. In den in Absatz 2 Satz 1 genannten Krankheitsfällen haben sie gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, soweit nicht auf andere Weise ein Ersatz erlangt werden kann. Für die Erstattung gilt Absatz 2 Satz 4. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein durch gemeindliche Satzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Durch gemeindliche Satzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.

16. § 21 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten der Kreise und der kreisfreien Städte sowie für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen gelten bei Einsätzen, Übungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die nach diesem Gesetz

(4) Für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen gelten bei Einsätzen, Übungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die nach diesem Gesetz angeordnet werden, und einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer durch diesen Dienst verursachten Krankheit, die Absätze 1 bis 3

angeordnet werden, und einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer durch diesen Dienst verursachten Krankheit, die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Kreis an die Stelle der kreisangehörigen Gemeinde tritt. Für die Angehörigen der Einheiten, bei denen die Bezirksregierung die unmittelbare Einsatzorganisation übernimmt, ist die zuweisende Bezirksregierung zuständig. Im Übrigen richten sich die Rechtsverhältnisse der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen nach den Vorschriften der Organisation, der sie angehören.“

mit der Maßgabe, dass der Kreis an die Stelle der kreisangehörigen Gemeinde tritt. Im Übrigen richten sich die Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen nach den Vorschriften der Organisation, der sie angehören.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

§ 22

Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten der Kreise und kreisfreien Städte und die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch den anfordernden Aufgabenträger.“

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch den anfordernden Aufgabenträger. Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch die Teilnahmen an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen verursacht wurde, erforderlich ist. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach den §§ 20 und 21 Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurden.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten der Kreise und

(2) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle eines Auslagenersatzes nach Absatz 1 Satz 1 eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde erhalten.

kreisfreien Städte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kreis an die Stelle der kreisangehörigen Gemeinde tritt.“

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten der Kreise und der kreisfreien Städte oder ehrenamtlichen Einsatzkräften der anerkannten Hilfsorganisationen bei der Ausübung ihres Dienstes erwachsen, sind von dem jeweiligen Aufgabenträger zu ersetzen.“

- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verletzen Angehörige der Feuerwehr, ehrenamtliche Angehörige der Einheiten der Kreise und der kreisfreien Städte oder ehrenamtliche Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen in Ausübung des auf Anforderung durch den Aufgabenträger geleisteten Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, so kann der Aufgabenträger Ersatz für den dadurch verursachten Schaden verlangen.“

(3) Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr oder ehrenamtlichen Helferinnen oder Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen bei der Ausübung ihres Dienstes erwachsen, sind von dem jeweiligen Aufgabenträger zu ersetzen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Geschädigten entfällt der Anspruch auf Schadensersatz.

(4) Verletzen Angehörige der Feuerwehr oder Helferinnen oder Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen in Ausübung des auf Anforderung durch den Aufgabenträger geleisteten Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, so kann der Aufgabenträger Ersatz für den dadurch verursachten Schaden verlangen. Hinsichtlich der Haftung bei der Verletzung von Dienstpflichten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Geltendmachung des Ersatzes im Ermessen des Aufgabenträgers steht.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

§ 24

Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Katastrophenschutzplanung nach § 4 Absatz 3“ durch die Angabe „Planung nach § 4 Absatz 4“ ersetzt.

(1) Die Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 arbeiten mit den im Gesundheitswesen tätigen Rettungsdiensten, den Krankenhäusern und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen.

(2) In die Katastrophenschutzplanung nach § 4 Absatz 3 sind diese Personen und Stellen einzubeziehen, soweit dies erforderlich ist.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „für das Land“ durch die Angabe „des Landes“ ersetzt und die Angabe „Katastrophenschutzplanungen nach § 4 Absatz 3“ wird durch die Angabe „Planungen nach § 4 Absatz 4“ ersetzt.

(3) Die Träger der Krankenhäuser sind verpflichtet, zur Mitwirkung im Katastrophenschutz nach Maßgabe des Krankenhausgestaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) in der jeweils geltenden Fassung, Einsatz- und Alarmpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Katastrophenschutzplanungen nach § 4 Absatz 3 in Einklang stehen, sowie Übungen durchzuführen. Benachbarte Krankenhäuser haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Planungen aufeinander abzustimmen.

(4) Die Regelungen des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes und des Rettungsgesetzes NRW bleiben unberührt.

19. § 25 wird wie folgt gefasst:

§ 25
Brandschutzdienststelle

Brandschutzdienststelle ist die Gemeinde, deren Feuerwehr über eine ausreichende, im Brandschutzbedarfsplan festgelegte Anzahl hauptamtlicher Kräfte verfügt, im Übrigen der Kreis. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen. Die Durchführung ist Bediensteten zu übertragen, die mindestens über eine Befähigung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes und zusätzlich über ausreichende Kenntnisse für die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügen. Ihnen gleichgestellt sind Personen, die einen Hochschulabschluss der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit dem Schwerpunkt Brandschutz und die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und des Brandschutzes nachgewiesen haben. Darüber hinaus müssen sie mindestens über eine erfolgreich abgeschlossene feuerwehrtechnische Zugführerausbildung verfügen und durch

§ 25
Brandschutzdienststelle

Brandschutzdienststelle ist die Gemeinde, deren Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte in ausreichender Anzahl verfügt, im Übrigen der Kreis. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen. Die Durchführung ist Bediensteten zu übertragen, die mindestens über eine Befähigung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes und zusätzlich über ausreichende Kenntnisse für die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügen. Ihnen gleichgestellt sind Architektinnen und Architekten sowie Bauingenieurinnen und Bauingenieure, die mindestens über eine erfolgreich abgeschlossene feuerwehrtechnische Zugführerausbildung verfügen und durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben.

Fortbildung an der zentralen Aus- und Fortbildungsstelle des Landes entsprechende Qualifikationen im vorbeugenden Brandschutz erworben haben.“

20. In der Überschrift von Teil 4 Kapitel 2 wird die Angabe „Schadens- und Großeinsatzlagen“ durch die Angabe „Schadenslagen“ ersetzt.

21. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die ständig besetzte Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz ist mit der Leitstelle für den Rettungsdienst zusammenzufassen. Die Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes werden durch Rechtsverordnung gemäß § 56 Absatz 2 sowie für den Rettungsdienst durch das Rettungsgesetz NRW definiert. Die Leitstelle muss auch Katastrophen und Lagen mit hohem Notrufaufkommen und zahlreichen Einsatzstellen bewältigen können. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, durch die ihre Aufgabenerfüllung auch bei Ausfall sichergestellt wird. Zur Erfüllung der Aufgaben können sich die Aufgabenträger auch der Zweckverbände gemäß § 2 Absatz 3 bedienen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Komma durch die Angabe „und“ sowie die Angabe „anerkannten Hilfsorganisationen und der Regieeinheiten“ durch die Angabe „Einheiten nach den §§ 18 und 19“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Großeinsatzlagen und“ gestrichen.

Kapitel 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großeinsatzlagen sowie Katastrophen

§ 28

Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst

(1) Die ständig besetzte Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz ist mit der Leitstelle für den Rettungsdienst zusammenzufassen. Die Leitstelle muss auch Großeinsatzlagen und Katastrophen bewältigen können. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, durch die ihre Aufgabenerfüllung auch bei Ausfall sichergestellt wird.

(2) Der Leitstelle sind alle Einsätze der Feuerwehr, der im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen und der Regieeinheiten zu melden. Schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Träger der Leitstelle und Werkfeuerwehren über den Umfang der Meldepflicht sind möglich. Im Bedarfsfall können über die Leitstelle Einsätze gelenkt werden. Bei Großeinsatzlagen und Katastrophen unterstützt die Leitstelle die Einsatzleitung und den Krisenstab.

- c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das in der Leitstelle eingesetzte Personal bedarf einer aufgabenbezogenen und fachspezifischen Qualifizierung, deren Einzelheiten durch das Land geregelt werden. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Gemeinden veranlassen die Einrichtung des Notrufs 112 und gewährleisten die Alarmierung der Einsatzkräfte. Der Notruf 112 ist auf die einheitliche Leitstelle aufzuschalten. Die Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst stellt sicher, dass an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtete Notrufe unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs beantwortet werden. Hierzu stellt die Leitstelle spätestens ab dem 28. Juni 2027 als Kommunikationsmittel synchronisierte Sprache und Text in Echtzeit im Sinne des Artikels 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; L 212 vom 13.8.2019, S. 73) bereit. Bietet sie darüber hinaus Video-Bewegtbilder als Kommunikationsform an, muss ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164), die durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (ABl. 333 vom 27.12.2022, S. 80) geändert

(3) Das in der Leitstelle eingesetzte Personal muss über eine feuerwehrtechnische Führungsausbildung sowie eine ergänzende Ausbildung für Leitstellendisponentinnen und Leitstellendisponenten verfügen. Das Personal ist zu Beamten zu ernennen. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Gemeinden veranlassen die Einrichtung des Notrufs 112 und gewährleisten die Alarmierung der Einsatzkräfte. Der Notruf 112 ist auf die einheitliche Leitstelle aufzuschalten. Die Aufschaltung des Notrufs 112 auf ständig besetzte Feuerwachen von Mittleren kreisangehörigen Städten und Großen kreisangehörigen Städten ist zulässig, wenn diese die Aufgaben einer Rettungswache wahrnehmen. In diesem Fall muss durch Koppelung der ständig besetzten Feuerwache an das jeweilige System der Leitstelle die zeitgleiche Kenntnis der Leitstelle über die eingehenden Notrufe, deren Abfrage und die örtliche wie qualitative Verfügbarkeit der Einsatzmittel und des Einsatzpersonals gewährleistet sein.

worden ist, für die Beantwortung von Notrufen bereitgestellt werden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Sprachanrufe und andere“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anrufe auf Anschlüssen“ durch die Angabe „Hilfeersuchen über Kommunikationswege“ ersetzt.

(5) Eingehende Sprachanrufe und andere Notrufe sind zum Zwecke der Abwicklung des Einsatzauftrages, zur Beweissicherung und zum Beschwerdemanagement automatisch aufzuzeichnen. Gleiches gilt für Anrufe auf Anschlüssen zu anderen Aufgabenträgern der Gefahrenabwehr und für den Funkverkehr. Auf weiteren Anschlüssen eingehende Anrufe dürfen nur nach vorheriger Einwilligung aufgezeichnet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Betriebe oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren.

§ 29

Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (besonders gefährliche Objekte), sind verpflichtet, den Gemeinden auf Verlangen die für die Brandschutzbedarfs-, Alarm- und Einsatzplanung erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Betreiberinnen und Betreiber sind verpflichtet, die Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes bei deren vorbereitenden und abwehrenden Maßnahmen zu unterstützen. Auf deren Verlangen haben sie im Einzelfall insbesondere

1. personelle und sächliche Vorkehrungen zu treffen, soweit die besonderen Gefahren mit der üblichen Ausstattung der Feuerwehr nicht abgewendet werden können. Ersatzweise kann der jeweils zuständige Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes von den Betreiberinnen und Betreibern verlangen, dass sie die Mittel bereitstellen, die benötigt

- werden für Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft, Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise vor den Gefährdungen aus ihrer Anlage schützen;
2. unbeschadet weitergehender Vereinbarungen die unverzügliche Meldung von Störungen in der Anlage oder Einrichtung, die ohne das Wirksamwerden aktiver Sicherheitseinrichtungen zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können, an die Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sicherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Zustand oder das Emissionsverhalten einer Anlage oder Einrichtung während einer Störung nicht beurteilt werden kann;
 3. gegen Missbrauch geschützte Verbindungen einzurichten und zu unterhalten, welche die Kommunikation zwischen der Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie Personen oder Stellen, die für die Meldung nach Nummer 2 oder für die Leitung der betrieblichen Abwehrmaßnahmen eingesetzt werden, auch bei Ausfall des öffentlichen Fernmeldenetzes sicherzustellen;
 4. entsprechend den örtlichen Erfordernissen eine Gebäudefunkanlage einzurichten, zu unterhalten und auf dem Stand der Technik zu halten;
 5. sich an Übungen und Ausbildungsveranstaltungen der Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes nach § 32 Absatz 3, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, auf eigene Kosten zu beteiligen.
- (3) Der für den Katastrophenschutz zuständige Kreis oder die kreisfreie Stadt kann die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen nach Absatz 1 verpflichten, betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen und fortzuschreiben.
22. In § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „Gebäudefunkanlage“ durch die Angabe „Objektfunkanlage“ ersetzt.

(4) Für Betreiber regierungsbezirksübergreifender Eisenbahnstrecken tritt an die Stelle der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Bezirksregierung.

§ 30

Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(1) Für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) in der jeweils geltenden Fassung, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, haben die für den Katastrophenschutz zuständigen Kreise und kreisfreien Städte innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen von der Betreiberin oder vom Betreiber einen externen Notfallplan als Sonderschutzplan unter ihrer oder seiner Beteiligung und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans (betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan) zu erstellen, um

23. In § 30 Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Sonderschutzplan“ durch die Angabe „Alarm- und Einsatzplan“ ersetzt.

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,
2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte können aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, unter Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fallen, über den Unfall sowie über das richtige Verhalten und
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebsbereichs hat dem zuständigen Kreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betriebsbereich dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterfällt, zu übermitteln.

(3) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene

Daten, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekanntzumachen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(4) Die Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung geändert oder aktualisiert, sind sie erneut gemäß Absatz 3 auszulegen.

(5) Externe Notfallpläne sind von dem zuständigen Kreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt unverzüglich anzuwenden, wenn es zu einem schweren Unfall gekommen oder ein solcher zu erwarten ist. In diesen Fällen arbeiten die Betreiberin oder der Betreiber und der zuständige Kreis oder die zuständige kreisfreie Stadt eng zusammen.

(6) Könnte ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines schweren Unfalls in einem Betriebsbereich im Sinne von Absatz 1 Satz 1 betroffen werden, macht der zuständige Kreis oder die kreisfreie Stadt der von dem Mitgliedstaat benannten Behörde die für die Erstellung eines externen Notfallplans erforderlichen Informationen zugänglich. Der zuständige Kreis oder die kreisfreie Stadt unterrichtet die von dem Mitgliedstaat benannte Behörde über Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 2. Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Katastrophenschutz zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats zu unterrichten.

24. Nach § 31 wird der folgende § 31a eingefügt:

„§ 31a
Externe Notfallpläne für die Umgebung von kerntechnischen Anlagen

Für die Erstellung externer Notfallpläne bei Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 101 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung, gilt § 30 entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. § 30 Absatz 1 Satz 2 nicht anwendbar ist,
2. die Unternehmerin oder der Unternehmer vor Inbetriebnahme einer entsprechenden Anlage oder Einrichtung die zur Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen an den zuständigen Kreis oder die zuständige kreisfreie Stadt zu übermitteln hat und
3. die in den allgemeinen und besonderen Notfallplänen des Bundes

und des Landes Nordrhein-Westfalen enthaltenen Planungen und Regelungen berücksichtigt werden.“

25. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „erfolgt“ die Angabe „im Rahmen des zentral notwendigen Bedarfs“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Leistungsfähigkeit des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes ist durch Übungen und andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu erproben und zu stärken. Neben der Überprüfung der Leistungsfähigkeit nach Satz 1 soll auch das Zusammenwirken mit den Einsatzkräften der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und mit der Bundeswehr erprobt werden. Dies umfasst auch die operativen Aufgaben im Auftrag des Bundes nach den §§ 11 und 15 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.“

(4) Das Land unterstützt bei der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse, der Krisenstäbe und Einsatzleitungen bei Katastrophen sowie die dabei mitwirkenden

§ 32

Ausbildung, Fortbildung und Übungen

(1) Die Gemeinden führen die Grundausbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren durch und bilden diese fort. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Führungsausbildung und -fortbildung sowie die Vermittlung spezieller Fachkenntnisse erfolgt durch die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte des Landes.

(2) Für die Aus- und Fortbildung ihrer Einsatz- und Führungskräfte sind die anerkannten Hilfsorganisationen verantwortlich.

(3) Die Leistungsfähigkeit des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes ist durch Übungen und andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu erproben und zu stärken. Das Land unterstützt die kreisfreien Städte und Kreise bei der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Krisenstäbe und Einsatzleitungen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen sowie die darüber hinaus dabei mitwirkenden Personen durch geeignete Veranstaltungen.

Personen durch geeignete Maßnahmen. Darüber hinaus unterstützt das Land bei der Aus- und Fortbildung der Landrätinnen und Landräte beziehungsweise der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und die Angabe „Angehörige der Feuerwehr“ wird durch die Angabe „Feuerwehrtechnische Angehörige der Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 im Einsatzdienst“ ersetzt.

(4) Die Ausbildungseinrichtungen der Gemeinden, der Kreise und des Landes stehen Dritten gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Den anerkannten Hilfsorganisationen kann eine kostenfreie Nutzung ermöglicht werden.

(5) Angehörige der Feuerwehr haben jährlich eine fachbezogene feuerwehrtechnische Fortbildung zu absolvieren.

§ 33 Einsatzleitung

Die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Abwehrmaßnahmen werden von der durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiterin oder dem durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiter geleitet. Bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch die bestellte Einsatzleiterin oder den bestellten Einsatzleiter, leitet die oder der zuerst am Einsatzort eintreffende oder bisher dort tätige Einheitsführerin oder Einheitsführer den Einsatz. Bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen ist § 37 zu beachten.

- 26. In § 33 Satz 3 wird die Angabe „Großeinsatzlagen oder“ gestrichen.

§ 34 Befugnisse der Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleitung ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie der Einheiten des Katastrophenschutzes zu regeln, erforderliche Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte über die Leitstelle anzufordern. Gemeinsame Einsätze von Feuerwehr, Rettungsdienst und des Katastrophenschutzes sind so zu organisieren, dass ein abgestimmtes Handeln unter einheitlicher Leitung gewährleistet ist.

27. Dem § 34 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Verwaltungszwang kann gemäß § 55 Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.“

(2) Die Einsatzleitung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz an der Einsatzstelle notwendigen Maßnahmen, soweit die Polizei oder andere Stellen nicht in der Lage sind, in eigener Zuständigkeit entsprechende Maßnahmen zu treffen. Sie hat insoweit die Befugnisse nach dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit dies zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Absatz 1 erforderlich ist, kann die Einsatzleitung insbesondere das Betreten des Einsatzgebietes oder einzelner Einsatzbereiche verbieten, Personen von dort verweisen, das Einsatzgebiet oder einzelne Einsatzbereiche sperren und räumen lassen.

(3) Die Polizei nimmt eigene Aufgaben nach § 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441) in der jeweils geltenden Fassung wahr. Die Polizei leistet den für die Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Vollzugshilfe gemäß den §§ 47 bis 49 des Polizeigesetzes und Amtshilfe gemäß den §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Maßnahmen der Einsatzleitung, der Polizei oder anderer zuständiger Stellen sollen im gegenseitigen Einvernehmen angeordnet oder aufgehoben werden.

(5) Kann die Einsatzleitung die notwendigen Maßnahmen nicht selber veranlassen, stehen die Befugnisse nach Absatz 2 den von ihr hiermit beauftragten Personen zu.

28. Die Überschrift von Teil 5 Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2: Katastrophenmanagement“.

Kapitel 2: Krisenmanagement

29. Die §§ 35 und 36 werden durch die folgenden §§ 35 bis 36 ersetzt:

**„§ 35
Katastrophenmanagement, Feststellung des Katastrophenfalls**

**§ 35
Grundsätze für das Krisenmanagement**

(1) Die Landrätin oder der Landrat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellen den Beginn und das Ende eines Katastrophenfalls im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 fest und teilen dies unverzüglich den Aufsichtsbehörden nach § 53 mit. Die Feststellung soll der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

(1) Bei Großeinsatzlagen und Katastrophen leiten und koordinieren die kreisfreien Städte und Kreise die Abwehrmaßnahmen. Sie richten Krisenstäbe und Einsatzleitungen ein.

(2) Im Katastrophenfall leiten und koordinieren die Kreise und kreisfreien Städte die Abwehrmaßnahmen. Die Kreise und kreisfreien Städte richten Krisenstäbe und Einsatzleitungen ein.

(2) Krisenstab und Einsatzleitung arbeiten sich unter der Führung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats in getrennten Stäben gegenseitig zu.

(3) Die Krisenstäbe nach Absatz 2 und die Einsatzleitung arbeiten unter der einheitlichen Führung der Landrätin oder des Landrats, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters als getrennte Stäbe.

(3) Sobald ein Kreis die Leitung und Koordination übernimmt, teilt er dies den kreisangehörigen Gemeinden mit und veranlasst unverzüglich alle weiteren Maßnahmen. Die Beendigung der Leitung und Koordination ist ebenfalls mitzuteilen.

(4) Sobald ein Katastrophenfall gemäß Absatz 1 festgestellt wird und der Kreis die Leitung und Koordination übernimmt, teilt er dies den kreisangehörigen Gemeinden mit und veranlasst unverzüglich alle weiteren Maßnahmen. Die Feststellung des Endes des Katastrophenfalls und die Beendigung der Leitung und Koordination ist ebenfalls mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder des Krisenstabs und der Einsatzleitung sind laufend aus- und fortzubilden. Übungen sind regelmäßig durchzuführen.

(5) Das für Inneres zuständige Ministerium kann den Beginn und das Ende eines landesweiten Katastrophenfalls feststellen. Die Feststellung kann sich auch nur auf Teile des Landes be-

(5) Kreise und kreisangehörige Gemeinden stimmen ihre Gefahrenabwehrmaßnahmen ab. Dazu können die kreisangehörigen Gemeinden Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) bilden.

schränken. Die Feststellung soll der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Das Land aktiviert den Leitungs- und Koordinierungsstab und bei Bedarf den Krisenstab der Landesregierung. In den von der Feststellung des landesweiten Katastrophenfalls betroffenen Teilen des Landes sind die Einsatzleitungen und Krisenstäbe gemäß Absatz 2 sowie die Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse nach § 36 Absatz 4 zu aktivieren.

§ 35a Katastrophenvoralarm

(1) Bei Bekanntwerden von Ereignissen, bei denen tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass eine Katastrophe im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 eintreten kann und bei denen ein Tätigwerden der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zweckmäßig erscheint, kann ein vorzeitiger Übergang der Leitungsbefugnis auf diese erfolgen (Katastrophenvoralarm).

(2) Die Landrätin oder der Landrat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt den Beginn und das Ende des Katastrophenvoralarms fest und teilt dies unverzüglich den Aufsichtsbehörden nach § 53 mit. Die Feststellung kann der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben werden, sofern dies zweckmäßig und erforderlich ist.

(3) Nach der Feststellung nach Absatz 2 Satz 1 kann die zuständige Katastrophenschutzbehörde die zur Abwendung der Katastrophe oder die zur Vorbereitung auf ihren Eintritt erforderlichen Maßnahmen anordnen. § 35 Absatz 2 bis 4 sowie § 36 gelten entsprechend.

§ 36 Krisenstäbe sowie Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse

(1) Der Krisenstab des Kreises oder der kreisfreien Stadt nach § 35 Absatz 2 koordiniert und trifft im Auftrag der Landrä-

§ 36 Krisenstab bei Großeinsatzlagen und Katastrophen

(1) Der Krisenstab des Kreises oder der kreisfreien Stadt koordiniert und trifft alle im Zusammenhang mit dem Schadensereignis

tin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters alle im Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehenden oder zur Gefahrenabwehr erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen. Er stellt ein geordnetes Melde- und Berichtswesen sicher. Die Landrätin oder der Landrat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellen vorbereitend Leiterinnen oder Leiter des Krisenstabes sowie Vertreterinnen oder Vertreter.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte können in Fällen der §§ 35 und 35a allen für den Einsatzbereich zuständigen unteren Landesbehörden Weisungen erteilen.

(3) Das Weisungsrecht übergeordneter Fachbehörden bleibt unberührt.

(4) Kreise und kreisangehörige Gemeinden stimmen ihre Gefahrenabwehrmaßnahmen ab. Dazu können die kreisangehörigen Gemeinden Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) bilden. Das Land kann Regeln zur Einrichtung der Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse durch eine Rechtsverordnung erlassen.

(5) Die Mitglieder des Krisenstabes und der Einsatzleitung sind laufend aus- und fortzubilden. Übungen sind regelmäßig durchzuführen.

(6) Landrätinnen und Landräte, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister absolvieren eine fachbezogene Fortbildung möglichst innerhalb eines Jahres nach Antritt ihres Amtes. Inhalt sind der Katastrophenfall, Aufbau und Funktionsweise des Katastrophenschutzes, des Krisenstabes und des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse. Das für Inneres zuständige Ministerium regelt die Art und den Umfang der Fortbildung.“

stehenden und zur Gefahrenabwehr erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen. Er stellt insbesondere ein geordnetes Melde- und Berichtswesen sicher.

(2) Der Krisenstab des Kreises oder der kreisfreien Stadt kann allen für den Einsatzbereich zuständigen unteren Landesbehörden Weisungen erteilen.

(3) Das Weisungsrecht übergeordneter Fachbehörden bleibt unberührt.

30. In der Überschrift von § 37 wird die Angabe „Großeinsatzlagen und“ gestrichen.

§ 37

Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen

(1) Die Einsatzleitung veranlasst alle operativ-taktischen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden durch Führung und Leitung der Einsatzkräfte und Einheiten.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte bestellen vorbereitend Einsatzleiterinnen oder Einsatzleiter sowie Vertreterinnen und Vertreter. Diese leiten im Rahmen ihres Auftrages und der ihnen erteilten Weisungen alle Einsatzmaßnahmen und können allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen. Das Gleiche gilt für die Hilfe leistenden Kräfte des Bundes oder anderer Länder für die Dauer der Hilfeleistung. Bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch die bestellte Einsatzleiterin oder den bestellten Einsatzleiter werden ihre oder seine Aufgaben von der oder dem zuerst am Einsatzort eintreffenden oder dort bisher tätigen Einheitsführerin oder Einheitsführer wahrgenommen.

31. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 38
Personenauskunftsstelle
(PASS)“.**

**§ 38
Auskunftsstelle**

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „Auskunftsstellen“ durch die Angabe „Personenauskunftsstellen“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei einem mehr als einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt betreffenden Ereignis nach § 1 Absatz 1 kann die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde die Aktivierung der Personenauskunftsstellen der betroffenen Kreise oder kreisfreien Städte anordnen.“

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte aktivieren bei Bedarf Auskunftsstellen, deren Aufgaben auch einer anerkannten Hilfsorganisation übertragen werden können.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Auskunftsstelle“ durch die Angabe „Personenauskunftsstelle (PASS NRW)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Auskunftsstelle“ durch die Angabe „Personenauskunftsstelle“ ersetzt.

e) Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Auskunftsstellen“ durch die Angabe „Personenauskunftsstellen“ ersetzt.

(2) Das Land stellt eine zentrale Auskunftsstelle bereit. Diese unterstützt bei Bedarf auf Anforderung die aktivierte Auskunftsstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

(3) In Auskunftsstellen dürfen personenbezogene Daten zum Zwecke der Vermissten- und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. Sie dürfen Angehörigen oder sonstigen Personen übermittelt werden, bei denen aufgrund ihrer Angaben offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.

32. § 39 wird wie folgt geändert:

§ 39

Gegenseitige und landesweite Hilfe

(1) Gemeinden und Kreise sind einander zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Hilfe leisten zudem

1. die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes,
2. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
3. die anerkannten Hilfsorganisationen.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hilfe ist nur auf Anforderung zu leisten. Die Anforderung erfolgt über die einheitliche Leitstelle. Landesweit koordinierte Hilfeleistungen sind über das Land anzufordern. Näheres regelt das für Inneres zuständige Ministerium. Die Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden und Kreise sowie innerhalb der Kreise wird direkt über die Leitstelle angefordert.“

(2) Die Hilfe ist nur auf Anforderung zu leisten. Die Anforderung erfolgt über die einheitliche Leitstelle. Landesweit koordinierte Hilfeleistungen sind über die obere Aufsichtsbehörde (§ 53 Absatz 2) anzufordern. Die Anforderung der landesweit koordinierten Hilfeleistungen erfolgt auf der Grundlage der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe. Die Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden und Kreise sowie innerhalb der Kreise wird direkt angefordert.

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht im Anwendungsbereich von § 52 Absatz 2.“
- (3) Für die Hilfeleistung der Behörden und Einrichtungen des Bundes und der übrigen Länder gelten die Grundsätze der Amtshilfe (Artikel 35 des Grundgesetzes). Besondere Regelungen bleiben unberührt. Die Mitwirkung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk erfolgt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen haben die Feuerwehren unmittelbar angrenzender Gemeinden bei Schadenfeuer unentgeltlich Hilfe zu leisten.
- (5) Die Betriebsfeuerwehren und die Werkfeuerwehren sind zur Hilfe außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die besondere Eigenart des Betriebes die ständige Anwesenheit der angeforderten Einheiten der Werkfeuerwehr erfordert.

33. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 43
Hilfeleistungspflichten und
freiwillig Helfende“.**

**§ 43
Hilfeleistungspflichten**

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen“ durch die Angabe „Ereignissen nach § 1 Absatz 1“ ersetzt.
- (1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen unter den Voraussetzungen des § 19 des Ordnungsbekämpfungsgesetzes auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung verpflichtet.
- (2) Dringend benötigte Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge oder Geräte, sind unter den Voraussetzungen des § 19 des Ordnungsbekämpfungsgesetzes auf Anordnung der Einsatzleitung von jedermann zur Verfügung zu stellen.
- (3) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Gegenständen, durch die der Einsatz behindert wird, sind verpflichtet, diese auf Weisung der Ein-

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Personen, die freiwillig, mit vorheriger Zustimmung des Aufgabenträgers, bei einem Ereignis nach § 1 Absatz 1 in seinem Gebiet Hilfe leisten, werden für die Dauer ihrer Hilfeleistung in seinem Auftrag als Verwaltungshelfende tätig. Für den Zeitraum der Hilfeleistung unterliegen sie den Weisungen des Aufgabenträgers. Der Aufgabenträger hat zur Vorbereitung nach pflichtgemäßem Ermessen Vorkehrungen für die Einbindung und Koordination von freiwillig Helfenden zu treffen.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

satzkräfte wegzuräumen oder ihre Entfernung zu dulden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Übungen entsprechend, soweit dies zur Erreichung des Übungsziels dringend erforderlich ist.

(5) Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, dürfen diese nicht stören oder andere gefährden. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen der Einsatzleitung, insbesondere Platzverweise und Sperrungen von Einsatzgebieten sowie die Aufforderung zur Beseitigung störender Gegenstände unverzüglich zu befolgen.

34. § 46 wird wie folgt geändert:

§ 46

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

- a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Zur Vorbereitung und Durchführung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren im Sinne des § 1 Absatz 1 und zur Erstellung eines Lagebildes dürfen die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Behörden der Aufgabenträger und die hierbei mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen personenbezogene Daten verarbeiten. Dies gilt insbesondere für Leitstellen und Personenauskunftsstellen nach Maßgabe der §§ 28 und 38. Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den §§ 28 und 38 ist nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 auch für besondere Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zulässig.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen und die Verarbeitung hierbei erfasster personenbezogener Daten zulässig. Dies gilt auch für die Erstellung des Lagebildes, soweit das für den konkreten Einsatz erforderlich ist. Die Sätze 1 und 2 gelten für Übungszwecke entsprechend, soweit das Übungsziel nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Personenbezogene Daten, die nicht anonymisiert sind, sind zu löschen, sobald sie für die Zwecke nach Satz 1 und Satz 2 nicht mehr erforderlich sind. Dies gilt nicht, wenn eine längere Speicherung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen geboten ist. Die erhobenen Daten dürfen zur Aus- und Fortbil-

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren im Sinne des § 1 Absatz 1 dürfen die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Behörden der Aufgabenträger und die hierbei mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen personenbezogene Daten verarbeiten. Dies gilt insbesondere für Leitstellen und Auskunftsstellen nach Maßgabe der § 28 und § 38. Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 28 und § 38 ist nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 auch für besondere Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 16 Nummer 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zulässig.

dung, zu statistischen Zwecken sowie zur Evaluation und zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt werden, wenn die darin enthaltenen personenbezogenen Daten vorher anonymisiert wurden. Zwischen den mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Aufgabenträgern und den hierbei mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist. Eine Übermittlung zu einem anderen Zweck, als zu dem die Daten erlangt oder gespeichert worden sind, ist nicht zulässig.

(4) Die Leitstellen, Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse, die Krisenstäbe, die Einsatzleitungen sowie der Leitungs- und Koordinierungsstab des Landes dürfen im Ereignisfall nach § 1 Absatz 1 sowie im Rahmen von Übungen zur Bestimmung des geografischen Standorts personenbezogene Daten der eingesetzten Einsatzkräfte und Einsatzmittel mittels elektronischer Einrichtungen durch eine Funktion des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Digitalfunk) oder durch andere technische Mittel ohne Einwilligung der betroffenen Person verarbeiten, soweit dies aus dienstlichen Gründen zur Sicherheit von Einsatzkräften, zur Koordinierung des Einsatzes oder zur Erstellung des Lagebildes oder zur Erreichung des Übungszwecks erforderlich ist. Standortdaten dürfen ausschließlich zu den in Satz 1 festgelegten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- (3) Die Informationspflicht des Verantwortlichen bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 wird beschränkt. Gleiches gilt für die Informationspflicht des Verantwortlichen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 38 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4“ ersetzt.
- (4) Die nach § 28 Absatz 5 und § 38 Absatz 3 gespeicherten Daten dürfen in anonymisierter Form auch zu statistischen Zwecken und zur Evaluation verarbeitet sowie zur Aus- und Fortbildung genutzt werden. Die erhobenen Daten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt werden, wenn die darin enthaltenen personenbezogenen Daten vorher anonymisiert wurden.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um ein Hilfeersuchen nach dem Rettungsgesetz NRW handelt. Hierfür gelten die Bestimmungen des Rettungsgesetzes NRW.“
- bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- (5) Die nach § 28 Absatz 5 gespeicherten, nicht anonymisierten Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, dass sie zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung der Aufgabe noch erforderlich sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden. Auf die Dokumentation des Funkverkehrs sowie die Datenerhebung in Auskunftsstellen nach § 38 Absatz 3 findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Daten des Funkverkehrs spätestens nach drei Monaten und die in Auskunftsstellen erhobenen Daten spätestens nach einem Monat zu löschen sind.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und die Angabe „5“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
- (6) Nach Absatz 5 aufzubewahrende Daten sind zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen.

35. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Aufgabenträger stellen einander die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung.“

§ 47
Datenübermittlung

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Behörden und Einrichtungen mit den Aufgabenbereichen Umwelt-, Immissions- und Arbeitsschutz, Bauaufsichtsbehörden, Forstbehörden und Wasserbehörden, Bergbau und Geologie übermitteln den Gemeinden, Kreisen und dem Land die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten.“

(1) Behörden und Einrichtungen mit den Aufgabenbereichen Umwelt-, Immissions- und Arbeitsschutz, Bauaufsichtsbehörden, Forstbehörden und Wasserbehörden übermitteln den Gemeinden und Kreisen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten. Zu diesen Informationen gehören insbesondere

1. der Ort und die Lage besonders gefährdeter oder gefährlicher Objekte,
2. die Namen und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Betreiberinnen und Betreiber sowie von Personen, die mit besonderen Funktionen in der Gefahrenabwehr betraut sind,
3. die Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener und möglicherweise entstehender Stoffe, von denen Gefahren ausgehen können,
4. das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen und möglicherweise entstehenden Stoffe,
5. die Bewertung der Gefahren für die Anlage und ihre Umgebung und
6. die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Unternehmen oder Einrichtungen, welche das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen oder Tiere sicherstellen, sind gegenüber den Gemeinden, Kreisen und dem Land verpflichtet, Auskunft zu geben über

(2) Unternehmen oder Einrichtungen, die die örtliche Energie- und Wasserversorgung sicherstellen, sind gegenüber den Gemeinden und Kreisen verpflichtet, Auskunft zu geben über

1. Ort und Lage von besonders zu schützenden Einrichtungen mit wesentlichen Funktionen für die Versorgung und
2. die räumliche Ausdehnung von Versorgungsausfällen zeitnah

1. Ort und Lage von besonders zu schützenden Einrichtungen mit wesentlichen Funktionen für die Versorgung der Bevölkerung und
2. die räumliche Ausdehnung von Versorgungsausfällen zeitnah nach dem Eintritt und deren voraussichtliche Dauer.

nach dem Eintritt und deren voraussichtliche Dauer.“

- d) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Angaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 sowie nach Absatz 3 können für das La-gebild nach § 5 Absatz 8 genutzt werden, sofern der Schutz öffentlicher und berechtigter privater Be-lange nicht entgegensteht.

(5) Beim Austausch von Daten und Informationen sollen digitale Ver-fahren zur Anwendung kommen.“

§ 49 Bußgeldvorschriften

36. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 der Dienstleistungspflicht in der Pflichtfeuerwehr nicht nachkommt,
 2. vorsätzlich oder fahrlässig einer Anzeigepflicht nach § 27 Absatz 1 Satz 1 zu-widerhandelt,
 3. vorsätzlich oder fahrlässig einer auf-grund des § 27 Absatz 3 ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhan-delt,
 4. entgegen § 29 Absatz 1 die für die Ge-fahrenabwehrplanung erforderlichen Angaben nicht macht,
 5. entgegen § 29 Absatz 2 die Meldung von Störungen in der Anlage oder Ein-richtung unterlässt, keine gegen Miss-brauch geschützten Verbindungen ein-richtet und unterhält oder sich nicht an angeordneten Übungen und Ausbil-dungsveranstaltungen nach § 32 Ab-satz 3 beteiligt,
 6. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 2 oder § 30 Absatz 4 Satz 1 sowie § 31 die für die Erstellung, Überprüfung, Erprobung oder Überarbeitung externer Notfall-pläne erforderlichen Informati-onen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht voll-ständig übermittelt,
- a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 2, § 30 Absatz 4 Satz 1, § 31 oder § 31a die für die Erstellung, Überprüfung, Erprobung oder Überarbeitung externer Notfall-pläne erforderlichen Informati-onen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermit-telt,“.

- b) Nummer 10 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
7. entgegen § 42 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder übermittelt,
 8. entgegen § 43 Absatz 1 nicht Hilfe leistet oder entgegen § 43 Absatz 2 ein Hilfsmittel oder ein Fahrzeug nicht stellt,
 9. entgegen § 43 Absatz 3 Gegenstände nicht wegräumt oder ihre Entfernung nicht duldet,
 10. eine Anweisung gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 nicht befolgt,
 11. entgegen § 44 Absatz 2 oder 3 den Zutritt oder die Arbeiten nicht duldet, Wasservorräte oder sonstige Hilfsmittel auf Anordnung nicht zur Verfügung stellt oder nicht zur Benutzung überlässt oder die von der Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 50000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, ist die örtliche Ordnungsbehörde.

37. § 50 wird wie folgt geändert:

§ 50 Kostenträger

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- (1) Die Gemeinden und Kreise haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden oder übernommenen Aufgaben zu tragen.
 - (2) Mit Ausnahme der von den Kreisen zu übernehmenden Kosten für die Leitung und Koordinierung von Einsätzen gemäß § 4 Absatz 2 und der Kosten für die Hilfeleistung bei Schadenfeuer durch Feuerwehren unmittelbar angrenzender Gemeinden im Rahmen des § 39 Absatz 4 tragen die Gemeinden die Kosten der in ihrem Gebiet und den nach § 3 Absatz 6 zugewiesenen zusätzlichen Einsatzbereichen durchgeführten Abwehrmaßnahmen.

- b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Das Land trägt die Kosten für die von ihm nach § 5 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 5 wahrzunehmenden Aufgaben, für die von ihm nach § 5 Absatz 6 getroffenen Maßnahmen und Anordnungen und für die von ihm nach § 40 Absatz 4 angeordnete auswärtige Hilfe. Für die Kostentragung nach § 40 Absatz 4 gelten die Kostenregelungen der Amtshilfe. Das Land übernimmt die Kosten seiner Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die in Stäben für außergewöhnliche Ereignisse, sowie für die in Krisenstäben und Einsatzleitungen bei Katastrophen mitwirkenden Personen sowie für die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten gemäß § 32 Absatz 4.

(5) Das Land trägt alle notwendigen Kosten für die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes. Zu den Kosten gehören die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung der Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer. Für Leistungen der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes, die nicht der Deckung des zentral notwendigen Aus- und Fortbildungsbedarfs eines Aufgabenträgers dienen (zusätzliche Leistungen) oder für in zurechenbarer Weise entstandene Leerkosten, können die betreffenden Aufgabenträger zur Kostenerstattung herangezogen werden. Die von den Gemeinden aufgrund der Teilnahme von ehrenamtlichen

(3) Kreisangehörige Gemeinden haben dem Kreis geleistete Ausgaben für Übungen sowie für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die durch die Gemeinde angeordnet wurden zu ersetzen.

(4) Das Land trägt die Kosten für die von ihm nach § 5 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 wahrzunehmenden Aufgaben, für die von ihm nach § 5 Absatz 5 getroffenen Maßnahmen und Anordnungen und für die von ihm nach § 40 Absatz 4 angeordnete auswärtige Hilfe. Für die Kostentragung nach § 40 Absatz 4 gelten die Kostenregelungen der Amtshilfe. Das Land übernimmt die Kosten seiner Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die in Krisenstäben und Einsatzleitungen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen mitwirkenden Personen (§ 32 Absatz 3 Satz 2).

(5) Das Land trägt die Kosten für die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes. Zu den Kosten gehören die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung der Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer. Die von den Gemeinden aufgrund der Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Aus- und Fortbildungen zu ersetzenden Arbeitsentgelte und Verdienstaufschläge (§ 21 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3) und Kinderbetreuungskosten (§ 22 Absatz 1 Satz 2 und 3) werden ihnen vom Land erstattet. Entsprechende Ausgaben werden den Kreisen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern an Lehrgängen (§ 12 Absatz 7) vom Land ersetzt. Für alle ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren sowie die ehrenamtlichen

Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Aus- und Fortbildungen der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte zu ersetzenden Arbeitsentgelte und Verdienstaufschläge (§ 21 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3) und Kinderbetreuungskosten (§ 22 Absatz 1 Satz 2 und 3) werden ihnen vom Land erstattet. Entsprechende Ausgaben werden den Kreisen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern an Aus- und Fortbildungen der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte (§ 12 Absatz 7) vom Land ersetzt. Für alle ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren sowie die ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Stellvertreterinnen und Stellvertreter erstattet das Land den Gemeinden und Kreisen die notwendigen Fahrgelder.“

Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Stellvertreterinnen und Stellvertreter erstattet das Land den Gemeinden und Kreisen die notwendigen Fahrgelder.

(6) Das Land leistet Zuschüsse zu den Kosten des Brandschutzes der Gemeinden und Kreise. Ausgenommen sind die Ausbildung und Fortbildung auf Gemeinde- und Kreisebene sowie der vorbeugende Brandschutz.

(7) Die Kosten der Betriebsfeuerwehren und der Werkfeuerwehren tragen die Betriebe oder Einrichtungen. In Fällen einer Hilfeleistung gemäß § 39 Absatz 5 können die Betriebe oder Einrichtungen Kostenersatz verlangen. Gleiches gilt für die von Gemeinden oder Kreisen angeordnete Mitwirkung an Übungen, es sei denn, diese erfolgt im Rahmen der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit.

(8) Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist nur für den Brandschutz und die übrigen Aufgaben dieses Gesetzes zu verwenden.

(9) Für Kosten, die aufgrund gesetzlicher Regelungen über den Katastrophenschutz im Zivilschutz entstehen, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

(10) Ersatzansprüche der Aufgabenträger nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

38. § 52 wird wie folgt geändert:

§ 52 Kostenersatz

(1) Die Einsätze im Rahmen der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gemeinden können Ersatz der ihnen durch Einsätze entstandenen Kosten verlangen

- aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Sondereinsatzmittel“ die Angabe „und deren fachgerechte Entsorgung sowie einsatzbedingte Sonderkosten“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „oder 31“ durch die Angabe „31 oder 31a“ ersetzt.

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin

oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammen-

- cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. von Sicherheitsdiensten, Hausnotrufdiensten oder ähnlichen Diensten, wenn diese trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit oder ohne aktive Prüfung eine Notfallmeldung an die Leitstelle weitergeben, durch welche ein Feuerwehreinsatz eingeleitet wird,“.
- dd) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- ee) Die folgenden Nummern 10 bis 12 werden angefügt:
- „10. von der Halterin oder dem Halter eines Kraftfahrzeugs, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, wenn ein technisch bedingter Falschalarm insbesondere durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder
- hang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

ein vergleichbares nachträglich installiertes System ausgelöst wurden und die Fehlfunktion dem Betrieb des Fahrzeuges zugeordnet werden kann, von der Verursacherin oder dem Verursacher eines vorsätzlichen Falschalarms, welcher mittels eines eCall-Notrufsystems in Fahrzeugen ausgelöst wurde, von der Betreiberin oder dem Betreiber eines Drittanbieter-eCall-Systems, wenn technisch bedingte oder vorsätzliche Falschalarme im Rahmen eines Drittanbieter-eCall-Notrufes durch Dritte ohne das Anstellen geeigneter und zumutbarer Nachforschungen zum Ausschluss eines solchen Falschalarms übermittelt werden,

11. vom Träger des Rettungsdienstes für Unterstützungsleistungen der Feuerwehr für den Rettungsdienst, sofern und soweit diese Kosten dem Träger des Rettungsdienstes durch Dritte erstattet werden und
12. von der Betreiberin oder dem Betreiber einer Aufzugsanlage, wenn diese nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden Fristen überprüft wurde oder die in der Prüfung festgestellten Mängel ursächlich für die fehlerhafte Alarmauslösung sind.“

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Kostenersatz richtet sich abweichend von den Absätzen 1 bis 3 und vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Vorgaben in den Fällen der §§ 39 und 40 (gegenseitige und landesweite sowie auswärtige Hilfe) nach den entsprechenden Regelungen der Amtshilfe, sofern die anfordernde Gemeinde diese Kosten nicht nach den Regelungen dieses Gesetzes als Kostenersatz geltend machen kann.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.

(4) Der Kostenersatz nach Absatz 2 ist durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(5) Die Gemeinden können für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 26) Gebühren aufgrund einer Satzung erheben. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Gemeinden Entgelte erheben.

(6) Sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, die oder der besondere Maßnahmen der Löschwasserversorgung zu treffen hat, nicht in der Lage ist, die erforderliche Menge Löschwasser selbst oder aufgrund einer Vereinbarung durch einen Dritten vorzuhalten, kann die Trägerin oder der Träger der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde sich

hierzu gegen besonderes Entgelt bereit erklären.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

39. § 54 wird wie folgt geändert:

§ 54

Unterrichtungs- und Weisungsrechte

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „kreisfreien Städte“ durch die Angabe „Gemeinden“ und die Angabe „Großeinsatzlagen oder Katastrophen“ durch die Angabe „Ereignissen nach § 1 Absatz 1“ sowie die Angabe „Aufsichtsbehörde“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörden“ ersetzt.

(1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Wahrnehmung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unterrichten. Sie sind berechtigt, jederzeit den Leistungsstand der Einheiten und Einrichtungen nach diesem Gesetz zu überprüfen. Die kreisfreien Städte und Kreise haben bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen unverzüglich die Aufsichtsbehörde über Art und Umfang des Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu sichern.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben:

1. kann die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu sichern,
2. können die Aufsichtsbehörden besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der zuständigen Behörde zur Erledigung ihrer Aufgaben nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.“

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben kann die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu sichern. Hierzu gehören insbesondere Regelungen über die Gliederung, Führung, Ausstattung, Ausbildung und Fortbildung der öffentlichen Feuerwehren, das Verfahren bei Ersatzleistungen nach § 21, § 22 Absatz 1 und § 50 Absatz 5, die Einsatzbereiche nach § 3 Absatz 6, die Dienstkleidung der Feuerwehrangehörigen, die Tätigkeit der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister nach § 12, die Leitstellen nach § 28, die Notrufabfragestellen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 28 Absatz 4, die Löschwasserversorgung nach § 3 Ab-

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen“ gestrichen.

- d) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe nach diesem Gesetz führt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt.

(6) Sind Gebiete mehrerer Gemeinden oder Kreise nach § 1 Absatz 1 betroffen, so kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde eine von diesen Körperschaften mit der Leitung einzelner oder aller Abwehrmaßnahmen beauftragen, wenn der Erfolg der Abwehrmaßnahmen ansonsten nicht sichergestellt erscheint. Im Übrigen können die Aufsichtsbehörden die Leitung dieser Abwehrmaßnahmen an sich ziehen. Auch dann wirken die bisher Zuständigen bei den Abwehrmaßnahmen mit.“

satz 2 sowie die Organisation der gegenseitigen, der landesweiten und der auswärtigen Hilfe nach §§ 39 und 40.

(4) Kommt bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen die Gemeinde oder der Kreis der Weisung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse der Gemeinde oder des Kreises in entsprechender Anwendung des § 123 Absatz 2 der Gemeindeordnung und des § 57 Absatz 3 der Kreisordnung selbst ausüben oder die Ausübung einem anderen übertragen.

(5) Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Einsatzaufgabe bei einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die Landrätin oder der Landrat als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt.

(6) Werden Gebiete mehrerer kreisfreier Städte oder Kreise von einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe betroffen, so kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde eine von diesen Körperschaften mit der Leitung der Abwehrmaßnahmen beauftragen. Die Aufsichtsbehörden können im Übrigen die Leitung der Abwehrmaßnahmen an sich ziehen, wenn der Erfolg der Abwehrmaßnahmen ansonsten nicht sichergestellt erscheint. Auch dann wirken die bisher Zuständigen bei den Abwehrmaßnahmen mit.

§ 55

Zuständigkeiten anderer Behörden

(1) Auf Einrichtungen und Anlagen der Bundeswehr, der Bundesfernstraßenverwaltung und der Bundeswasserstraßenverwaltung finden die §§ 15, 16, 26, 29, 39 und 40 keine Anwendung.

(2) Für Betriebe oder Einrichtungen, die der Bergaufsicht unterliegen, finden die §§ 15,

40. In § 55 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Anerkennung nach § 16 Absatz 3 Satz 2“ die Angabe „sowie die Anordnung nach § 16 Absatz 3 Satz 7“ eingefügt.

41. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Vorschriften“ die Angabe „zu erlassen“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Voraussetzungen für die Anerkennung oder die Anordnung sowie die Aufhebung der Anordnung oder der Anerkennung, die Organisation und die Ausstattung einer betrieblichen Feuerwehr, Befugnisse der Überwachungsbehörden, Kooperationen zwischen betrieblichen Feuerwehren, die Aus- und Fortbildung der Angehörigen einer und durch eine betriebliche Feuerwehr sowie die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit von Überwachungsbehörden für die Werkfeuerwehren bei den Bezirksregierungen,“.

26, 29, 39 und 40 keine Anwendung. Für diese Betriebe oder Einrichtungen entscheidet über die Verpflichtung nach § 16 Absatz 1 Satz 2, die Anerkennung nach § 16 Absatz 1 Satz 3 und, soweit es sich ausschließlich um der Bergaufsicht unterliegende Betriebe oder Einrichtungen handelt, über die Anerkennung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 die Bergbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksregierung. Gleiches gilt für die Überprüfung nach § 16 Absatz 1 Satz 5.

§ 56

Verordnungs- und Satzungsermächtigungen

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Organisation des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes auf dem Rhein sowie die Einsatzbereiche der Löschboote (§ 6),
2. die Aufnahme, die Laufbahnen und das Ausscheiden der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren (§ 9) und der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister (§ 12),
3. die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Anordnung und die Aufhebung der Anordnung oder Anerkennung, die Organisation und die Ausstattung einer Werkfeuerwehr sowie die Aus- und Fortbildung der Angehörigen einer Werkfeuerwehr (§ 16),

- cc) In Nummer 4 wird nach der Angabe „(§ 12 Absatz 7)“ die Angabe „und“ durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Nummer 5 wird nach der Angabe „Einheiten“ die Angabe „und“ eingefügt.
- ee) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 und Nummer 7 eingefügt:
- „6. Vorgaben zur ebenenübergreifenden Kommunikation und zum Austausch von Informationen und Daten,
 - 7. die Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse.“
- ff) Nach der Nummer 7 wird die Angabe „zu erlassen.“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung gemeinsam mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium Vorschriften zu erlassen über:
- 1. die Kommunikationsart und die Kommunikationswege, über die die Leitstellen Notrufe entgegennehmen, einschließlich technischer und organisatorischer Regelungen für die Entgegennahme von Notrufen durch die Leitstellen und
 - 2. die Qualifizierung des Leitstellenpersonals, die Organisation und Strukturen in Leitstellen zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz, der Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz.“
4. die Höhe der Reisekostenpauschale und der Aufwandsentschädigung sowie des Regelstundensatzes und des Höchstbetrags für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter (§ 12 Absatz 7) und
5. die Struktur, Stärke und Ausstattung der nach diesem Gesetz mitwirkenden Einheiten
- zu erlassen.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, durch Satzungsbeschluss freiwillige Unterstützungsleistungen für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen zu erbringen.

Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes über eine barrierefreie Notrufnummer 112 NRW

Das Gesetz über eine barrierefreie Notrufnummer 112 NRW vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1196) wird aufgehoben.

Gesetz über eine barrierefreie Notrufnummer 112 in Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Gesetz über eine barrierefreie Notrufnummer 112 NRW)

Gesetz über eine barrierefreie Notrufnummer 112 in Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Gesetz über eine barrierefreie Notrufnummer 112 NRW)

§ 1

Barrierefreier Notruf

Die Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung stellt sicher, dass an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtete Notrufe unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs beantwortet werden. Hierzu stellt die Leitstelle spätestens ab dem 28. Juni 2027 als Kommunikationsmittel synchronisierte Sprache und Text in Echtzeit im Sinne des Artikels 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) bereit. Bietet sie darüber hinaus Video-Bewegtbilder als Kommunikationsform an, muss ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtli-

nie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164) für die Beantwortung von Notrufen bereitgestellt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG) ist in seiner derzeitigen Form am 01. Januar 2016 in Kraft getreten. Seitdem hat das Gesetz nur sehr geringfügige Anpassungen erfahren, zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes hat der Brand- und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen verschiedene Veränderungen und Neuerungen erfahren. Diese resultieren einerseits aus den stetigen Weiterentwicklungen im Brand- und Katastrophenschutz sowie der Hilfeleistung, sie resultieren aber auch aus den Erfahrungen in der praktischen Anwendung des Gesetzes. Vorrangig zu nennen ist hier das tragische Hochwasserereignis vom Sommer 2021. Zur Aufarbeitung der Erfahrungen aus diesem Hochwasserereignis setzte der Minister des Innern das Kompetenzteam Katastrophenschutz ein, das im Februar 2022 seinen Bericht „Katastrophenschutz der Zukunft“ mit einem „15-Punkte-Plan“ vorstellte, in dem Empfehlungen zur Fortentwicklung des Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen zusammengefasst wurden. Verschiedene Punkte dieses „15-Punkte-Plans“ empfehlen auch die Fortentwicklung des Rechtsrahmens.

Das Kompetenzteam Katastrophenschutz bestand aus einer Vertreterin und Vertretern des Landkreistages, des Städte- und Gemeindebundes, des Städtetages, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Deutschen Roten Kreuzes, der Berufsfeuerwehr Krefeld, des Rhein-Sieg-Kreises sowie einem im Ruhestand befindlichen Vertreter der Bundeswehr und der Polizei Nordrhein-Westfalen.

Das Gesetz entspricht damit nicht mehr dem heutigen Entwicklungsstand. Es soll daher an die erfolgten Veränderungen angepasst werden. Zugleich soll der Brand- und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen zukunftsfähige Rahmenbedingungen erhalten, die ein verlässliches System der schnellen und kompetenten Hilfe gewährleisten. Während der Kern des Vorhabens die Stärkung des Katastrophenschutzes ist, soll zugleich auch der Brandschutz modernisiert werden („Katastrophenschutz stärken, Brandschutz modernisieren“).

Zu diesem Zweck werden mit dem Gesetzentwurf die erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen im Gesetz vorgenommen, die sich aus den auf rechtliche Aspekte bezogenen Empfehlungen im „15-Punkte-Plan“ des Kompetenzteams Katastrophenschutz, aber auch darüber hinaus ergeben. Das Gesetz hat sich in seinem Aufbau und in seiner Struktur sowie in seinen Regelungsinhalten bewährt. Die Anpassungen sollen daher in der bestehenden Struktur des Gesetzes erfolgen und dieses an den relevanten Punkten verbessern.

An den bewährten Grundsätzen der Aufgabenwahrnehmung wird dabei festgehalten. Insbesondere bleiben die Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben des Gesetzes unverändert. Mit dem Gesetzentwurf werden folgende wesentliche Ziele verfolgt:

1. Stärkung des Katastrophenschutzes

Der mit Inkrafttreten des BHKG thematisch neu gefasste und damit wieder als eigenständiger Aufgabenbereich präzisierter Katastrophenschutz erfährt eine immer weiter zunehmende Bedeutung. Die im Gesetz hierfür vorgesehenen Instrumentarien haben sich bei den entsprechenden Ereignissen grundsätzlich bewährt. Es hat sich aber zugleich gezeigt, dass eine Wei-

terentwicklung (und eine Ergänzung) der Instrumentarien erforderlich ist. Folgende wesentliche Änderungen sollen dazu erfolgen:

1.1. Stärkung der Landeszuständigkeiten im Katastrophenschutz

Mit den Aufgaben des Katastrophenschutzes sind die Kreise und kreisfreien Städte, die Bezirksregierung und das für Inneres zuständige Ministerium betraut. Ohne dass diese Begrifflichkeit gesetzlich definiert ist, werden sie in der Praxis wiederholt als „untere Katastrophenschutzbehörde“ (Kreise und kreisfreie Städte), „obere Katastrophenschutzbehörde“ (Bezirksregierung) oder „oberste Katastrophenschutzbehörde“ (für Inneres zuständiges Ministerium) bezeichnet. Dies verdeutlicht die einheitliche Aufgabe bei verteilten Zuständigkeiten.

Entsprechend der Aufgabenstellung und der generellen Aufgabenverteilung im Land liegt der Schwerpunkt der konkreten Aufgabenerledigung im kommunalen Bereich. An dieser Aufgabenverteilung wird weiterhin festgehalten. Zugleich hat sich allerdings ein Bedarf für eine stärkere Einbindung des Landes in die Aufgabenerledigung gezeigt. Dem wurde seitens des Landes in praktischer Hinsicht bereits Rechnung getragen. Entsprechende Einrichtungen wie die beim Ministerium des Innern eingerichtete zentrale Landesstelle für den Katastrophenschutz beziehungsweise der Leitungs- und Koordinierungsstab sollen nunmehr ebenso wie das Lager für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz gesetzlich verankert und damit als Aufgabe des Landes verstetigt werden. Zudem soll die Rolle des Landes in der planerischen Vorbereitung auf Schadensereignisse stärker betont werden. Zu diesem Zweck wird die Verpflichtung des Landes zur Erstellung und Fortschreibung eines mit den von den Kreisen und kreisfreien Städten aufzustellenden Katastrophenschutzbedarfsplänen korrespondierenden Landeskatastrophenschutzbedarfsplans und eines Rahmenwarnplans für den Bereich Warnung sowie die Bereitstellung von Musterübungsszenarien gesetzlich festgeschrieben.

1.2. Einführung der Katastrophenschutzbedarfsplanung

Für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung im Brand- und Katastrophenschutz sowie in der Hilfeleistung ist eine auf der Grundlage des örtlichen Gefahrenpotentials erfolgende voraussehende planerische und organisatorische Vorbereitung auf etwaige Schadensereignisse von wesentlicher Bedeutung. Für das Aufgabenfeld des Brandschutzes erfolgt dies seit längerer Zeit mit Hilfe des Mittels der Brandschutzbedarfsplanung. Diese hat sich in der Praxis bewährt. Für das Aufgabenfeld des Katastrophenschutzes besteht eine solche planerische Vorbereitung nicht. Um einen entsprechend schlagkräftigen und leistungsfähigen Katastrophenschutz zu ermöglichen, ist es sinnvoll, dass Belange der Katastrophenschutzbedarfsplanung in den vorbereitenden Maßnahmen aller Aufgabenträger Berücksichtigung finden. Ziel ist eine strukturierte, den jeweiligen Gefahren und hieraus resultierenden Bedarfen entsprechende Aufstellung des Katastrophenschutzes durch die jeweiligen Aufgabenträger. Die Katastrophenschutzbedarfsplanung der Kreise und der kreisfreien Städte soll dabei in einer Wechselwirkung mit dem unter Ziffer 1.1. erwähnten, seitens des Landes zu erstellenden, Landeskatastrophenschutzbedarfsplan stehen.

1.3. Modernisierung der Regelungen zur Leitstelle

An der einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst wird weiterhin festgehalten. Diese hat sich gerade in der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung bewährt. Um die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung auch künftig sicherzustellen, soll den bestehenden personellen, technischen und finanziellen Herausforderungen begegnet werden. So soll zum einen die Möglichkeit der (freiwilligen) Zusam-

menarbeit mehrerer Aufgabenträger durch den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle eröffnet werden. Zudem soll künftig die Möglichkeit zur Beschäftigung von Tarifbeschäftigten in der Leitstelle bestehen. Des Weiteren sollen die technischen Entwicklungen nachgezeichnet werden. Die bisherige Möglichkeit zur Aufschaltung des Notrufs auf eine ständig besetzte Feuerwache einer kreisangehörigen Gemeinde ist hingegen nicht mehr sachgerecht und kostenintensiv. Sie soll daher aufgegeben werden.

1.4. Einbindung von (ungebundenen) Spontanhelfenden

Die insbesondere bei größeren Schadensereignissen festzustellende und im Sinne bürgerschaftlichen Engagements zu begrüßende Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern, die Einsatzkräfte des Brand- und Katastrophenschutzes spontan zu unterstützen, bedarf, um auch tatsächlich eine effektive Hilfe zu sein, einer entsprechenden Einbindung in die Organisation der Gefahrenabwehr des jeweiligen Aufgabenträgers und der Zuweisung entsprechender Aufgaben. Um dies zu gewährleisten, werden die Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes einerseits verpflichtet, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Zugleich wird auch eine rechtliche Absicherung des Einsatzes neu in das Gesetz eingeführt und dadurch die Möglichkeit eröffnet, entsprechend angebotene Hilfeleistung tatsächlich einzubinden. Hierzu soll eine Erweiterung der bestehenden Regelung zur Möglichkeit der Heranziehung Dritter (§ 43) um den Aspekt der freiwillig angebotenen Hilfeleistung erfolgen. Eine Gleichstellung mit den organisierten Helfenden und den Regelungen der §§ 20 bis 22 erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage und Art der Einbindung in die Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nicht.

1.5. Einrichtung von Stäben für außergewöhnliche Ereignisse bei kreisangehörigen Gemeinden

Die in der bisherigen Fassung des § 36 eröffnete Möglichkeit zur Bildung von Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) im kreisangehörigen Raum hat sich als Handlungsinstrument im kreisangehörigen Raum bewährt und soll daher beibehalten werden. Die vom Gesetzgeber eröffnete Möglichkeit zur Einrichtung hat dazu geführt, dass der ganz überwiegende Teil der Gemeinden einen SAE eingerichtet hat. Ergänzend wird das Land ermächtigt, im Verordnungswege verbindliche Vorgaben zu den Fragen der Einrichtung entsprechender Stabsstrukturen bzw. der besonderen Aufbauorganisation für den Ereignisfall treffen zu können.

1.6. Ausdrückliche Feststellung von Beginn und Ende des Katastrophenfalls, landesweiter Katastrophenfall

Um bei der Feststellung des Katastrophenfalls Klarheit und Transparenz zu schaffen, soll die bestehende Regelung um die Verpflichtung ergänzt werden, das Vorliegen des Katastrophenfalls ausdrücklich festzustellen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den im kreisangehörigen Bereich erfolgenden Aufgabenträgerwechsel für die Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich. Gleiches gilt für die neu hinzukommende Feststellung des Endes des Katastrophenfalls. Um auch in landesweiten Lagen oder in Lagen, welche größere Teile des Landes betreffen, unverzüglich eine einheitliche Rechtslage gewährleisten zu können, soll dem Land die Möglichkeit eingeräumt werden, in diesen Fällen den Katastrophenfall feststellen zu können. Die Befugnisse der kommunalen Aufgabenträger werden für diese Fallkonstellationen dadurch ergänzt, nicht aber ersetzt.

1.7. Einführung des Begriffes und der Möglichkeit zum „Katastrophenvoralarm“

Den Aufgabenträgern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Mittel und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereits dann zur konkreten Gefahrenabwehr einzusetzen, wenn der Katastrophenfall noch nicht eingetreten ist, die tatsächlichen Umstände aber bei weiterer Entwicklung des Schadensereignisses ohne sofortige abwehrende Maßnahmen die Annahme rechtfertigen, dass eine Katastrophe eintreten kann. Damit soll eine möglichst frühzeitige Gefahrenabwehr sichergestellt werden, ohne dass formelle Erfordernisse diese gegebenenfalls einschränken.

1.8. Anpassung der bestehenden einheitlichen Regelung der Rechte der Ehrenamtlichen im Brand- und Katastrophenschutz (Helfergleichstellung)

Die bestehenden Regelungen zur Gleichstellung der Rechte der ehrenamtlich im Katastrophenschutz Mitwirkenden mit den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sollen weiter gestärkt werden. Dazu sollen Ergänzungen beziehungsweise Klarstellungen zur Zuordnung der Einheiten und damit zur Verantwortung für die Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Regelungen in § 18 und in den §§ 20 bis 22 erfolgen. Auch sollen die ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten der Kreise und der kreisfreien Städte in die Vorschriften zur Helfergleichstellung aufgenommen werden.

1.9. Ergänzung der Regelungen zur Personenauskunftsstelle

Es wird neu die Möglichkeit aufgenommen, bei einem mehrere kommunale Aufgabenträger betreffenden Schadensereignis eine einheitliche flächendeckende Einrichtung der vorgehaltenen Personenauskunftsstellen anzuordnen.

1.10. Streichung des Begriffes der „Großeinsatzlage“

Das BHKG verwendet für die Bestimmung, wann ein dem Katastrophenschutz unterliegendes Schadensereignis vorliegt, die beiden Begriffe der „Großeinsatzlage“ und der „Katastrophe“. Beide Begriffe werden im Gesetz parallel verwendet. Dies ist auf die mit dem Inkrafttreten des BHKG erfolgte Wiedereinführung des Katastrophenschutzes in den nordrhein-westfälischen Normkontext zurückzuführen. Zwischenzeitlich haben der Begriff der „Katastrophe“ und der Begriff „Katastrophenschutz“ allgemeine Akzeptanz erfahren, so dass der Begriff der „Großeinsatzlage“ nicht mehr erforderlich ist.

1.11. Anpassung der Unterrichts- und Weisungsrechte

Das Gesetz sieht allein die Möglichkeit der Erteilung allgemeiner Weisungen durch die Aufsichtsbehörden vor. Anders als etwa das Ordnungsbehördengesetz oder das Rettungsgesetz des Landes kennt das BHKG bislang eine Möglichkeit zur Erteilung einzel-fallbezogener besonderer Weisungen nicht. Ein Grund hierfür ist nicht erkennbar. Es hat sich zudem insbesondere bei großflächigen Schadensereignissen, die ein koordiniertes und möglichst gleichartiges Handeln mehrerer Aufgabenträger erfordern, als nachteilig erwiesen. Daher soll diese Möglichkeit geschaffen werden.

1.12. Warnung der Bevölkerung

Die bereits bisher im Gesetz geregelte Warnung der Bevölkerung soll weiterentwickelt und planerisch durch entsprechende Warnpläne weiter präzisiert werden. Zudem soll die Rolle des Landes gestärkt werden.

2. Anpassung der Regelungen zum Brandschutz

Im Bereich des Brandschutzes haben sich die bestehenden Regelungen grundsätzlich bewährt. Anpassungs- und Veränderungsbedarf hat sich punktuell in einzelnen Bereichen ergeben. Dazu werden die bestehenden Regelungen angepasst und ergänzt. Folgende wesentliche Änderungen sind dazu beabsichtigt:

2.1. Leistungsfähigkeit der Feuerwehren

Das BHKG sieht in seiner bisherigen Fassung in § 10 vor, dass große und mittlere kreisangehörige Gemeinden dazu verpflichtet sind, in ihrer Feuerwehr hauptamtliche Kräfte in einer ständig besetzten Feuerwache zu beschäftigen. Diese hauptamtlichen Kräfte sind zu Beamtinnen und zu Beamten zu ernennen. Davon kann die Bezirksregierung Ausnahmen zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind.

Der dieser Regelung zugrundeliegende Gedanke der Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr soll klarer an diesem Zweck sowie an den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen und damit an der erforderlichen Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ausgerichtet werden. Dazu soll insbesondere die Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde einbezogen werden. Um sicherzustellen, dass tatsächlich ein entsprechendes Leistungs- und Schutzniveau besteht, soll eine standardisierte, flächendeckende Unterrichtung der Aufsichtsbehörden erfolgen.

2.2. Werkfeuerwehren

Die Regelungen zu Werkfeuerwehren werden aufgrund zwischenzeitlich erfolgter unternehmerischer Entscheidungen an die veränderten Gegebenheiten und darauf aufbauend an zu erwartende Entwicklungen angepasst. Dies gilt etwa für die Aufspaltung von Unternehmen der chemischen Industrie und die zunehmende Aufgliederung von Industrieparks in verschiedene werk- und nicht werkfeuerwehropflichtige Betriebe und Lagerflächen. Vor diesem Hintergrund soll der beschrittene Weg zur Ermöglichung von gemeinsamen Werkfeuerwehren fortgesetzt und Kooperationsmöglichkeiten ausgebaut werden. Durch Flexibilisierung der gesetzlichen Vorgaben und Entbürokratisierung soll den Unternehmen die stärkere Nutzung von Synergieeffekten ermöglicht, ihre Handlungsspielräume erweitert und der wirtschaftliche Standort in Nordrhein-Westfalen gestärkt werden.

Dazu soll es künftig ermöglicht werden, dass der Standortbetreiber freiwillig nicht nur die Aufgaben einer Werkfeuerwehr durchführen, sondern eine Werkfeuerwehr für den gesamten Standort übernehmen können soll.

Insbesondere die künftig vorzunehmende Betrachtung des Chemieparks als Ganzes, aber auch die Anordnungsbefugnis der Bezirksregierung zur Einrichtung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr und die Möglichkeit, die Aufgabe der gemeinsamen Werkfeuerwehr als solche auf den Standortbetreiber zu übertragen, reduzieren den Verwaltungsaufwand bei der Anordnung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr erheblich, führen zu einer deutlichen Verschlankeung - nämlich Vereinfachung - des Verfahrens und sind damit ein wichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung.

Ebenso wird die auf Grundlage der in § 56 Absatz 1 Nummer 3 ergänzten Verordnungsermächtigung beabsichtigte Bündelung der Zuständigkeiten der Überprüfungsbehörden bei den Bezirksregierungen nicht nur zu einer erhöhten Transparenz der Anordnungs- und Anerkennungsverfahren und zu einer tendenziell gleichmäßigeren Verwaltungspraxis füh-

ren, sondern gerade auch zu einer Konzentration und intensiveren Nutzung vorhandener Kompetenzen und damit zu einer Steigerung der Effizienz der Verwaltung.

Die gesetzlich erstmalig normierten Kooperationsmöglichkeiten zwischen Werkfeuerwehren und die Öffnung des Kriteriums der „Werkzugehörigkeit“ führen zu mehr Flexibilität und zu einer erhöhten Effizienz und Wirtschaftlichkeit für die Unternehmen. Sie sind damit gleichsam Maßnahmen zur weiteren Entbürokratisierung.

Zusätzlich aufgenommen werden soll eine Anordnungsbefugnis der Bezirksregierung zur Einrichtung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr.

2.3. Brandschutzdienststelle

Die Regelungen zur Brandschutzdienststelle werden aktualisiert. Es erfolgt eine Präzisierung der Berufsbezeichnung und der Anpassung fachlicher Qualifikationen. Zudem wird für die Bestimmung der Brandschutzdienststelle auf den Brandschutzbedarfsplan Bezug genommen.

2.4. Kostenerstattung

In das Gesetz werden neue Kostentatbestände für Sondereinsatzkosten, Falschalarme und Unterstützungsleistungen für den Rettungsdienst aufgenommen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

(§ 1)

(§ 1 Absatz 1 Nummer 3 und § 1 Absatz 2)

Das BHKG verwendet für die Bestimmung, wann ein dem Katastrophenschutz unterliegendes Schadensereignis vorliegt, die beiden Begriffe der „Großeinsatzlage“ und der „Katastrophe“. Beide Begriffe werden im Gesetz parallel verwendet. Dies war auf die mit dem Inkrafttreten des BHKG erfolgte Wiedereinführung des Katastrophenschutzes in den nordrhein-westfälischen Normkontext zurückzuführen. Zwischenzeitlich haben der Begriff der „Katastrophe“ und die Bezeichnung „Katastrophenschutz“ allgemeine Akzeptanz erfahren, so dass auf den Begriff der „Großeinsatzlage“ verzichtet werden kann.

Neu aufgenommen wird die Begrifflichkeit „vorbereitende“ Maßnahmen. Dies betont die Aufgabe frühzeitig Vorkehrungen zur Brand- und Katastrophenschutzbewältigung als Aufgaben nach diesem Gesetz zu ergreifen.

Ebenfalls neu aufgenommen wird eine Bestimmung zum landesweiten Katastrophenfall im Absatz 2 Satz 2. Diese Bestimmung ist Folge der neu in das Gesetz aufgenommenen Bezugnahme auf ein derartiges Ereignis in § 35 Absatz 5. Die Begriffsbestimmung ist zudem zur Abgrenzung gegenüber den Aufgaben der kommunalen Aufgabenträger der Kreise und der kreisfreien Städte erforderlich.

Der landesweite Katastrophenfall setzt zunächst voraus, dass die Voraussetzungen einer Katastrophe im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen. Nicht erforderlich ist es, dass die Katastrophe durch eine Landrätin oder einen Landrat beziehungsweise eine Oberbürgermeisterin oder einen Oberbürgermeister gemäß § 35 Absatz 1 festgestellt wurde. Darüber hinaus muss entweder ein erheblicher Teil der Fläche des Landes zeitgleich von einer oder mehreren Katastrophen betroffen sein oder es muss eine landesweite Koordinierung der Maßnahmen durch das Land erforderlich sein.

Möglicher Anknüpfungspunkt für das Vorliegen eines landesweiten Katastrophenfalls ist danach zum einen die räumliche Ausdehnung einer Katastrophe. Es können auch mehrere zeitgleich auftretende Katastrophen dazu führen, dass man in Folge einer Gesamtbetrachtung zur Annahme eines erheblichen Teils der Fläche des Landes gelangt.

Die Frage der „Erheblichkeit“ muss dabei in jedem Einzelfall beantwortet werden. Sie kann beispielsweise zu bejahen sein, wenn mehrere Regierungsbezirke betroffen sind. Auch die Betroffenheit von Gebieten mit besonders hoher Bevölkerungsdichte oder Sachwerten von besonderer Bedeutung können als Anhaltspunkte herangezogen werden.

Zum anderen kann ein landesweiter Katastrophenfall vorliegen, wenn eine landesweite Koordinierung von Maßnahmen durch das Land zur Unterstützung der betroffenen Kreise beziehungsweise kreisfreien Städte im Rahmen der Katastrophenbewältigung erforderlich ist.

Katastrophen sind regelmäßig Ereignisse mit einer besonderen Bedeutung für den Katastrophenschutz des Landes, die zu evaluieren sind und evaluiert werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen fließen in die weitere Entwicklung und Optimierung des Katastrophenschutzes ein.

(§ 1 Absatz 3)

Neu aufgenommen wird der Begriff „vorbereitende“ Maßnahmen. Hinsichtlich der Gründe wird auf die Ausführungen zum § 1 Absatz 1 verwiesen.

(§ 1 Absatz 5)

Mit der Aufnahme dieser Regelung ins Gesetz soll für die Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung ausdrücklich sensibilisiert werden. Bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Januar 2016 wurde in Nordrhein-Westfalen der UN-Behindertenrechtskonvention vom 3. Mai 2008 mit der Einführung des § 7 Absatz 3 Rechnung getragen.

Das Thema inklusiver Brand- und Katastrophenschutz kann unter zwei unterschiedlichen Aspekten betrachtet werden. Zum einen betrifft es die Mitwirkung im Brand- und Katastrophenschutz, zum anderen aber auch die Hilfeleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Bezogen auf den Aspekt der Hilfeleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen ist es bereits heute der gesetzliche Auftrag, die Hilfeleistungen für sämtliche Bürgerinnen und Bürger zu erbringen und zwar ohne Ansehung der jeweiligen Person. Vor allem in der praktischen Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes soll das Thema stets mitgedacht und auf die besonderen Anforderungen an die Hilfeleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen eingegangen werden.

(§ 2 Absatz 3)

Gemeinden und Kreise können zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz interkommunal zusammenarbeiten. Eine vollständige Zusammenlegung kommunaler Feuerwehren beziehungsweise die Übertragung der Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung ist hingegen unzulässig.

Ausgeschlossen wird die interkommunale Zusammenarbeit in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Aufstellung und Fortschreibung der Katastrophenschutzbedarfspläne nach § 4 Absatz 3, der Alarm- und Einsatzpläne für den Katastrophenschutz sowie für besonders gefährliche Objekte, für Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten und für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen nach § 4 Absatz 4 sowie für die Aufstellung und Fortschreibung der Brandschutzbedarfspläne und der Alarm- und Einsatzpläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr nach § 10 Absatz 1, da es sich hierbei um essentielle Aufgaben handelt, die jeder Kreis beziehungsweise jede Gemeinde selbst wahrnehmen muss. Insbesondere anhand des Brandschutzbedarfsplans und des Katastrophenschutzbedarfsplans legt eine Gemeinde beziehungsweise ein Kreis - individuell zugeschnitten auf das jeweilige Gemeinde beziehungsweise Kreisgebiet - strukturiert fest, wie sie beziehungsweise er die Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz insgesamt wahrnehmen möchte.

Eine Zusammenarbeit ist im Regelfall nur in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung - mandatierend oder delegierend - nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zulässig. Denn nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 2 Absatz 2 Satz 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) ist die Anwendung des GkG NRW bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung beschränkt.

Abweichend von den Vorgaben der GO NRW und der KrO NRW kann nunmehr im Einzelfall für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach dem BHKG auch die Form des Zweckverbandes für zulässig erachtet werden. Dies kann für solche Aufgaben gelten, die den Kernbereich der Gefahrenabwehr nicht betreffen, beispielsweise die gemeinsame Aus- und Fortbildung in

einer Feuerweherschule. Die Zusammenarbeit im Zweckverband darf dabei einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung nicht entgegenstehen. Das heißt, auch wenn damit im Regelfall Synergieeffekte, wirtschaftliche Vorteile und Effizienzsteigerungen angestrebt werden, ist die uneingeschränkte Sicherung der Qualität der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

Die Satzung zur Bildung eines Zweckverbandes bedarf nach dem GkG NRW immer der Genehmigung durch die allgemeine Kommunalaufsicht. Im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens zusätzlich die Beteiligung der obersten Aufsichtsbehörde im Brand- und Katastrophenschutz durch die Kommunalaufsicht geboten (Erteilung der besonderen Genehmigung im Sinne von § 10 Absatz 2 GkG NRW). Damit soll dem speziellen Aufgabentyp der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, der damit verbundenen Aufsicht und dem Ausnahmecharakter der Regelung ausreichend Rechnung getragen werden. Die oberste Aufsichtsbehörde im Brand- und Katastrophenschutz hat dadurch im Einzelfall Eingriffs- und Gestaltungsmöglichkeiten und kann bei der Frage, welche konkreten Aufgaben nach dem BHKG überhaupt geeignet sind, auf einen Zweckverband übertragen zu werden, eine landeseinheitliche Linie gewährleisten.

Die Mitgliedschaft im Zweckverband ist zudem auf die (kommunalen) Aufgabenträger nach dem BHKG beschränkt.

Die Anpassung von Absatz 3 Satz 6 erfolgt der Vollständigkeit halber und um das Ziel des Gesetzes, die zentrale Rolle des ehrenamtlichen Engagements zu stärken, herauszustellen.

(§ 3)

(§ 3 Absatz 1)

Die Aufgaben der Gemeinden im Bereich der Warnung der Bevölkerung werden präzisiert. Während bislang allein gesetzlich geregelt wurde, dass die Gemeinde gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung verantwortlich ist, wird nunmehr klarer gefasst, wie diese Verantwortung in den Gemeinden erfüllt werden soll. Die Gemeinden unterhalten geeignete Warnsysteme und treffen konkrete planerische und organisatorische Vorkehrungen zur Warnung der Bevölkerung.

Der Hinweis in Satz 2 darauf, dass hierfür geeignete Warnsysteme unterhalten werden, ist redaktioneller Art und zielt auf die unterschiedlichen Systemebenen von Auslöseeinrichtungen, Kommunikationsträgern, Empfängern und sonstigen Einrichtungen zur Warnung ab, die bereits heute durch die einzelnen Gemeinden oder gemeinschaftlich als Kreis Aufgabe wahrgenommen werden.

Ein leistungsfähiges Warnsystem besteht nicht nur aus der Vorhaltung von Warnmitteln und der Sicherstellung von deren Funktionalität, sondern auch aus der Vorhaltung einer Warnorganisation, die eine Gefahrenerkennung und deren Bewertung für die Bevölkerung sicherstellen kann. Sie setzt und setzt damit eine planerische und systematische Verfahrensweise voraus, für welche die Bezeichnung als Warnplan eingeführt und legaldefiniert wird. Mit dem Warnplan werden die planerischen und organisatorischen Vorkehrungen transparent dargestellt. Dies bietet zugleich die Möglichkeit der erleichterten Abstimmung zwischen den verschiedenen in der Warnung tätigen Akteuren auf Gemeinde- und Kreisebene und darüber hinaus.

Eine effiziente und zielorientierte Warnung der Bevölkerung muss jederzeit sichergestellt sein. Gemeinden, Kreise und das Land sind Bestandteil eines durchgängigen Warnsystems. Aufwachsende Schadenslagen mit einer gebietsübergreifenden, großflächigen Betroffenheit er-

fordern ein abgestimmtes Handeln über kommunale Grenzen hinweg. Hieraus kann sich eine ebenenübergreifende Zuständigkeit von den Gemeinden, über die Kreise, bis hin zum Land ergeben, die künftig mittels kommunaler Warnpläne und rahmengebender konkreter Ausführungshinweise des Landes festgelegt wird. Zuständigkeiten in der Gefahrenbeurteilung und in der sich daraus möglicherweise ergebenden Notwendigkeit zur Durchführung einer Bevölkerungswarnung müssen eindeutig zugewiesen sein.

Das Hochwasserereignis im Juli 2021 hat gezeigt, dass beginnend mit der Betroffenheit einzelner Gemeinden eine Skalierung des Warngebietes über Bezirksgrenzen hinweg notwendig werden kann, was ein gebiets- und verwaltungsebenenübergreifendes Warnsystem erforderlich macht. Zu diesem Zweck werden parallel auch im § 4 Klarstellungen zum Warnplan für die Kreise aufgenommen. Neu in das Gesetz aufgenommen wird außerdem im § 5 die Berechtigung des Landes, zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Aufgabenerfüllung über die Verwaltungsebenen hinweg, Ausführungshinweise zur Aufstellung von Warnplänen treffen zu können.

(§ 3 Absatz 3)

Die bisherigen Inhalte des Absatzes 3 werden gestrichen und in den neuen § 10 Absatz 1 übertragen. Der neue Absatz 3 verweist auf die Regelungen des § 10.

(§ 4)

(§ 4 Absatz 1)

Die Ergänzung des Absatzes 1 um den neuen Satz 3 erfolgt aus Gründen der Klarstellung. Klargestellt wird, wie die Unterstützungsleistung des Kreises für seine kreisangehörigen Gemeinden erfolgen kann.

Für diese Zusammenarbeit stehen grundsätzlich auch die nach § 2 Absatz 3 zulässigen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit nach dem GkG NRW, das heißt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und der Zweckverband, zur Verfügung.

Abweichend von § 2 Absatz 3 ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung jedoch nur in Form der Mandatierung nach § 23 Absatz 1, Alternative 2 GkG NRW, nicht in Form der Delegation nach § 23 Absatz 1, Alternative 1 GkG NRW zulässig. Bei der Delegation geht die Aufgabenträgerschaft als solche auf die Kommune über, die die Wahrnehmung der Aufgabe per Vereinbarung übernimmt. Bei der Mandatierung hingegen bleibt der ursprüngliche Aufgabenträger weiterhin Aufgabenträger, lediglich die Durchführung der Aufgabe wird per Vereinbarung übertragen. Von „unterstützen“ im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 kann daher nur die Mandatierung erfasst sein.

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 ermöglicht damit ausnahmsweise und insofern abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 der GO NRW und abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 4, Absatz 5 KrO NRW eine Zusammenarbeit in Form einer Vereinbarung über zwei Verwaltungsebenen hinweg sowie eine gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben unterschiedlicher Verwaltungsebenen im Zweckverband.

Diese Klarstellung hat keine Auswirkungen auf die Anwendbarkeit des § 2 Absatz 3 an anderer Stelle.

Im Satz 4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung, indem das Wort „sie“ durch die Wörter „die Kreise“ ersetzt wird.

Satz 5 wird um einen neuen Halbsatz ergänzt. Die Erweiterung von § 4 Absatz 1 Satz 5 ist notwendig zur Sicherstellung eines abgestimmten Warnverfahrens bei der Betroffenheit von mehreren Gemeinden. Korrespondierend zum Warnplan der Gemeinde werden die planerischen und systematischen Überlegungen des Kreises in einem eigenen, das gesamte Kreisgebiet erfassenden Warnplan niedergelegt. Die rahmengebenden planerischen und organisatorischen Ausführungshinweise hierzu erlässt das Land. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 3 Absatz 1 verwiesen.

(§ 4 Absatz 2)

Im Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Nachzeichnung der Streichung des Begriffs der Großeinsatzlage in § 1 Absatz 1 Nummer 3. Auf die Begründung zu § 1 Absatz 1 Nummer 3 und § 1 Absatz 2 wird verwiesen.

Im Satz 3 wird ein Verweis auf die §§ 18 und 19 aufgenommen. Diese Ergänzung führt zu mehr Transparenz für den Rechtsanwender, da Satz 3 sich mit der Pflicht der Kreise zur Vorkhaltung von Einheiten im Katastrophenschutz befasst und das Thema Einheiten in den §§ 18 und 19 weiter konkretisiert wird.

Im Absatz 2 Satz 4 wird die bisherige Regelung des Absatzes 6 eingefügt. Dies bedeutet, dass der Kreis darüber entscheiden kann, wann und zu welchem Zweck die ihm für Belange des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehenden Werkzeuge, Strukturen und Mittel eingesetzt werden dürfen. Es müssen weder die Voraussetzungen einer Katastrophe noch eines landesweiten Katastrophenfalls vorliegen. Es ist eine ermessensfehlerfreie, verhältnismäßige und sachgerechte Entscheidung zu treffen. Die Ergänzung um das Wort „ihre“ stellt klar, dass sich die Regelung nur auf die den Kreisen zur Verfügung stehenden Mittel bezieht und dient somit der Abgrenzung zu § 5 Absatz 9.

Im Satz 5 wird die kreisweite überörtliche Hilfe, die durch Einheiten und Einrichtungen des Kreises im Brandschutz und der Hilfeleistung erbracht werden kann, explizit in das Gesetz aufgenommen. Spezielle Einsatzmittel und Fähigkeiten können durch die Kreise zentral angeschafft und in Kreiseinheiten operativ-taktisch zur Gefahrenabwehr, auf Anforderung der kreisangehörigen Gemeinden, eingesetzt werden. Ein zentrales Beschaffungs- und Ressourcenmanagement durch den Kreis berücksichtigt über den operativ-taktischen Nutzen hinaus wirtschaftliche Aspekte zur Entlastung der kommunalen Haushalte. Zur Entlastung der kreisangehörigen Gemeinden können die Kreise darüber hinaus Teilaufgaben zur Schadensabwehr, zum Beispiel die Organisation und Führung von Bereitstellungsräumen, Logistikstützpunkten und weitere Aufgaben, auf Anforderung der Gemeinden übernehmen und somit die vom Schadensereignis betroffene Gemeinde (rückwärtig) unterstützen. Für die operative Umsetzung sollten diese Unterstützungsmöglichkeiten des Kreises mit den kreisangehörigen Gemeinden im Vorfeld abgestimmt und in die Einsatzpläne aufgenommen werden.

(§ 4 Absatz 3)

Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird die Katastrophenschutzbedarfsplanung in das Gesetz eingeführt.

Bisher waren Kreise und kreisfreie Städte nach § 4 Absatz 3 alter Fassung dazu verpflichtet, unter Beteiligung der Gemeinden Pläne für Großeinsatzlagen und Katastrophen in Form von Katastrophenschutzplänen zu erstellen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die vorgenannten Planunterlagen haben ihren Schwerpunkt in der Organisation der Gefahrenabwehrmaßnahmen und dem Zusammenwirken aller beteiligten Einsatzkräfte, Behörden und Unternehmen. Die Katastrophenschutzpläne beschränken sich auf operativ-taktische Vorgaben im

Sinne von einsatzvorbereitenden Maßnahmen, zum Beispiel für eine Einsatzplanung. Diese Verpflichtung bleibt erhalten und findet sich nunmehr im Absatz 4 wieder. Zugleich werden mit der Einfügung des neuen Absatzes 3 die Planungsaufgaben der Kreise durch die Einführung der Katastrophenschutzbedarfsplanung vervollständigt.

Die Einführung der Katastrophenschutzbedarfsplanung greift den entsprechenden Vorschlag des Kompetenzteams Katastrophenschutz auf. Das Kompetenzteam empfiehlt in seinem Abschlussbericht vom Februar 2022, die Planungsaufgaben der Kreise und kreisfreien Städte im Katastrophenschutz zukünftig durch eine Katastrophenschutzbedarfsplanung zu ergänzen.

In einem Katastrophenschutzbedarfsplan werden die Leistungsnotwendigkeiten und die Leistungsfähigkeiten des relevanten Gebietes erhoben und auf ihrer Grundlage ermittelt, wie und wodurch die Fähigkeiten des Katastrophenschutzes vor Ort weiterzuentwickeln sind.

Die Definition der notwendigen Leistungsfähigkeit des Katastrophenschutzes ergibt sich anhand von Risikobetrachtungen und der darauf basierenden Bewertung des jeweiligen Aufgabenträgers. Die erforderlichen Maßnahmen und Ressourcenbereitstellungen können dann durch die jeweilige Fachverwaltung definiert und auf dieser Grundlage festgelegt werden.

Die Katastrophenschutzbedarfsplanung wird nicht nur für die Kreise und die kreisfreien Städte, sondern parallel auch für das Land im § 5 Absatz 7 eingeführt. Eine qualitativ und quantitativ fundierte Katastrophenschutzbedarfsplanung auf allen Ebenen kann Basis einer wirkungsvollen landesweiten Harmonisierung des Katastrophenschutzes sein. Der damit mögliche Katastrophenschutz „aus einem Guss“ eröffnet die Möglichkeit einer abgestimmten Bedarfsplanung von Land und Kommunen. Strukturen und Prozesse in der Katastrophenschutzbedarfsplanung können dann einer klaren und eindeutigen Planung zugeführt werden. Insbesondere die Maßnahmenumsetzung und die Ressourcenbereitstellung für die Katastrophenvorsorge bedürfen der damit geschaffenen Transparenz. Davon ausgehend sind Verbindlichkeit und Nachvollziehbarkeit von Überlegungen möglich. Beginnend mit der Landesebene können darin – analog zur Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinden – auch Erwartungshaltungen an die Gefahrenabwehr enthalten sein, beispielsweise Veränderungen durch den Klimawandel sowie die daraus entstehenden Gefährdungen für vulnerable Personengruppen und ihre Auswirkungen auf den Katastrophenschutz. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind bei den Planungen stets zu berücksichtigen, um den Anforderungen an einen effektiven „inklusi-ven Katastrophenschutz“ gerecht zu werden.

Entsprechend der Bedeutung des Katastrophenschutzbedarfsplans als planerische Grundlage für den Katastrophenschutz des Kreises, sieht Absatz 3 Satz 1 eine Einbeziehung der kreisangehörigen Gemeinden vor.

Für die erstmalige Aufstellung und Umsetzung des Katastrophenschutzbedarfsplans ist eine Frist von maximal 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Regelung vorgesehen. Diese Zeitvorgabe ist im Sinne einer Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes zu sehen. Sie soll den Kreisen und den kreisfreien Städten ausreichend Zeit zur Ermittlung und Festlegung der notwendigen Bedarfe einräumen. Ebenfalls 5 Jahre betragen die maximalen Fristen für die weitere Fortschreibung der Katastrophenschutzbedarfspläne. Die Fortschreibungsfrist entspricht der Frist, die auch für die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung festgelegt ist und sich in der Praxis bewährt hat.

(§ 4 Absatz 4)

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Der Begriff „Alarm- und Einsatzpläne“ wird im nordrhein-westfälischen Katastrophenschutz einheitlich neu eingeführt. Er ersetzt den Begriff „Katastrophenschutzpläne“, auch um eine Verwechslung mit dem ebenfalls neuen Begriff „Katastrophenschutzbedarfsplan“ zu verhindern.

Der Begriff „Sonderschutzplan“ wird hier und in § 30 Absatz 1 gestrichen. Es ist ein Begriff, der weder in der Störfallverordnung noch in der Seveso-III-Richtlinie und damit in den diesen Vorschriften des BHKG zugrundeliegenden Regelungen zu finden ist. Für die Rechtsanwender wird der Begriff der „Alarm- und Einsatzpläne“ für alle Einsatzplanungen verwendet.

In den Alarm- und Einsatzplänen sollen planerisch die Grundlagen für ein effizientes und sachgerechtes Handeln in der Durchführung von Maßnahmen zur Katastrophenbewältigung geschaffen werden, beispielsweise durch die Erfassung von besonders vulnerablen Personengruppen und Einrichtungen zur Gewährleistung eines effektiven „inklusive Katastrophenschutzes“.

(§ 4 Absatz 5)

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5. Das Wort Auskunftsstelle wird ersetzt durch das Wort Personenauskunftsstelle als redaktionelle Folgeanpassung zum § 38.

(§ 4 Absatz 6)

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6. Der Inhalt des bisherigen Absatzes 6 wird in unveränderter Form in Absatz 2 Satz 4 übertragen.

(§ 5)**(§ 5 Absatz 1)**

Zur Stärkung und Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes wird die Zuständigkeit des Landes für die Warnung der Bevölkerung neu in das Gesetz aufgenommen. Gemeinden, Kreise und das Land bilden damit einen Dreiklang im Sinne eines ebenenübergreifenden Warnsystems. Auf die Begründungen zu § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 wird ergänzend verwiesen. Die kommunalen Warnpläne bilden dabei die Grundlage für die Sicherstellung einer einheitlichen Aufgabenerfüllung über die Verwaltungsebenen hinweg. Durch den Rahmenwarnplan wird das Warnsystem ausgeschärft und an das Erfordernis immer komplexer werdender Ereignisse für die Zukunft angepasst.

Der vom Land zu erstellende Rahmenwarnplan enthält dabei insbesondere, die sich aus dem Zusammenspiel mit den kommunalen Warnplänen ergebenden, im Land vorhandenen Warnstrukturen, Warnmittel und Verfahrensabläufe sowie deren Fortführung. Gleiches gilt für die Abstimmung der Anforderungen an Führungs- und Beurteilungsfähigkeiten der jeweiligen Aufgabenträger. Insbesondere erfolgen Ausführungshinweise und Empfehlungen zur Zusammenarbeit bei komplexen Schadensereignissen und Schadensereignissen, die die Verwaltungsgrenzen überschreiten.

(§ 5 Absatz 2)

Absatz 2 benennt die vom Land zur Ereignisbewältigung beim für Inneres zuständigen Ministerium vorzuhaltenden Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes. Neben dem bereits bisher bekannten Krisenstab sind dies die zentrale Stelle für den Katastrophenschutz sowie der Leitungs- und Koordinierungsstab.

Im Lichte der Überlegungen einer Reform des Katastrophenschutzes wurden auch die Organisation und die Aufgaben des Landes analysiert. Die Evaluation des Hochwasserereignisses 2021 hat ergeben, dass die Aufgaben des Landes im Katastrophenschutz in einer zentralen Stelle gebündelt werden sollten. Dies betrifft sowohl eigene Aufgaben des Landes als auch die Beratung und Unterstützung der Katastrophenschutzbehörden vor Ort. Mit der Einrichtung einer zentralen Stelle für den Katastrophenschutz übernimmt das Land eine neue Rolle und damit mehr Verantwortung.

Auf Basis einer Bedarfsanalyse sollen insbesondere folgende Aufgaben in der zentralen Stelle für den Katastrophenschutz gebündelt werden:

- Strategie und Steuerung im Katastrophenschutz, Grundsatzfragen der Katastrophenschutzbedarfsplanung einschließlich Risikoanalyse,
- Zentrales digitales Lagebild für den Katastrophenschutz, Ereignis- und Risikokommunikation,
- Stärkung des Selbstschutzes und der Selbsthilfe in der Bevölkerung,
- Stärkung des Ehrenamtes im Katastrophenschutz,
- Einsatzplanung im Katastrophenschutz, Rahmenalarm- und Einsatzpläne, Fähigkeitsmanagement und Fähigkeitsentwicklung, Übungen, Aus- und Fortbildung,
- Krisenstab der Landesregierung nebst Geschäftsstelle als ressortübergreifendes administrativ-organisatorisches Gremium sowie ein Leitungs- und Koordinierungsstab nebst Geschäftsstelle als operativ-taktisches Gremium,
- Zivile Verteidigung und Zivil-Militärische Zusammenarbeit sowie der Schutz Kritischer Infrastrukturen.

Um der Rolle einer zentralen Stelle für den Katastrophenschutz gerecht werden zu können, bedarf es zudem eines breiten Expertenwissens, das über die Kompetenzen im Verantwortungsbereich eines einzelnen Ressorts hinausgeht. Beispielhaft seien hier hydrologische Kompetenzen bei Starkregenereignissen oder virologische Kompetenzen bei epidemiologischen Fragestellungen zu benennen. Es ist jedoch nicht verhältnismäßig, dieses Expertenwissen in der gesamten Breite für den Katastrophenschutz parallel vorzuhalten. Stattdessen bedarf es einer engen und verlässlichen Abstimmung der zentralen Stelle mit den zuständigen Fachressorts, um in der Lage auf ausgewählte fachliche Kompetenzen zurückgreifen zu können.

Aus den Regelstrukturen der zentralen Stelle wird daher im Falle eines landesweiten Bedarfs neben dem Krisenstab der Landesregierung mit seiner ressortübergreifenden Fachlichkeit auch ein neuer Leitungs- und Koordinierungsstab bedarfsgerecht aufwachsen können. Der Leitungs- und Koordinierungsstab ist der operativ-taktische Stab des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes. Unter Einbindung der Bezirksregierungen trifft er die notwendigen operativ-taktischen sowie operativ-strategischen Entscheidungen und Maßnahmen, die von landesweiter Tragweite sind. Er bildet Schwerpunkte, priorisiert und weist den anfordernden Gebietskörperschaften (Mangel-)Ressourcen zu. Er übernimmt die Anforderung und die zentrale Koordination der landesweiten Hilfe (§ 39) sowie das Entsenden und die Koordination von nordrhein-

westfälischen Einheiten, die für einen Einsatz außerhalb des Landes angefordert werden (§ 40).

Bei den Bezirksregierungen werden die bisherigen Strukturen beibehalten. Die dortigen Krisenstäbe verfügen über einen Aufgabenbereich „Einsatzunterstützung“, der zukünftig im engen Zusammenwirken mit dem Leitungs- und Koordinierungsstab des Landes die operativ-taktischen Aufgaben des Landes übernimmt. Insbesondere sind dies die Unterstützung betroffener Kreise und kreisfreier Städte durch die Koordinierung von landesweiter Hilfe einschließlich der Heranführung von Kräften aus Nachbarländern und -staaten sowie gegebenenfalls durch Führungsunterstützung vor Ort. Die Aufgabenerledigung bedingt einen durchgehenden und ebenenübergreifenden Informationsaustausch.

(§ 5 Absatz 4)

Das vom Land eingerichtete Lager für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz wird als dauerhafte Aufgabe des Landes festgelegt.

In den letzten Jahren gab es landesweite Einsatzlagen, in denen die kommunal vorgehaltenen Einsatzmittel nicht mehr ausreichten. Die hieraus gewonnenen Erfahrungen führten dazu, dass im Abschlussbericht „Katastrophenschutz der Zukunft“ („15-Punkte Plan“) die Einrichtung eines Lagers für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz als notwendig erachtet wird. Bislang wurden im Rahmen der landesweiten überörtlichen Hilfe komplette Einheiten, bestehend aus Einsatzmitteln und Einsatzkräften, den betroffenen Aufgabenträgern zur Verfügung gestellt, auch wenn lediglich Einsatzmittel ausgereicht hätten. Zur Stärkung des Katastrophenschutzes wurden die Szenarien der Vergangenheit ausgewertet und identifiziert, in welchen Einsatzszenarien zum Erhalt der länger andauernden Einsatzfähigkeiten ergänzende Einsatzmittel durch das Land zur Verfügung gestellt werden sollten. Auf dieser Basis ist das Lager für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz zur Bevorratung von Einsatzmitteln inzwischen bereits aufgebaut worden. Die Aufnahme ins Gesetz perpetuiert diese Aufgabe des Landes auch für die Zukunft.

Die Einsatzmittel im Lager für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes sind dazu geeignet, bei länger anhaltenden Ereignissen den örtlichen und überörtlichen Einsatzkräften ergänzende Ausstattung zur Verfügung zu stellen, weil die eigenen Einsatzmittel aufgebraucht oder im Laufe des Einsatzes einen Defekt erlitten haben. So können die Kosten für die unteren Katastrophenschutzbehörden begrenzt werden.

Die Ausstattung im Lager kann auch zur bundesweiten oder europäischen Hilfe angeboten werden.

(§ 5 Absatz 6)

Neu aufgenommen wird eine gesetzliche Verpflichtung für das Land, den Rahmen betreffende Erläuterungen und Hinweise zu erteilen und Musterübungsszenarien für Katastrophenschutzübungen bereitzustellen. Damit sollen die Aufgabenträger hinsichtlich der für einen funktionierenden Katastrophenschutz grundlegenden Übungen mit dem Ziel weiter unterstützt werden, dass Übungen vermehrt erfolgen.

Durch die Konzeption und Fortschreibung eines Rahmenkonzeptes für die Aus- und Fortbildung im Katastrophenschutz sowie zur Durchführung von Katastrophenschutzübungen soll den Kommunen durch das Land eine Hilfestellung zur Aufgabenerfüllung gegeben werden. Das Konzept soll die Entwicklung einer standardisierten, aufeinander aufbauenden, bereichs- und ebenenübergreifenden Ausbildungs- und Fortbildungsreihe zur Katastrophenbewältigung

für die Mitglieder von Stäben für außergewöhnliche Ereignisse sowie für Krisenstäbe und Einsatzleitungen ermöglichen.

Darüber hinaus sollen ebenen- und bereichsübergreifende praktische Katastrophenschutzübungen für die Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse, für Krisenstäbe und Einsatzleitungen sowie in Teilbereichen auch unter Einbindung von taktisch-operativen Einheiten des Katastrophenschutzes, konzipiert und durch das Land unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sollen ferner standardisierte Musterübungsszenarien entwickelt und Schulungs- und Übungsunterlagen für die Aufgabenträger bereitgestellt werden.

(§ 5 Absatz 7)

Die Bedarfsplanung des Landes im Katastrophenschutz wird neu in das Gesetz aufgenommen. Durch eine Landeskatastrophenschutzbedarfsplanung sollen zwei Ziele erreicht werden. Zum einen die Ermittlung eigener materieller und organisatorischer Vorhaltungen des Landes zur Katastrophenbewältigung, zum anderen ist sie gleichzeitig ein Orientierungsrahmen für Katastrophenschutzbedarfspläne der Kreise.

Ferner erfolgt durch die Landesplanung eine ressortübergreifende Sammlung von katastrophenrelevanten Gefahren und gegebenenfalls bereits vorhandener Risikoanalysen, die durch die kommunalen Aufgabenträger zur eigenen Gefahrenermittlung aufgegriffen und verwendet werden können. Durch das für das Innere zuständige Ministerium erfolgt eine ressortübergreifende Sammlung, die als zentrale Schnittstelle des Landes zu den Kommunen fungiert.

Durch die Landesplanung erfolgt zudem eine klare Beschreibung von Maßnahmen zur Katastrophenbewältigung, die strikt von anderen, weitergehenden Maßnahmen des Katastrophenmanagements abzugrenzen sind. Unabhängig von diesen formellen Abgrenzungen zu anderen Ressortzuständigkeiten und Notfallplanungen von Betreibern kritischer Infrastrukturen muss eine Katastrophenschutzbedarfsplanung insbesondere herausstellen, wo die eigene Leistungsfähigkeit zur Katastrophenbewältigung endet. In einer Katastrophenschutzbedarfsplanung wird es, anders als in der Brandschutzbedarfsplanung, nicht möglich sein, mittels szenarienbasierter Schutzzieldefinitionen das Anforderungssoll zu beschreiben. Vielmehr erfolgt eine für die Aktivierung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung notwendige Definition des Restrisikos.

Für die Fortschreibung des Landeskatastrophenschutzbedarfsplans ist eine Frist von 5 Jahren vorgesehen. Diese Frist entspricht der Frist für die Fortschreibung der Katastrophenschutzbedarfspläne durch die Kreise.

Zur Unterstützung bei den Planungen auf den unterschiedlichen Ebenen erstellt das Land Ausführungshinweise insbesondere zum Inhalt und Form von kommunalen Katastrophenschutzbedarfsplänen und von Alarm- und Einsatzplänen. Diese beziehen sich auf Struktur, Aufbau und Fragestellungen, zu welchen der Plan Auskunft geben soll.

(§ 5 Absatz 8)

Der neue Absatz 8 verpflichtet das Land dazu, ein zentrales digitales Lagebild für den Katastrophenschutz zu erstellen. Lagebilder sind unverzichtbar für eine effektive und koordinierte Gefahrenabwehr. Sie sind eine strukturierte und aktuelle Darstellung der Gesamtsituation, auf deren Grundlage Einsatzkräfte effizient und zielgerichtet Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vorbereiten und durchführen können.

Wesentliche Erkenntnis aus der Nachbereitung des Hochwasserereignisses 2021 im Land Nordrhein-Westfalen ist, dass alle beteiligten Stellen und alle Ebenen des Katastrophenschutzes jederzeit über möglichst aktuelle und einheitliche Lageinformationen verfügen müssen. Es besteht der dringende Bedarf, vorhandene lagerelevante Informationen auf Ebene der kommunalen Aufgabenträger zu erfassen und in einem landesweiten zentralen digitalen Lagebild zusammenzufassen. Da für die erfolgreiche Bewältigung einer Katastrophe ein zentrales digitales Lagebild essenziell ist, wird diese neue Aufgabe in das Gesetz aufgenommen.

Die Forderung nach der Einführung eines Systems zur einheitlichen Vernetzung und Bewertung aller verfügbaren lagerelevanten Informationen wurde bereits im Abschlussbericht des Kompetenzteams Katastrophenschutz „Katastrophenschutz der Zukunft“ („15-Punkte Plan“) zur Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen formuliert.

(§ 5 Absatz 9)

§ 5 Absatz 9 stellt klar, dass das Land frei darüber entscheiden kann, wann und zu welchem Zweck die ihm für Belange des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehenden Werkzeuge, Strukturen und Mittel eingesetzt werden dürfen. Es müssen weder die Voraussetzungen einer Katastrophe noch eines landesweiten Katastrophenfalls vorliegen. Die Regelung korrespondiert mit § 4 Absatz 2 Satz 4. Auf die dortigen Ausführungen wird entsprechend verwiesen.

(§ 10)

(§ 10 Absatz 1)

Die Regelung des bisherigen § 10 wird inhaltlich und strukturell angepasst. Die Regelungsinhalte des bisherigen Satzes 1 der Vorschrift werden in den neuen Absatz 3 übernommen.

Der neue Absatz 1 übernimmt dazu die Regelung des bisherigen § 3 Absatz 3, der aus systematischen Gründen in diese Vorschrift übernommen wird. Allein der Begriff „Pläne“ wird durch die präzisere Bezeichnung „Alarm- und Einsatzpläne“ ersetzt.

Nach der bisherigen Regelung bestand für die mittleren und großen kreisangehörigen Gemeinden die Verpflichtung zur Beschäftigung von hauptamtlichem feuerwehrtechnischem Personal in einer ständig besetzten Feuerwache. Von dieser Verpflichtung konnte die örtlich zuständige Bezirksregierung auf Antrag hin eine Ausnahme zulassen. Voraussetzung hierfür war, dass auch ohne hauptamtliche Kräfte der Brandschutz und die Hilfeleistung in der jeweiligen Gemeinde sichergestellt waren. Damit bestand eine gesetzliche Vermutung der Notwendigkeit zur Beschäftigung hauptamtlicher feuerwehrtechnischer Kräfte in mittleren und großen kreisangehörigen Gemeinden. Diese Vermutung basierte allein auf der Einwohnerzahl der Gemeinde und der sich hieraus ergebenden Anzahl und Schwere von Schadensereignissen, die eine rein ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung nicht mehr zuließen. In ihrer Folge war zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ein umfängliches Prüfungsverfahren der Brandschutzbedarfspläne durch die Aufsichtsbehörde Bezirksregierung unter Beteiligung des jeweiligen Kreises erforderlich. Die gesetzliche Verpflichtung zu Errichtung einer ständig besetzten Feuerwache entfällt.

Der dieser Regelung zugrundeliegende Gedanke der Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen leistungsfähigen Feuerwehr wird mit der Anpassung der Regelung klarer an diesem Zweck und damit an den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen und der dazu erforderlichen Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ausgerichtet. An die Stelle der gesetzlichen Vermutung tritt nunmehr die Bezugnahme auf die tatsächlich bestehenden Anforderungen an einen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Brandschutz durch die Gemeinde. Zur Bestimmung die-

ses Leistungserfordernisses und der Erreichung desselben stellt die Regelung auf die bereits bisher zu erstellende Brandschutzbedarfsplanung und die weiteren diesbezüglichen Alarm- und Einsatzpläne ab. Die Errichtung einer ständig besetzten Feuerwache kann dabei eine Maßnahme der Gemeinden zur Zielerreichung darstellen, sie ist jedoch nicht mehr zwingend für die mittleren und großen kreisangehörigen Gemeinden gesetzlich vorgeschrieben. Sie ist von den örtlichen Verhältnissen sowie der anderweitigen Leistungsfähigkeit abhängig. Die Aufsichtsbehörden werden entlastet, da das Genehmigungsverfahren zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung entfällt. Es bleibt wie bisher die aufsichtsbehördliche Begleitung, ob die Gemeinden ihre Verpflichtung, nach § 3 Absatz 1 eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten, erfüllen.

Klarstellend wird die im bisherigen § 3 Absatz 3 verankerte Verpflichtung, die Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr alle fünf Jahre fortzuschreiben, dahingehend ergänzt, dass diese Fortschreibung jeweils nach fünf Jahren abgeschlossen sein soll. Die Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplans stellt für viele Kommunen ein längerfristiges Projekt dar. Die Aufnahme eines eindeutigen Zeitziels wirkt daher Unsicherheiten in der Zeitplanung entgegen.

(§ 10 Absatz 2)

Absatz 2 stellt klar, dass der Brandschutzbedarfsplan und jede Fortschreibung von der Gemeinde der nächsthöheren Aufsichtsbehörde vorzulegen ist (Vorlagepflicht der Gemeinde). Ein zusätzliches Genehmigungsverfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen entfällt. Damit wird zum einen klargestellt, dass die Verantwortung für die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung, insbesondere durch die Festlegung von Maßnahmen im Brandschutzbedarfsplan in eigener Zuständigkeit, bei der jeweiligen Gemeinde liegt. Durch die Vorlagepflicht werden auch die Aufsichtsbehörden in den Prozess einbezogen und können hier im Rahmen der fachlichen Aufsicht die nötige Beratung und Prüfung vornehmen. Betrachtungsmaßstab ist dabei der von der Gemeinde aufgestellte Brandschutzbedarfsplan und seine Eignung für einen leistungsfähigen Brandschutz in der Gemeinde. Die Gemeinden legen den Brandschutzbedarfsplan nach der Aufstellung der Aufsichtsbehörde vor. Es wird auf diesem Wege sichergestellt, dass eine regelmäßige, den Vorgaben des Absatzes 1 entsprechende Brandschutzbedarfsplanung erfolgt. Zudem ist gewährleistet, dass tatsächlich ein, den vorhandenen Gefährdungen angemessenes, Leistungs- und Schutzniveau besteht, welches durch die Gemeinde festgelegt wird. Dabei sollten Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr und die Aufsichtsbehörden auch das Erfordernis der Beschäftigung hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Personals, neben einer Vielzahl anderer geeigneter Maßnahmen, in ihre Betrachtung einbeziehen. Betrachtungsgegenstand der Aufsichtsbehörde sollte dabei die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr im Hinblick auf die konkreten örtlichen Verhältnisse und Anforderungen an die Sicherstellung des Brandschutzes sein. Dies umfasst neben dem Brandschutzbedarfsplan auch die weiteren die Leistungsfähigkeit darstellenden Alarm- und Einsatzpläne.

Absatz 2 stellt dabei keine neue Aufgabe für die Aufsichtsbehörden dar. Zur Aufsichtsaufgabe gehörte bereits bisher, dass die Gemeinde im Brandschutz ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommt. Dazu gehört die Sicherstellung eines den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Brandschutzes. Es obliegt der Entscheidung der Aufsichtsbehörde, wie sie die vorgelegten Planungen im Rahmen ihrer bestehenden allgemeinen aufsichtsbehördlichen Aufgaben berücksichtigt. Ebenso stellt die Pflicht zur Vorlage des Brandschutzbedarfsplans an die Aufsichtsbehörde nach seiner Aufstellung keine neue Aufgabe der Gemeinden dar. Bisher wurden die Brandschutzbedarfspläne auf Aufforderung der Aufsichtsbehörde durch die Gemeinden vorgelegt. Mit der Novellierung wird einheitlich ein Zeitpunkt zur Vorlage der Brandschutzbedarfspläne, und zwar nach ihrer Erstellung und Fortschreibung, festgeschrieben. Damit wird

zugleich sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörden über die jeweils aktuellen Informationen zur Brandschutzbedarfsplanung verfügen.

(§ 10 Absatz 3)

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 10 Satz 1.

In Absatz 3 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung hierzu, dass für das Einsatzpersonal Ernennungen von feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten im Zuge der Einstellung zu erfolgen haben.

Absatz 3 Sätze 2 und 3 der alten Fassung werden aufgrund der neuen inhaltlichen Prägung des Paragraphen und dessen Regelungen gestrichen.

(§ 10 Absatz 4)

Absatz 4 betont eine Unterstützung des Landes mittels Ausführungshinweisen zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen, die zugleich eine transparente und vergleichbare Wahrnehmung der Aufsichtsfunktionen gewährleistet. Zudem besteht die Möglichkeit, eine Einheitlichkeit in der Brandschutzbedarfsplanung zu schaffen, um deren interkommunale Vergleichbarkeit und Anschlussfähigkeit zu gewährleisten. Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit, dass das Land Empfehlungen und Hinweise für die Verfahrensbeteiligten übermittelt und ihnen so aktiv beratend zur Seite steht.

(§ 11)

(§ 11 Absatz 3)

Der Verweis wurde aktualisiert.

(§ 11 Absatz 5)

Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt. Die Regelung ermöglicht die Trennung zwischen der Einheitsführung und Führungsaufgaben im Einsatz innerhalb der Leitung einer Einheit (Löschzug/Löschgruppe). Sie betrifft nicht die Leitung der Feuerwehr.

Eine Person, die zwar keine einsatztaktische Ausbildung besitzt, jedoch Führungsqualitäten aufweist, kann eine Einheit führen. Entscheidend ist aber, dass mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter feuerwehrtaktisches Wissen besitzen muss. Die Notwendigkeit einer ausreichenden feuerwehrtaktischen Führungsausbildung für die Führung der Einheit im konkreten Einsatzfall bleibt davon unberührt.

Im Gegenzug ist es fachlich geboten, die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr und deren Vertretungen auch zur Einsatzleiterin oder zum Einsatzleiter gemäß § 33 zu bestellen, sodass an dieser Stelle das feuerwehrtaktische Wissen stets sichergestellt ist.

(§ 11 Absatz 6)

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6. Das Wort „Führungsaufgaben“ wird durch das Wort „Leitungsaufgaben“ ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten dient.

(§ 11 Absatz 7)

Die Absatznummerierung wird angepasst. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

(§ 12)**(§ 12 Absatz 2)**

Im Rahmen dieser Anpassung kann die Stellvertretung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters durch eine flexiblere Ausgestaltung bedarfsgerecht durch die Aufgabenträger festgelegt werden. Durch diese Mindestanforderung kann die Anzahl der Vertretungsfunktionen auf die Bedürfnisse vor Ort abgestimmt werden und somit die unterschiedlichen Strukturen in den Kreisen widerspiegeln.

(§ 12 Absatz 7)

Die redaktionelle Ergänzung im Absatz 7 erfolgt unter Bezugnahme zu den inhaltlichen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) aufgrund einer gemeinsamen Forderung des Städtetages, des Städte- und Gemeindebundes sowie der Feuerwehrverbände in Nordrhein-Westfalen.

(§ 15 Absatz 3)

Bislang finden sich zur Thematik Aus- und Fortbildung durch Betriebsfeuerwehren keine Regelungen im Gesetz. Dies wird durch die Aufnahme des neuen Absatzes 3 geändert und damit eine sachgerechte normative Regelung geschaffen.

Die Regelung ist im Gesamtzusammenhang mit § 32 Absatz 5, wonach Angehörigen von betrieblichen Feuerwehren als „Dritten“ die Ausbildungseinrichtungen der öffentlichen Aufgabenträger gegen Kostenerstattung zur Verfügung stehen, sowie im Kontext zum neuen § 56 Absatz 1 Nummer 3, der Verordnungsermächtigung für Kooperationsmöglichkeiten im Bereich Aus- und Fortbildung zwischen betrieblichen Feuerwehren und öffentlichen Feuerwehren, zu sehen.

Die anerkannte Betriebsfeuerwehr kann nach Absatz 3 selbstständig aus- und fortbilden, denn die Aus- und Fortbildung des eigenen Personals gehört als Annexaufgabe zu den Aufgaben einer betrieblichen Feuerwehr.

Im Zuge dessen darf sie künftig auch mit einem Dritten, d.h. einem externen Dienstleistungsunternehmen, zusammenarbeiten, ohne dass damit die selbstständige Aus- und Fortbildung durch Dritte zugelassen wird. Konkret kann ein externes Dienstleistungsunternehmen unterstützend für einzelne Ausbildungsmodulare (z.B. spezielle Ausbildungsinhalte zur technischen Hilfeleistung, Heißausbildung im Rahmen der Atemschutzausbildung) hinzugezogen werden. Da die Aus- und Fortbildung als Annexaufgabe zu den Aufgaben einer Betriebsfeuerwehr gehört, sollte der Schwerpunkt der Ausbildung in der Ausbildung des eigenen Personals liegen. Kooperationen, nach denen eine Betriebsfeuerwehr feuerwehrtechnische Angehörige von Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 ausbildet, sind zulässig, wenn weiterhin deren Ausbildungshoheit bestehen bleibt. Dies ist der Fall, wenn die Gesamtverantwortung für die Aus- und Fortbildung und damit auch die dienstrechtliche Verantwortung nach der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW) bei der Gemeinde verbleiben und der überwiegende Teil der gesamten Aus- und Fortbildung bei der Gemeinde stattfindet. Die Kooperationsvereinbarungen müssen - abhängig vom jeweiligen Kooperationspartner der Betriebsfeuerwehr - dem

Kreis oder der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt werden, um ihr die Möglichkeit zu geben, zu sehen, ob die vorstehenden Standards beachtet werden.

Die Einzelheiten zur Aus- und Fortbildung durch Betriebsfeuerwehren - zum Beispiel zur Einhaltung fachlicher Standards und Prüfungsanforderungen sowie zur Anerkennung der Ausbildung - und die Einzelheiten zu den Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere in der Verordnung für betriebliche Feuerwehren und in den laufbahnrechtlichen Vorschriften geregelt werden.

(§ 16)

(§ 16 Absatz 2)

In der Praxis kommt es immer wieder zu Personalengpässen, so dass nicht ausreichend werkseigenes Personal für die Werkfeuerwehr zur Verfügung steht. Es sollen daher künftig Abweichungen von der vollumfänglichen Werkszugehörigkeit zulässig sein. Für die Sicherstellung eines kontinuierlichen Dienstbetriebes wird zwar grundsätzlich an dem Kriterium der Werkszugehörigkeit festgehalten, dieses ist erfüllt, wenn die Werkfeuerwehrangehörigen überwiegend dem Betrieb angehören. Das Erfordernis der überwiegenden Werkszugehörigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 Prozent des Personals, das nach dem Anerkennungs- oder Anordnungsbescheid für zwingend zu besetzende Funktionen vorzusehen ist, unmittelbar beim Betrieb oder der Einrichtung beschäftigt ist.

Das Kriterium der überwiegenden Werkszugehörigkeit tritt damit neben das Kriterium der besonderen Werkskunde beziehungsweise des spezifischen Fachwissens nach Absatz 2 Satz 4, das für alle Angehörigen einer Werkfeuerwehr bestehen bleibt. Für das Personal, das künftig von externen Dienstleistern gestellt werden kann, wird folglich ein Nachweis der besonderen Werkskunde beziehungsweise des spezifischen Fachwissens erforderlich sein. Konkret ist über die Einweisung des Personals in die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren sowie Schutzmaßnahmen und die besonderen Einsatzmittel ein Nachweis zu führen.

(§ 16 Absatz 3)

Grundvoraussetzung für die Einrichtung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr ist, dass die Betriebe oder Einrichtungen, die eine gemeinsame Werkfeuerwehr bilden möchten, benachbart sind. Absatz 3 Satz 2 stellt nun ausdrücklich klar, dass benachbarte Betriebe oder Einrichtungen auch solche sind, die nicht unmittelbar aneinander angrenzen. Das heißt, es bedarf keiner direkten Grenze beziehungsweise keines gemeinsamen Zauns. Entscheidend kommt es vielmehr darauf an, dass der abwehrende Brandschutz für jeden einzelnen Betrieb und jede einzelne Einrichtung sichergestellt ist. Dies kann nur der Fall sein, wenn die Schutzziele innerhalb der Hilfsfrist eingehalten werden, was stets eine gewisse räumliche Nähe voraussetzt. „Benachbart“ ist damit im Sinne der Lage in einem Industriegebiet oder im Sinne der Hilfsfristen zu verstehen.

Die Anpassung des Absatzes 3 Satz 6 bringt zum Ausdruck, dass der Standortbetreiber Aufgabenträger wird, sofern er seitens der Betriebe oder Einrichtungen mit den Aufgaben der gemeinsamen Werkfeuerwehr betraut wird.

Nach Absatz 3 Satz 8 können künftig benachbarte Betriebe oder sonstige Einrichtungen, insbesondere auch ein Standortbetreiber, zur Aufstellung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr verpflichtet werden, auch wenn für den Betrieb oder die sonstige Einrichtung allein betrachtet die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für Betriebe

oder sonstige Einrichtungen sowie für verbundene Unternehmen nach § 15 Aktiengesetz, wenn sie sich auf einem Betriebsgelände oder in einem Industrie- und Gewerbepark in räumlicher Nähe zueinander befinden und in der Gesamtbetrachtung die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllen. Die Anordnung kann auch zum Tragen kommen, wenn ein nach Absatz 1 Satz 2 werkfeuerwehrpflichtiges Unternehmen in mehrere kleine Betriebe aufgeteilt wird, die rechtlich und organisatorisch selbständig sind. Die Aufspaltung darf im Interesse der Gefahrenabwehr nicht dazu führen, dass die Verpflichtung zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr unterlaufen wird, während das Gefahrenpotential insgesamt im Wesentlichen unverändert geblieben ist.

Eine weitere Voraussetzung für die Anordnung ist, dass die Aufgaben auf dem Betriebsgelände oder an dem Standort beziehungsweise Teilstandort im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr und aus einsatztaktischen Gründen zweckmäßigerweise einheitlich wahrgenommen werden sollten. Aufgrund der räumlichen Nähe, der guten Kenntnisse der örtlichen und produktionstechnischen Gegebenheiten sowie der besonderen Gefahren, die bei einem Brand oder beim Übergreifen eines Brandes entstehen können, kann es zum Schutz von Menschen, Sachwerten und Umwelt erforderlich sein, eine gemeinsame Werkfeuerwehr zu betreiben. Dies gilt insbesondere, wenn die Betriebe oder sonstigen Einrichtungen eine gemeinsame Infrastruktur nutzen, zum Beispiel Wasserversorgung, Strom, Medienkanäle, Zuwegung oder wenn es sich bei den Flächen um denselben Verfügungsberechtigten handelt.

Wird der Standortbetreiber nach Absatz 3 Satz 8 verpflichtet, wird er wie im Fall des Absatzes 3 Satz 6 Aufgabenträger. Im Übrigen hat er in beiden Fällen, das heißt freiwillig übernommen oder von Amts wegen angeordnet, den abwehrenden Brandschutz für den Standort beziehungsweise Teilstandort insgesamt zu gewährleisten und zu verantworten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 16 Absatz 2 verwiesen.

Die freiwillige Bildung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr und deren Anerkennung geht einer Anordnung nach Absatz 3 Satz 8 vor. Die Aufsichtsbehörde sollte daher zunächst eruieren, ob ein Einvernehmen zur freiwilligen Bildung einer Werkfeuerwehr zwischen den Betrieben oder sonstigen Einrichtungen wie auch dem Standortbetreiber erreicht werden kann. Besteht die Bereitschaft dazu nicht, kann eine verpflichtende Anordnung getroffen werden.

Neben der Möglichkeit, eine gemeinsame Werkfeuerwehr im Wege des Standortbetreiber-Modells zu unterhalten, bleibt es benachbarten Betrieben und Einrichtungen unbenommen, eine Betreibergesellschaft mit dem alleinigen Zweck des Betriebs einer gemeinsamen Werkfeuerwehr zu bilden. Voraussetzung ist, dass die gesetzlichen Anforderungen nach Absatz 2 Satz 3 (überwiegende Werkszugehörigkeit) sowie nach Absatz 2 Satz 4 (besondere Werkskunde respektive spezifisches Fachwissen) berücksichtigt werden. Zudem muss die Verantwortung für die gemeinsame Werkfeuerwehr bei den hinter der Betreibergesellschaft stehenden Betrieben oder Einrichtungen verbleiben (Aufgabenträger beziehungsweise Verpflichtete im Sinne des Absatzes 1).

(§ 16 Absatz 4)

Die Ergänzung um das Gelände eines Standortbetreibers ist eine konsequente Weiterführung in Folge des neuen Absatzes 3.

(§ 16 Absatz 7)

Auf die Begründung zu § 15 Absatz 3 wird verwiesen.

Durch den neuen Absatz 7 wird die gängige Praxis zur Aus- und Fortbildung durch Werkfeuerwehren gesetzlich abgebildet, die bislang lediglich im Erlasswege geregelt war. Zudem wird erstmalig ermöglicht, dass feuerwehrtechnische Angehörige der Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 für einzelne Ausbildungsabschnitte im Rahmen der laufbahnrechtlichen Ausbildung bei einer Werkfeuerwehr ausgebildet werden dürfen.

Bei Kooperationen, nach denen eine Werkfeuerwehr Angehörige eines Aufgabenträgers nach § 2 Absatz 1 ausbildet, verbleiben die dienstrechtliche Verantwortung und alle beamtenrechtlichen Rechte und Pflichten bei der Einstellungsbehörde.

(§ 16 Absatz 8)

Absatz 8 eröffnet die Möglichkeit, dass mehrere Werkfeuerwehren - auch über Standortgrenzen hinweg - kooperieren. Die Regelung ist im Kontext zum neuen § 56 Absatz 1 Nummer 3, der Verordnungsermächtigung für Kooperationsmöglichkeiten zwischen betrieblichen Feuerwehren, zu sehen.

Kooperationen sind eine Form der Zusammenarbeit unterhalb der Bildung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr, wobei bei einer Kooperation jede Werkfeuerwehr für sich betrachtet leistungsfähig bleiben muss.

Für Kooperationen im Bereich Personal gelten die Regelungen des § 16 Absatz 2, d.h. für die Angehörigen einer Werkfeuerwehr gilt unter anderem auch weiterhin das Kriterium der besonderen Werkskunde beziehungsweise des spezifischen Fachwissens nach Absatz 2 Satz 4.

Zulässige Formen der Kooperation können im Einzelnen vielfältig ausgestaltet sein. Neben Kooperationen im Bereich der Aus- und Fortbildung kommen insbesondere die gemeinsame Beschaffung und Vorhaltung von Spezialgeräten, der Betrieb einer gemeinsamen Einsatzzentrale, die gemeinsame Bevorratung von Verbrauchsmaterialien und Ausrüstung, eine arbeitsteilige Logistik sowie ein gemeinsamer Einsatz- und Führungsdienst in Betracht, der über den im Anerkennungs- oder Anordnungsbescheid festgelegten Führungsdienst hinausgeht (sogenannter „ergänzender Führungsdienst“).

Die Kooperationsvereinbarungen müssen der Bezirksregierung als Überwachungsbehörde vorgelegt werden, um ihr die Möglichkeit zu geben, zu sehen, ob die gesetzlichen Rahmenbedingungen beachtet werden

(§ 18)

(§ 18 Absatz 1)

Die Änderungen des Absatzes 1 erfolgen aus Klarstellungsgründen.

Es wird ein neuer Satz 1 eingefügt, der die Bedeutung der Zusammenarbeit der Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 und der anerkannten Hilfsorganisationen unterstreicht.

Im Absatz 1 Satz 2 wird hinsichtlich der Mitwirkung der anerkannten Hilfsorganisationen im Geltungsbereich des Gesetzes auf die Ereignisse nach § 1 Absatz 1 verwiesen. Damit erfolgt eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Begriffe. Zugleich wird klargestellt, dass auch Brände zu den Ereignissen gehören können, bei denen die anerkannten Hilfsorganisationen unterstützend auf Anforderung des Aufgabenträgers mitwirken können. Auf eine Einzelaufzählung wird verzichtet.

Diese Klarstellung erfolgt zudem, um dem umfangreichen Aufgabenspektrum der anerkannten Hilfsorganisationen Rechnung zu tragen. Das bei ihnen vorhandene Leistungsspektrum befähigt sie nicht nur bei Katastrophen, sondern auch als unterstützender Bestandteil der alltäglichen Gefahrenabwehr, tätig zu werden.

Nach Absatz 1 Satz 6 sind die mitwirkenden Einheiten den Kreisen und kreisfreien Städten organisatorisch zugeordnet. Die organisatorische Zuordnung setzt voraus, dass die anerkannten Hilfsorganisationen den Kreisen und kreisfreien Städten alle zur organisatorischen Einbindung erforderlichen Informationen über die Einheiten und die Mitglieder der Einheiten zur Verfügung stellen. Gleichzeitig resultieren aus der organisatorischen Zuordnung für die Kreise und kreisfreien Städte auch Rechte und Pflichten, zum Beispiel die Anforderung und Alarmierung über die Leitstelle nach Absatz 1 Satz 7 sowie die Regelungen nach Absatz 4. Die mitwirkenden Einheiten können zudem auch von der Gemeinde über die Leitstelle angefordert werden.

Auch kann sich eine Einbindung in der Stabsorganisation anbieten.

Eine organisatorische Besonderheit besteht für bestimmte überörtliche Einheiten, wie zum Beispiel Wasserrettungszüge, Mobile Führungsunterstützung (MoFüSt), Überörtliches Messen (Ü-Messen) oder Bezirksabteilung. Diese sind nicht den Kreisen oder den kreisfreien Städten, sondern den jeweiligen Bezirksregierungen zugeordnet. Daher treten die Bezirksregierungen für sie an die Stelle der Kreise und der kreisfreien Städte (Absatz 1 Satz 4). Nach Absatz 1 Satz 8 werden diese Einheiten nach den Vorgaben zur landesweiten Hilfe angefordert, die durch das für Inneres zuständige Ministerium gemäß § 39 Absatz 2 erlassen werden.

(§ 18 Absatz 4)

Im Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Absatz 4 wird um einen dritten und vierten Satz ergänzt. Mit dem Satz 3 wird klargestellt, dass die Kreise und die kreisfreien Städte die Angehörigen der Einheiten zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst anfordern, soweit das für die Mitwirkung erforderlich ist. Diese Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Kreise und die kreisfreien Städte für die Einhaltung des erforderlichen Ausbildungsniveaus und Übungsstandes der ihnen zugeordneten Einheiten Sorge zu tragen haben. Dies folgt sowohl aus der organisatorischen Zuordnung der Einheiten zu den Kreisen und den kreisfreien Städten, wie auch aus der bereits im Satz 2 normierten entsprechenden Überwachungspflicht. Auch wenn die Einheiten aus den ehrenamtlichen Einsatzkräften der mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen gebildet werden, nehmen diese Aufgaben der Kreise und der kreisfreien Städte wahr und handeln somit in ihrem Interesse. Die Aus- und Fortbildung kann dabei bei den anerkannten Hilfsorganisationen selbst erfolgen.

Die Klarstellung ist zur Beseitigung bestehender Vollzugsdefizite erforderlich. Nach § 20 Absatz 1 sind die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen verpflichtet. Dies setzt allerdings die Anforderung durch die Kreise und die kreisfreien Städte voraus. Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte werden dann für den Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst freigestellt und haben einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung beziehungsweise Verdienstaufschlag nach § 21. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kreise und die kreisfreien Städte die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen als für sie und in ihrer Aufgabenerfüllung handelnd verstehen. Dies setzt zugleich die Mitwirkung der anerkannten Hilfsorganisationen voraus, die ihre ehrenamtlichen Einsatzkräfte den konkreten Einheiten gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger zuordnen müssen. Die Ergänzung stellt das deutlicher heraus.

Mit dem neuen Satz 4 wird entsprechend klargestellt, dass bei überörtlichen Einheiten, die der Bezirksregierung zugeordnet sind, die Bezirksregierung die Anforderung vornimmt.

(§ 19)

(§ 19 Absatz 1)

Die Vorschrift wird neu gefasst. Sie baut zusammen mit § 18 auf der Regelung des § 4 Absatz 2 auf, wonach die Kreise und die kreisfreien Städte für die Bekämpfung von Katastrophen Einheiten aufzustellen haben. Wie diese Einheiten gebildet werden können, richtet sich nach den §§ 18 und 19. § 19 eröffnet den Kreisen und den kreisfreien Städten die Befugnis, für besondere Aufgabenstellungen ergänzend zu den in § 18 geregelten Einheiten weitere Einheiten für besondere Aufgabenstellungen einzurichten. Die Aufzählung der besonderen Aufgabenstellungen in Absatz 1 ist beispielhaft und nicht abschließend. Ebenso wie im bisherigen § 19 steht die Bildung der Einheiten unter der Voraussetzung, dass ein entsprechender Bedarf besteht. Dies kann allein anhand der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Die Formulierungen „ergänzend neben“ und „vorrangig eingebundenen Einheiten“ erfolgen klarstellend. Hierdurch wird verdeutlicht, dass Einheiten nach § 19 die nach § 18 mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen und die von diesen gestellten Einheiten ergänzen, nicht aber an ihre Stelle treten sollen.

(§ 19 Absatz 2)

Absatz 2 bestimmt die Personengruppe aus der die Einheiten gebildet werden können.

(§ 19 Absatz 3)

Absatz 3 verweist hinsichtlich der Rechtsstellung und der Pflichten der in den Einheiten ehrenamtlich Mitwirkenden auf die §§ 20 bis 22. Er übernimmt dazu den wesentlichen Inhalt des bisherigen § 19 Satz 2. Er ergänzt damit die ausdrückliche Benennung der ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten der Kreise in den §§ 20 bis 22 klarstellend. Diese Klarstellung erfolgt, um die Kenntnis der Ehrenamtlichen über ihre Rechte und Pflichten eindeutig sicherzustellen.

(Teil 2, Kapitel 3 - Überschrift)

Aus Klarstellungsgründen wird die Überschrift des 3. Kapitels des 2. Teils um das Wort „Helfergleichstellung“ ergänzt. Damit wird kenntlich gemacht, dass die Helfergleichstellung inhaltlich in den §§ 20 bis 22 geregelt ist. Durch die präzise Platzierung des Begriffes in der Überschrift soll der Regelungsinhalt stärker als bisher hervorgehoben und mehr Transparenz für die Rechtsanwender geschaffen werden. Dem Ziel der Stärkung der zentralen Rolle des Ehrenamtes soll somit Rechnung getragen werden.

(§ 20)

(§ 20 Absatz 1)

Der Anwendungsbereich der §§ 20 bis 22 wird erweitert. Mit der Gesetzänderung umfasst § 20 nunmehr auch ehrenamtlich tätige Personen, die in Einheiten der Kreise und der kreisfreien Städte im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 sowie § 19 eingebunden sind, auch wenn sie keiner anerkannten Hilfsorganisation oder der Feuerwehr angehören. Auf diese Weise wird Rechtssicherheit für ehrenamtlich tätige Personen geschaffen, die in unterschied-

lichen Funktionen mit Wissen und Wollen der zuständigen Gebietskörperschaft in den Einheiten der Kreise und der kreisfreien Städte tätig sind, zum Beispiel im Bereich der Informationstechnologie, der Versorgung, der Dekontamination oder der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV). Dabei gliedert sich die PSNV in die Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E) und für Betroffene (PSNV-B). Besonders für die PSNV-B leistet auch die kirchliche Notfallseelsorge in NRW einen wesentlichen Beitrag.

In die gesetzlich normierte Helfergleichstellung wird durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs damit eine weitere Gruppe von ehrenamtlich tätigen Personen integriert und auf diese Weise die bestehende Gesetzeslücke geschlossen. Die Anforderung zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen erfolgt durch den für die Einheit zuständigen Kreis oder die kreisfreie Stadt. Die ausdrückliche Einbeziehung in den Anwendungsbereich tritt an die Stelle der Erklärung zur entsprechenden Anwendbarkeit für die Angehörigen der Regieeinheiten im bisherigen § 19. Sie dient der Gleichstellung aller Ehrenamtlichen im Brand- und Katastrophenschutz.

Der Klarstellung dient der neu eingefügte Satz 2. Die Pflicht zur Mitwirkung im Katastrophenschutz geht für die Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen anderen Tätigkeiten in der Hilfsorganisation vor. Damit korrespondiert die gleichzeitig klarstellende Verpflichtung der Kreise und der kreisfreien Städte zum Einsatz der Einheiten.

Mit der Ergänzung der Regelung im Satz 5 und Satz 6 erfolgt eine Ausnahme von der Freistellung Ehrenamtlicher. Diese trägt dem Umstand Rechnung, dass Ehrenamtliche im Brandschutz, der Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz zugleich relevante Tätigkeiten ausüben können, bei denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, dass diese auch im Ereignisfall fortgeführt werden. Eine nähere Konkretisierung von Betrieben und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur findet sich bislang ausschließlich in der BSI-Kritisverordnung. Die hier genannten Sektoren sind mit den Belangen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vergleichbar. Die Tätigkeit muss unabweisbar und zwingend für den Weiterbetrieb erforderlich sein. Es reicht insoweit eine Tätigkeit in einem Betrieb der kritischen Infrastruktur nicht aus. Diese muss vielmehr an betriebsrelevanter Stelle erfolgen. Dies ist gegenüber der die ehrenamtliche Einsatzkraft anfordernden Stelle nachvollziehbar darzulegen. Eine pauschale Behauptung reicht hierfür ebenso wie eine generelle Aussage nicht aus. Es ist vielmehr eine Darlegung im Einzelfall erforderlich.

(§ 20 Absatz 2)

Das Nachteilsverbot erstreckt sich nunmehr auch auf die ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten der Kreise und der kreisfreien Städte. Die in den Einheiten gebundenen ehrenamtlich tätigen Personen werden den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und den ehrenamtlichen Einsatzkräften der anerkannten Hilfsorganisationen gleichgestellt. Sie sind während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung des Kreises oder der kreisfreien Stadt von der Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung befreit und haben die gleichen Rechte wie die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen.

Aus Klarstellungsgründen werden im Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Mitwirkung im Katastrophenschutz“ durch den ausdrücklichen Verweis auf § 18 und § 19 ersetzt. Die Formulierung der alten Gesetzesfassung führte zu Unklarheiten darüber, ob das Nachteilsverbot auch für die Mitwirkung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte unterhalb des Katastrophenfalls gilt. Mit der Präzisierung des Gesetzeswortlauts wird klargestellt, dass sich die Rechtstellung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte nach den §§ 20 bis 22 richtet, soweit Aufgaben nach dem BHKG erledigt

werden. Die Mitwirkung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte ist im § 18 und § 19 beschrieben. Im Sinne der Helfergleichstellung wird damit verdeutlicht, dass das Nachteilsverbot für ehrenamtliche Einsatzkräfte auch unterhalb des Katastrophenfalls, z.B. bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, gilt.

(§ 21 Absatz 4)

Die Regelungen zur Lohnfortzahlung und Verdienstausschluss gelten mit der Änderung des Gesetzes auch für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten der Kreise und der kreisfreien Städte. Die Ansprüche auf Lohnfortzahlung und Zahlung des Verdienstausschlusses richten sich gegen die Gebietskörperschaft, die für die Einheit zuständig ist.

Der Absatz 4 wird durch einen neuen Satz 2 ergänzt, in dem klargestellt wird, dass für die Zuweisung der Dotationen für die Wasserrettungszüge die Bezirksregierungen zuständig sind. Diese Ergänzung bildet die bereits bestehende Praxis ab und vervollständigt die Zuständigkeitsregelungen dieser Norm.

(§ 22)

(§ 22 Absatz 1)

Die ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten der Kreise und der kreisfreien Städte werden auch hinsichtlich des Auslagenersatzes und des Ersatzes von Schäden den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und den ehrenamtlichen Einsatzkräften der anerkannten Hilfsorganisationen gleichgestellt.

(§ 22 Absatz 2)

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle eines Auslagenersatzes eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde erhalten. Da die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr ihren Feuerwehrdienst bei der Gemeinde leisten, kann diese auch die Beurteilung vornehmen, ob sie über das übliche Maß hinaus im Einsatz waren. Sie kann als Dienstherr auch steuernd Einfluss auf die Einsatzdauer nehmen. Die gleiche Ausgangslage besteht auch bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Einheiten nach § 19, die ihren Dienst in der Einheit des Kreises oder der kreisfreien Stadt leisten. Die Regelung zur Aufwandsentschädigung wird daher auf diese Gruppe erweitert.

(§ 24)

Aufgrund der Änderung der Begrifflichkeiten im neuen § 4 Absatz 4 werden in den Absätzen 2 und 3 als redaktionelle Folgeanpassung jeweils das Wort „Katastrophenschutzplanung“ durch das Wort „Planung“ ersetzt und die Verweise aktualisiert.

(§ 25)

Im Satz 1 wird die Ergänzung vorgenommen, dass es bei der Brandschutzdienststelle auf die ausreichende Anzahl hauptamtlicher Einsatzkräfte, die im Brandschutzbedarfsplan festgelegt ist, ankommt. Bei der Aufnahme einer ausreichenden Anzahl hauptamtlicher Kräfte im Brandschutzbedarfsplan handelt es sich um eine bewusste Festlegung der Gemeinde zur Wahrnehmung der Aufgabe.

Die Formulierung „Hochschulabschluss“ wurde eingefügt, da die alleinige Berufsbezeichnung „Architekt/in“ in Nordrhein-Westfalen durch das Baukammerngesetz vom 01. Dezember 2021 (BauKaG NRW) geschützt und somit einschränkend ist (§ 17 BauKaG NRW).

Mit der Aufnahme des „Studiengangs mit dem Schwerpunkt Brandschutz und die erforderlichen Kenntnisse [...]“ handelt es sich um eine Erweiterung der Qualifikationen, welche auch in der Praxis sinnvoll erscheinen. Beispielhaft seien die Studiengänge „Sicherheitstechnik“ an der Bergischen Universität Wuppertal sowie „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ an der Hochschule Magdeburg-Stendal genannt. Die Formulierung wurde analog zur Formulierung des § 57 Absatz 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) gewählt.

Der Erwerb der Qualifikation an der zentralen Aus- und Fortbildungsstelle wird klargestellt. Das dortige Schulungsformat „F/B Modul VB I“ wurde eigens für die Aufgabenwahrnehmung in einer Brandschutzdienststelle entwickelt.

(Teil 4, Kapitel 2 - Überschrift)

In der Überschrift zum Teil 4, Kapitel 2 wird infolge der Streichung in § 1 das Wort „Großeinsatzlage“ ersatzlos gestrichen.

(§ 28)

(§ 28 Absatz 1)

Im Absatz 1 wird der Satz 2 neu eingefügt und der Satz 3 klarstellend ergänzt.

Der neu eingefügte Satz 2 beschreibt die weiteren Rechtsgrundlagen mit Regelungen zur einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz. Zum einen sollen sich künftig die einheitliche Leitstelle betreffende Regelungen auch im Rettungsgesetz des Landes wiederfinden. Zudem erfolgt im Zuge der Gesetznovellierung die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in § 56 Absatz 2. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, weitergehende konkretisierende Regelungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Leitstelle zu schaffen.

Die Leitstellen müssen sich gemäß Absatz 1 Satz 3 so aufstellen, dass auch eine Vielzahl von Notrufen, beispielweise bei Flächenlagen, entgegengenommen und verarbeitet werden kann. Damit wird die gesetzliche Anforderung an die Leistungsfähigkeit der Leitstelle präzisierend ergänzt.

Die Streichung in Satz 3 zeichnet die Streichung des Begriffs der „Großeinsatzlage“ in § 1 nach.

Mit dem neu aufgenommenen Satz 5 wird den Aufgabenträgern die Möglichkeit eröffnet, aufgrund eigener Entscheidung die Aufgaben der Leitstelle mit weiteren Aufgabenträgern gemeinsam wahrzunehmen. Hierdurch sollen insbesondere Vorteile der Digitalisierung genutzt und den Aufgabenträgern Flexibilität in der Aufgabenwahrnehmung eröffnet werden. Auf die Ausführungen zu den §§ 2 Absatz 3 und 4 Absatz 1 wird verwiesen.

(§ 28 Absatz 2)

Die Streichung des Begriffs der „Großeinsatzlage“ zeichnet die Streichung in § 1 nach.

(§ 28 Absatz 3)

Durch die Änderung des Absatzes 3, Satz 1 wird die grundsätzliche Qualifikationsvorgabe für das eingesetzte Personal nicht mehr auf die feuerwehrtechnische Führungsausbildung eingegrenzt. Künftig sind auch andere berufsqualifizierende Ausbildungseinrichtungen zugelassen. Mit dieser Änderung wird auf die arbeitsmarktspezifischen Herausforderungen zur Personalgewinnung reagiert. Das Land regelt die Einzelheiten der Qualifizierung.

Im Absatz 3 entfällt mit der Streichung des Satzes 2 die bisherige Verpflichtung zur Verbeamtung des in der einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz eingesetzten Personals. Damit wird zum einen Erfahrungen der Aufgabenträger in der Rekrutierung von Leitstellenpersonal Rechnung getragen. Zum anderen wird es damit Beschäftigten aus allen Aufgabenbereichen der Leitstelle ermöglicht, sich auf eine dortige Tätigkeit hin zu entwickeln.

(§ 28 Absatz 4)

Die bisherige Möglichkeit zur Aufschaltung des Notrufs auf eine ständig besetzte Feuerwache einer kreisangehörigen Gemeinde entfällt. Diese Möglichkeit wird nur noch in sehr wenigen Gemeinden tatsächlich genutzt, sie ist unter den heutigen technischen Gegebenheiten nicht mehr erforderlich und zugleich kostenintensiv.

Der neu eingefügte Absatz 4 dient der Umsetzung der EU-Richtlinie zum barrierefreien Notruf. Die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (EAA) regelt die Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte und Dienstleistungen, hier insbesondere an den Notruf unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112, um eine EU-weite Harmonisierung zu erreichen und Menschen mit Behinderungen einen gleichwertigen Zugang zu Notrufdiensten zu verschaffen.

Zweck der EAA bezüglich des Notrufs ist laut Erwägungsgrund 45 der EAA, dass Endnutzer mit Behinderungen über Notrufe Zugang zu Notdiensten haben und dieser Zugang dem Zugang der anderen Endnutzer gleichwertig ist.

Der gleichwertige Zugang zu den Notdiensten über die 112 erfordert die Erfüllung der Anforderungen der EAA. Dies erfordert einerseits die Mitwirkung der Hersteller von Telefongeräten und Mobiltelefonen, über welche die Notrufe abgesetzt werden, sowie der Telekommunikationsdienstleister bei der Schaffung der technischen Voraussetzungen in den Netzen und andererseits der Leitstellen bei der Entgegennahme und Beantwortung von Notrufen.

Die Umsetzung der Richtlinie ist hinsichtlich der Entgegennahme und Beantwortung von Notrufen landesrechtlich zu regeln. Dies ist bisher im „Gesetz über eine barrierefreie Notrufnummer 112 in Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Gesetz über eine barrierefreie Notrufnummer 112 NRW)“ erfolgt. Die Regelung wird nun inhaltsgleich, mit lediglich redaktionellen Anpassungen, in das BHKG übernommen und das Gesetz über eine barrierefreie Notrufnummer 112 NRW aufgehoben. Bei fortgesetzter Umsetzung der EU-Richtlinie wird der Normbestand des Landes konsolidiert. Zugleich werden die Regelungen zum barrierefreien Notruf mit den Regelungen des BHKG zur einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst in einem Gesetz zusammengefasst.

(§ 28 Absatz 5)

In Absatz 5 werden die Wörter „Sprachanrufe“ und „Anruf“ gestrichen. Dies führt zu der Klarstellung, dass Notrufe und Hilfeersuchen jeder Art von der Vorschrift erfasst werden. Sowohl für Notrufe als auch für Hilfeersuchen zwischen Aufgabenträgern der Gefahrenabwehr gelten die Pflichten zur automatischen Aufzeichnung unabhängig vom Kommunikationsweg. Die Aufzeichnung dieser Kommunikationsdaten erfolgt zur Beweissicherung und für ein Beschwerdemanagement. Die Aufzeichnung der weiteren Kommunikation bedarf grundsätzlich der Einwilligung oder eines sonstigen Erlaubnistatbestands zur Datenverarbeitung.

(§ 29 Absatz 2 Nummer 4)

Im Absatz 2 Nummer 4 wird die Bezeichnung „Gebäudefunkanlage“ durch den aktuellen Begriff „Objektfunkanlage“ ersetzt. Der Begriff „Objektfunkanlage“ erfasst als Oberbegriff sowohl die analogen wie auch die inzwischen überwiegend eingesetzten digitalen Anlagen.

(§ 30 Absatz 1)

Der Begriff „Alarm- und Einsatzplan“ wird im nordrhein-westfälischen Katastrophenschutz einheitlich neu eingeführt. Dazu wird auf die Anmerkungen zu § 4 Absatz 4 verwiesen.

(§ 31a)

Die Vorschrift wird neu eingefügt. Der Verweis bezieht sich auf die Vorschrift des § 101 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) zur Umsetzung der Artikel 97 und 98 in Verbindung mit Anhang XI Buchstabe A Nummer 3 der Richtlinie 2013/59/Euratom. Notwendig wird der Verweis vor dem Hintergrund der Novellierung des Strahlenschutzgesetzes im Jahr 2017 und der damit verbundenen Weiterentwicklung im radiologischen Notfallschutz auf Ebene des Bundes und der Länder. Dem Verzahnungskonzept zwischen Gefahrenabwehrbehörden und weiteren zuständigen Behörden folgend (vgl. § 109 StrlSchG und § 112 StrlSchG) werden auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte externe Notfallpläne fortgeschrieben und mit den (neuen) Notfallplänen gemäß § 98 bis § 100 Strahlenschutzgesetz verzahnt. Die grundsätzliche Anknüpfung der Vorschrift an die Regelung über externe Notfallpläne im BHKG ist durch den Zusatz des § 101 StrlSchG „nach Maßgabe ihrer landesrechtlichen Bestimmungen“ vorgesehen.

Das BHKG enthält jedoch zwei im Detail unterschiedliche Paragraphen zu der Erstellung von externen Notfallplänen (§§ 30 und 31), sodass der Verweis auf die landesrechtlichen Regelungen im (Bundes-)Strahlenschutzgesetz nicht eindeutig ist. Durch die Einfügung erfolgt hier eine deklaratorische Klarstellung.

Zu betonen ist jedoch, dass es sich um keine neue Aufgabe für die Kreise und kreisfreien Städte handelt. Der § 101 StrlSchG in Verbindung mit § 30 und § 31 wurde bereits als entsprechende Rechtsgrundlage für die Erstellung von externen Notfallplänen für kerntechnische Anlagen und die notwendige Verzahnung mit den Planungen des radiologischen Notfallschutzes genutzt.

Bei der Nummer 2 des § 31a erfolgt eine Konkretisierung des Zeitpunktes für die Übermittlung der erforderlichen Informationen seitens der Unternehmerin oder des Unternehmers an den Kreis oder die kreisfreie Stadt vor der Inbetriebnahme (vgl. § 31). Hier werden mögliche öffentliche Irritationen adressiert, falls kerntechnische Anlagen ihren Betrieb aufnehmen und den untersten Katastrophenschutzbehörden keine notwendigen Informationen vorliegen.

(§ 32)**(§ 32 Absatz 1)**

Absatz 1 Satz 3 wurde um die Wörter „im Rahmen des zentral notwendigen Bedarfs“ ergänzt. Damit wird die ausschließliche Zuständigkeit des Landes für zentral notwendige Bedarfe hervorgehoben. Umgesetzt wird damit eine wesentliche Forderung einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes zur Aufgabenabgrenzung. In Abgrenzung dazu werden dadurch die primär dezentral wahrzunehmenden Aufgaben auf kommunaler Ebene betont.

(§ 32 Absatz 3)

Die Vorschrift wurde um den Hinweis auf die Beteiligungsmöglichkeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der Bundeswehr bei Übungen und anderen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen erweitert. Durch den neu eingefügten Satz 2 werden insbesondere die Potentiale der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk abgebildet und betont.

Als nicht rechtsfähige Bundesanstalt kann das Technische Hilfswerk kein integraler Bestandteil des Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen sein. Es ist allerdings als Akteur in der gemeinsamen Gefahrenabwehr zu sehen.

Als Zivil- und Katastrophenschutzhilfeorganisation des Bundes leistet das technische Hilfswerk gemäß den Regelungen des Gesetzes über das Technische Hilfswerk technische Hilfe, wenn eine Katastrophe, ein öffentlicher Notstand oder ein Unglücksfall größeren Ausmaßes eingetreten ist und die für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen das Technische Hilfswerk anfordern. Der Einsatz folgt organisatorisch nach den Regeln der Amtshilfe.

Mit seinen speziellen Fähigkeiten und seinem Fachwissen ist das Technische Hilfswerk damit eine sinnvolle und wesentliche Ergänzung zum Katastrophenschutz des Landes. Dies gilt insbesondere für den Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Damit die beiderseitigen Fähigkeiten sinnvoll und sachgerecht eingesetzt und das Zusammenspiel in der konkreten Schadenabwehr sichergestellt werden kann, müssen die jeweiligen Fähigkeiten, die Fachkenntnisse sowie die Anforderungswege gegenseitig bekannt sein.

Auch die Bundeswehr kann im Frieden wertvolle Unterstützung für die Gefahrenabwehr im Wege der Amtshilfe leisten. Dies gelingt besser, wenn handelnde Personen sich kennen und die Führungsstrukturen beider Stränge auf jeder Ebene aufeinander eingespielt sind. Auch im Spannungs- und Verteidigungsfall ist ein abgestimmtes Handeln zwischen militärischer und ziviler Verteidigung sinnvoll, um die unterschiedlichen Aufgaben jeder Seite aufeinander abzustimmen.

Die Katastrophenschutzbehörden nach dem BHKG übernehmen auch im Zivilschutzfall eine zentrale Rolle bei der Leitung und Koordinierung der Hilfsmaßnahmen in ihrem Bereich. Dabei können auch operative Aufgaben und Szenarien zu bewältigen sein, die in Friedenszeiten nicht auftreten. Nach den Bestimmungen des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) verstärken die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk den Katastrophenschutz der Kreise und kreisfreien Städte im Spannungs- und Verteidigungsfall. Gemäß § 15 Satz 4 ZSKG unterstehen den Kreisen und kreisfreien Städten bei Einsätzen und angeordneten Übungen nach dem ZSKG auch die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über das Technische Hilfswerk in der jeweils geltenden Fas-

sung beauftragt und ermächtigt ist, technische Hilfe im Zivilschutz zu leisten. Auch auf diese Aufgabe im Zivilschutz müssen sich die Kreise und kreisfreien Städte vorbereiten.

Hierzu bietet sich insbesondere eine Einbeziehung nicht nur im Ereignisfall, sondern auch bereits bei Übungen an. Neben einer Einbindung von Einheiten und Einsatzkräften kann dies auch für eine Einbindung von Fachberaterinnen und -beratern in die Stabsorganisation gelten. Bei der Beteiligung steht den Kreisen und kreisfreien Städten ein Ermessensspielraum zu. Die Beteiligung der Einsatzkräfte der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der Bundeswehr ist zweckmäßig, um beispielsweise die unterschiedlichen Arbeitsabläufe in den jeweiligen Organisationen und die Zusammenarbeit der Einsatzkräfte untereinander kennenzulernen und zu festigen.

Gründe für einen Verzicht auf eine Beteiligung könnten vorliegen, wenn eine Beteiligung der Einsatzkräfte der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder der Bundeswehr nicht zweckmäßig ist, beispielsweise, um die Leistungsfähigkeit des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes auch für die Katastrophenabwehr zu üben, bei der Einsatzkräfte anderer Stellen nicht mitwirken, oder um die interne Einsatzbereitschaft und Zusammenarbeit der Einsatzkräfte zu üben und zu stärken.

Die notwendige enge Verzahnung der Vorbereitung und Übung sowohl für die allgemeine Gefahrenabwehr als auch für die besonderen Aufgaben im Zivilschutz wurde daher deklaratorisch in den Absatz 3 aufgenommen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Zivilschutz bleibt dabei unberührt.

(§ 32 Absatz 4)

Der Absatz 3 Satz 3 wurde in den neuen Absatz 4 überführt. Die Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse der Gemeinden sind in den Regelungsgehalt des neuen Absatzes 4 aufgenommen worden. Darüber hinaus erstreckt sich die Regelung nunmehr auch auf die Vermittlung von Kenntnissen über die Funktionsweise des Krisenstabes für Landrätinnen und Landräte, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Der Begriff „Veranstaltungen“ wurde zudem durch den Begriff „Maßnahmen“ ersetzt. Ermöglicht werden dadurch auch anderweitige Formate zur Wissensvermittlung, wie beispielsweise Blended-Learning-Formate.

(§ 32 Absatz 5)

Der Absatz 4 wurde zu Absatz 5.

(§ 32 Absatz 6)

Der Absatz 5 wurde zu Absatz 6. Die bisher im Gesetz enthaltene Eingrenzung des angesprochenen Personenkreises auf Angehörige von Feuerwehren umfasste nicht den gesamten Adressatenkreis, z.B. feuerwehrtechnische Angehörige in den Kreisen. Die Anpassung erfolgt aus Klarstellungsgründen.

§ 13 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (VOFF-NRW) verpflichtet die im Einsatzdienst tätigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, sich kontinuierlich fortzubilden. Durch die Einschränkung dieser Verpflichtung auf den im Einsatzdienst tätigen Personenkreis wird der Gesetzeswortlaut dem Regelungsinhalt der VOFF-NRW angepasst. Die Anpassung ist redaktionell und beinhaltet

tet für die im Hauptamt tätigen feuerwehrtechnischen Angehörigen der Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 keine Änderung zur bisherigen Regelung.

(§ 33)

Redaktionelle Änderung, welche die Streichung des Begriffs der „Großeinsatzlage“ in § 1 nachzeichnet.

(§ 34)

In Absatz 2 wird ein neuer Satz 4 aus Klarstellungsgründen eingefügt. Ziel ist es, die Regelung anwenderfreundlicher zu gestalten. Die Durchsetzung der Befugnisse der Einsatzleitung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW). Nach § 55 Absatz 2 des VwVG NRW kann der Verwaltungszwang auch ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist und die Vollzugsbehörde hierbei innerhalb ihrer Befugnisse handelt (Sofortvollzug). Der Sofortvollzug ist bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr erst recht zulässig, wenn die Einsatzleitung eine Anordnung bereits ausgesprochen hat. Er dient der Gefahrenabwehr und der effektiven Durchsetzung der Anordnungen der Einsatzleitung.

(Teil 5, Kapitel 2 - Überschrift)

Die Überschrift zum Teil 5, Kapitel 2 wird angepasst. Der Begriff „Krisenmanagement“ wird durch den Begriff des „Katastrophenmanagements“ ersetzt. Dies dient der Klarstellung und Präzisierung des tatsächlichen Anwendungsbereichs des Gesetzeskapitels. Der Begriff des Krisenmanagements hat sich seit der Aufnahme in das BHKG im allgemeinen Begriffsverständnis hin zu einer sehr allgemeinen Bezeichnung für die Bewältigung von problematischen Ereignissen unterschiedlicher Art entwickelt. Infolge dessen besteht die Gefahr, dass dieses Verständnis auch in das Gesetz übertragen wird, verbunden mit einer entsprechenden Erwartungshaltung zum Tätigkeitsfeld des Katastrophenschutzes. Um dem entgegenzuwirken, wird die Kapitelüberschrift auf den tatsächlichen Anwendungsbereich, nämlich den Katastrophenschutz, präzisiert.

(§ 35)

Die Überschrift wird neu gefasst. Hierdurch wird zum einen die Änderung der Kapitelüberschrift übernommen und der bisher verwendete Begriff des „Krisenmanagements“ durch den Begriff „Katastrophenmanagement“ ersetzt. Dazu wird auf die Begründung zur Änderung der Kapitelüberschrift verwiesen. Zudem wird die Überschrift neu um die „Feststellung des Katastrophenfalls“ ergänzt, der neben dem Katastrophenmanagement in den Regelungsbereich der Vorschrift fällt. Die ausdrückliche Benennung resultiert daraus, dass anders als bisher in der Überschrift des Paragraphen nicht mehr allgemein auf die Regelung von Grundsätzen, sondern auf die konkreten Tätigkeiten des „Katastrophenmanagement“ und der „Feststellung des Katastrophenfalls“ Bezug genommen wird.

(§ 35 Absatz 1)

§ 35 Absatz 1 regelt die Verpflichtung der jeweils zuständigen Landrätin oder des Landrats beziehungsweise der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters zur förmlichen Feststellung des Beginns und des Endes des Katastrophenfalls, wenn die Voraussetzungen einer Katastrophe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 vorliegen. Hierdurch wird eine klare und transparente Regelung in Bezug auf die Kompetenzverteilung und die damit einhergehenden Befugnisse und Pflichten im Katastrophenfall geschaffen. Unterstrichen wird zudem die persönliche Ver-

antwortung der Landrätin oder des Landrats beziehungsweise der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Die Feststellung des Beginns und des Endes einer Katastrophe ist unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Feststellung des Beginns und des Endes einer Katastrophe unterliegt dabei der vollen Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Feststellung des Beginns und des Endes des Katastrophenfalls soll darüber hinaus der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe dient dabei insbesondere der Warnung und der damit verbundenen Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung.

Bei der Bekanntgabe steht dem Kreis beziehungsweise der kreisfreien Stadt ein Ermessensspielraum zu. Gründe für einen Verzicht auf eine Bekanntgabe können beispielsweise vorliegen, wenn die Bekanntgabe der Feststellung mit einem erheblichen und unverhältnismäßigen Aufwand einherginge, die Bekanntgabe zu einem nicht vertretbaren Zeitverzug der Katastrophenbewältigung führen würde oder eine Information der Bevölkerung die erforderlichen Maßnahmen der Katastrophenbewältigung in anderer Weise erschweren oder gefährden würde. Die Bekanntgabe hat dabei stets in geeigneter Weise zu erfolgen, wobei die Frage der Geeignetheit von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und der bestehenden Möglichkeiten abhängt. Die Bekanntgabe kann beispielsweise über Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen, die sozialen Medien aber auch auf andere Art und Weise erfolgen.

(§ 35 Absatz 2)

§ 35 Absatz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 und vollzieht die Anpassung des § 1 Absatz 2 nach.

(§ 35 Absatz 3)

§ 35 Absatz 3 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2.

Die weiteren Änderungen erfolgen aus Klarstellungsgründen. Es soll besonders betont werden, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die gemeinsame Leitung oberhalb beider Gremien innehat. Sie oder er kann demnach den Krisenstab selbst nicht leiten. Die starke Betonung der gegenseitigen Zuarbeit wird aufgegeben, da in der Praxis beide Stäbe den Fokus eher auf der Lagebewältigung haben, was zwar dennoch eine Zuarbeit und enge Abstimmung bedingt, diese ist aber nur Mittel zum Erreichen des Hauptzwecks.

(§ 35 Absatz 4)

§ 35 Absatz 4 ersetzt den bisherigen Absatz 3 und erstreckt die Mitteilungspflicht des Kreises gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden auf Grund der Änderung des Absatzes 1 auf die Feststellung des Beginns und des Endes des Katastrophenfalls.

Der bisherige Absatz 4 entfällt. Die Regelung wird inhaltlich in den Absatz 5 überführt.

(§ 35 Absatz 5)

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass eine Vielzahl von Katastrophenereignissen vorstellbar ist, die einzelne oder mehrere Kreise oder kreisfreie Städte bei der Katastrophenbewältigung überfordern können oder ein landesweit koordiniertes Vorgehen im Katastrophenschutz erforderlich machen. Für diese Fälle eröffnet § 35 Absatz 5 dem für Inneres zuständigen Ministerium künftig die Möglichkeit, den landesweiten Katastrophenfall festzustellen.

Welche Voraussetzungen für die Feststellung des landesweiten Katastrophenfalls vorliegen müssen, regelt § 1 Absatz 2 Satz 2. Während § 35 Absatz 1 eine verpflichtende Regelung zu Feststellung des Katastrophenfalls durch die Landrätin oder den Landrat beziehungsweise durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vorsieht, steht die Möglichkeit zur Feststellung des landesweiten Katastrophenfalls im Ermessen des für Inneres zuständigen Ministeriums. Das Ermessen erstreckt sich dabei zum einen auf die Frage, ob ein landesweiter Katastrophenfall festgestellt wird. Zum anderen auf die Frage, für welche räumlichen Bereiche die Feststellung erfolgt. Die Feststellung muss dabei erkennen lassen, welche Kreise beziehungsweise welche kreisfreien Städte von der Feststellung betroffen sind. Entsprechend der Regelung des § 35 Absatz 1 soll die Feststellung des landesweiten Katastrophenfalls der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Wurde der landesweite Katastrophenfall festgestellt, ist auch das Ende des landesweiten Katastrophenfalls durch das für Inneres zuständige Ministerium festzustellen und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Mit der Feststellung des landesweiten Katastrophenfalls geht die Verpflichtung der unteren Katastrophenschutzbehörden aber auch der kreisangehörigen Gemeinden einher, ihre Strukturen zur Bewältigung von Katastrophen zu aktivieren. Dies umfasst auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte die Einsatzleitungen und Krisenstäbe sowie auf Ebene der kreisangehörigen Gemeinden die vorhandenen Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse.

Das Land kann in Folge der Ausrufung des landesweiten Katastrophenfalls insbesondere auf seine zur Verfügung stehenden Strukturen zurückgreifen (vergleiche hierzu insbesondere § 5). Es hat den Leitungs- und Koordinierungsstab zu aktivieren, um die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte bei ihren operativen Maßnahmen der Katastrophenbewältigung zielgerichtet zu unterstützen und um einen vorhandenen landesweiten Koordinierungsbedarf abzudecken. Soweit zur Koordinierung der administrativ-organisatorischen Maßnahmen im Land erforderlich, wird zudem der Krisenstab der Landesregierung aktiviert. In Folge der Aktivierung dieser Strukturen und einer hierdurch möglichen landesweiten Koordinierung wird ein effizientes und veraltungsebenenübergreifendes Katastrophenmanagement „aus einem Guss“ sichergestellt. Dieses reicht von den kreisangehörigen Kommunen bis zu der zuständigen obersten Landesbehörde.

Der bisherige Absatz 5 entfällt. Die Regelung wird inhaltlich in den § 36 Absatz 4 überführt.

(§ 35a)

Es wird ein neuer § 35a Katastrophenvoralarm eingefügt.

(§ 35a Absätze 1 bis 3)

Durch § 35a wird der Katastrophenvoralarm im Regelungswerk des BHKG ausdrücklich verankert. Bisher setzten die Regelungen des Katastrophenmanagements das Vorliegen einer Katastrophe voraus. Die Möglichkeit zur Feststellung des Katastrophenvoralarms durch die Landrätin oder den Landrat beziehungsweise die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister soll sicherstellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen der Katastrophenbewältigung einschließlich aller Vorbereitungsmaßnahmen bereits unterhalb der Schwelle einer Katastrophe eingeleitet werden können. Die Regelung dient damit der effektiven Gefahrenabwehr bereits zu einem vorgelagerten Zeitpunkt einer Katastrophe. Für die Feststellung des Katastrophenvoralarms ist es erforderlich, dass Ereignisse bekannt werden, bei denen tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass eine Katastrophe eintreten kann und bei denen ein Tätigwerden der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zweckmäßig erscheint. Die Zweckmäßigkeit des Tätigwerdens kann bereits gegeben sein, wenn noch nicht absehbar ist,

welche Organisationseinheiten des Katastrophenmanagements oder Funktionsbereiche des Krisenstabes zur Bewältigung herangezogen werden müssen. Bei operativen Lagen, die mehr als eine kreisangehörige Gemeinde betreffen, kann die Feststellung des Katastrophenvoralarms und das Einsetzen der Einsatzleitung nach § 35 Absatz 2 Satz 2 zur Koordination der Abwehrmaßnahmen zweckmäßig sein. Unabhängig davon gilt die ausschließlich klarstellende Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 4, wonach die zur Verfügung stehenden Werkzeuge des Katastrophenmanagements auch außerhalb einer Katastrophe beziehungsweise eines Katastrophenvoralarms eingesetzt werden dürfen.

Anders als bei der Verpflichtung zur Feststellung des Beginns und des Endes einer Katastrophe nach § 35 Absatz 1 steht der Landrätin oder dem Landrat beziehungsweise der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ein Ermessen zu. Auch die Bekanntgabe der Feststellung gegenüber der Öffentlichkeit steht im Ermessen des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Der Verzicht auf eine Bekanntgabe kann zu einem zeitlich vorgelagerten Zeitpunkt beispielsweise angezeigt sein, um eine Beunruhigung der Öffentlichkeit zu vermeiden und eine effektive Vorbereitung aller Maßnahmen zu gewährleisten. Sowohl die obere als auch die oberste Aufsichtsbehörde sind unverzüglich über die Feststellung des Beginns und des Endes des Katastrophenvoralarms zu informieren. Auf Grund des Verweises des Absatzes 3 Satz 2 auf § 35 Absatz 4 sind die Feststellungen betreffend den Beginn und das Ende des Katastrophenfalls durch einen Kreis den kreisangehörigen Gemeinden mitzuteilen.

(§ 36)

Die Änderung stellt nunmehr klar, dass § 36 Regelungen sowohl für Krisenstäbe als auch für Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse beinhaltet.

(§ 36 Absatz 1)

Der Krisenstab ist keine neben der Verwaltung stehende, völlig unabhängige Institution. Er handelt als besondere Aufbauorganisation der kommunalen Behörde nach wie vor in deren Auftrag. Die Ergänzung „im Auftrag der Landrätin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters“ dient der Klarstellung.

Die ausdrückliche Erwähnung der Aufgabe zur Sicherstellung eines Melde- und Berichtswesens betont die besondere Bedeutung dieser Aufgabe. Daneben obliegen dem Krisenstab im Ereignisfall weitere Leitungs- und Koordinierungsaufgaben, die aufgrund der Unterschiedlichkeit möglicher Einsatzlagen nicht abschließend benannt werden können.

Die Ergänzung zur vorbereitenden Bestellung der leitenden Personen für den Krisenstab gleicht die Vorschriften für den Krisenstab an die Regelungen für die Einsatzleitung (§ 37 Absatz 2) an. Ebenso wie die Einsatzleitung kann auch der Krisenstab im Auftrag des Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin weitreichende Entscheidungen treffen und umfangreiche Maßnahmen ergreifen, bis hin zu Weisungen gegenüber unteren Landesbehörden (§ 36 Absatz 2). Es ist daher folgerichtig, dass wie bei der Einsatzleitung auch beim Krisenstab vorbereitende Festlegungen zur Leitungsfunktion getroffen werden müssen. Dies unterstützt die bestellten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, es betont aber auch die mit dieser Funktion verbundene besondere Verantwortung. Die Bestellung kann - ebenso wie bei der Einsatzleitung - persönlich oder in Verbindung mit bestimmten Ämtern und Funktionen, etwa Mitglieder des Verwaltungsvorstands gemäß § 70 GO NRW, die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Landrätin oder des Landrats gemäß § 47 KrO NRW oder exponierte Führungskräfte der Verwaltung, erfolgen.

(§ 36 Absatz 2)

Die bisherige Fassung des Absatzes 2 war seit Inkrafttreten des BHKG im Jahr 2016 immer wieder Ursache für Missverständnisse in der Anwendung der Vorschriften. Durch die Nennung des Krisenstabes als weisungsberechtigtes selbstständiges Organ entstand bisweilen der Eindruck, dass der Krisenstab mit seiner Aktivierung als eigenständige juristische Person neben die vorhandenen Strukturen der Verwaltung und der Kommunalparlamente tritt und die Weisungs- und Entscheidungsrechte des Kreises oder der kreisfreien Stadt vollständig auf den Krisenstab übergehen. Dies ist nicht der Fall, wie zu § 36 Absatz 1 Satz 1 bereits dargestellt wurde. Die handelnde kommunale Behörde bleibt gegenüber Dritten auch bei Katastrophen unverändert die Landrätin oder der Landrat beziehungsweise die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Stäbe stellen eine temporäre besondere Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung dar, um die internen Abläufe zu straffen und Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse in den Fällen der §§ 35 und 35a kurz zu halten. Im Binnenverhältnis der Verwaltung des Kreises oder der kreisfreien Stadt können dem Krisenstab besondere Befugnisse eingeräumt werden. Dies obliegt den jeweiligen Behörden in eigenem Ermessen und muss in internen Anweisungen im Detail geregelt werden.

(§ 36 Absatz 4)

Absatz 4 Satz 2 ersetzt die bisher nach § 35 Absatz 5 Satz 2 bestehende Möglichkeit zur Einrichtung von Stäben für außergewöhnliche Ereignisse durch kreisangehörige Gemeinden. Es hat sich gezeigt, dass Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse auf Ebene der kreisangehörigen Gemeinden einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung einer effektiven, administrativen Führungsfähigkeit im Katastrophenfall leisten. Durch die Vorhaltung von Stäben für außergewöhnliche Ereignisse auf Gemeindeebene entsteht ein verwaltungsebenenübergreifendes Katastrophenmanagement „aus einem Guss“. Das Land wird daher ermächtigt, im Verordnungswege verbindliche Vorgaben zu den Fragen der Einrichtung entsprechender Stabsstrukturen bzw. der besonderen Aufbauorganisation für den Ereignisfall treffen zu können.

(§ 36 Absatz 5)

§ 36 Absatz 5 beinhaltet die bisher in § 35 Absatz 4 geregelte Aus- und Fortbildungsverpflichtung von Mitgliedern des Krisenstabes und der Einsatzleitung sowie zur Durchführung praktischer Übungen. Durch die Regelung soll eine hohe Leistungsfähigkeit aller Stabsstrukturen sichergestellt werden. Auch für Mitglieder der Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse auf Ebene der kreisangehörigen Gemeinden nach § 36 Absatz 4 ist es zweckmäßig, Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten zu nutzen, wobei die Standards bei der Aus- und Fortbildung sowie der Durchführung von Übungen für Mitglieder der Krisenstäbe von den Standards für Mitglieder der Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse auf Gemeindeebene abweichen können.

(§ 36 Absatz 6)

Auch Landrätinnen und Landräte, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als politisch Gesamtverantwortliche sollen über die erforderlichen Kenntnisse über den Aufbau und die Funktionsweise des Katastrophenschutzes sowie die Funktionsweise des Krisenstabes und des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse verfügen. Sie sind insbesondere im Katastrophenfall für die Bevölkerung und alle an der Bewältigung des Einsatzgeschehens beteiligten Personen wichtige Bezugspersonen. Richtigerweise sollten sie ihre Aufgaben, die geltenden Rahmenbedingungen und die ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsinstrumente und -möglichkeiten kennen und im Umgang mit ihnen vertraut sein. Die Fortbildung sollte möglichst zeitnah nach dem Amtsantritt, das heißt auch nach jeder Wiederwahl, absolviert und nach fünf Jahren wiederholt werden.

(§ 37)

Redaktionelle Änderung, welche die Streichung des Begriffs der „Großeinsatzlage“ in § 1 nachzeichnet. Auf die Ausführungen zu § 1 wird verwiesen.

(§ 38)

Die Bezeichnung „Auskunftsstelle“ wird durchgehend durch „Personenauskunftsstelle“ ersetzt. Durch die Ergänzung des Kompositums „Auskunftsstelle“ um das Nomen „Personen“ wird klar gestellt, zu welcher Thematik die einzurichtende Stelle Auskünfte erteilt. Es handelt sich somit um eine Präzisierung des bereits im allgemeinen Sprachgebrauch verwendeten Begriffs „Personenauskunftsstelle“ (kurz: PASS).

(§ 38 Absatz 2)

Absatz 2 wird neu eingefügt. Mit der Regelung wird der nächsthöheren gemeinsamen Aufsichtsbehörde eine Anordnungsbefugnis zur Aktivierung der Auskunftsstellen in dem Fall belassen, dass von einem Ereignis im Sinne des § 1 Absatz 1 mehrere Kreise sowie kreisfreie Städte erfasst werden.

Welches die nächsthöhere Aufsichtsbehörde ist, ist anhand der vom konkreten Ereignis betroffenen Kreise und kreisfreien Städte zu bestimmen. Sofern es sich um Kreise und kreisfreie Städte desselben Regierungsbezirks handelt, ist dies die örtliche zuständige Bezirksregierung. Handelt es sich um Kreise und kreisfreie Städte aus verschiedenen Regierungsbezirken, so ist das für Inneres zuständige Ministerium die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde.

Die Anordnungsbefugnis bezieht sich ausschließlich auf die Aktivierung der Personenauskunftsstellen. Durch die Vorschrift wird eine einheitliche Verfahrensweise in der Aktivierung der Auskunftsstellen bei den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten sichergestellt. Bei einem mehrere Kreise oder kreisfreie Städte betreffenden Ereignis ist in der Regel mit einer größeren Anzahl von betroffenen Personen zu rechnen. Infolge dessen ist zugleich auch mit einem entsprechend hohen Informationsinteresse über den Verbleib der vom Ereignis Betroffenen zu rechnen. Dementsprechend muss auch die Entscheidung zur Aktivierung von Auskunftsstellen unter Gesamtbetrachtung des Ereignisses einheitlich erfolgen können.

Die Anordnungsbefugnis der gemeinsamen Aufsichtsbehörde steht im Ermessen der Behörde. Im Rahmen dieses Ermessens soll die gemeinsame Aufsichtsbehörde eine Gesamtbetrachtung der Umstände des betreffenden Ereignisses vornehmen und hiernach den Bedarf für eine Aktivierung der Auskunftsstellen sehen. Die Anordnung unterbleibt insbesondere dann, wenn alle betroffenen Kreise und kreisfreien Städte die Auskunftsstellen bereits gemäß Absatz 1 aktiviert haben. Eine weitergehende Koordinierungsfunktion ist mit Absatz 2 nicht verbunden.

Durch den neu eingefügten Absatz 2 verschiebt sich die Nummerierung der bisherigen Absätze 2 und 3.

(§ 39)**(§ 39 Absatz 2)**

Im Rahmen der Evaluation der Katastrophenschutzstrukturen in Nordrhein-Westfalen wurden auch die Melde- und Anforderungswege für die landesweite und auswärtige Hilfe hinterfragt. Die gesetzliche Festlegung der Bezirksregierung als zuständige Stelle resultierte aus der Ein-

führung der vorgeplanten Hilfe größeren Umfangs und diene der Ablösung der bis dahin üblichen direkten Anforderungen zwischen den Leitstellen der Kreise und der kreisfreien Städte. Auch zukünftig soll die Koordination von landesweiter oder auswärtiger Hilfe oberhalb einer Bagatellschwelle dem Land vorbehalten sein. Im Kontext der Einrichtung neuer Strukturen, etwa einer ständig besetzten Stelle für den Brand- und Katastrophenschutz und eines aufwuchsfähigen Führungsstabes im für Inneres zuständigen Ministerium, ist es zweckmäßig, die gesetzliche Bindung an die oberen Aufsichtsbehörden aufzugeben. Das Land gewinnt dadurch die notwendige Flexibilität für die Etablierung neuer optimierter Prozesse. Das für Inneres zuständige Ministerium wird die Melde- und Anforderungswege festlegen.

Im Satz 4 wird aus Klarstellungsgründen das Wort „Leitstelle“ eingefügt.

(§ 39 Absatz 4)

Die bisherige Regelung führte zu Unsicherheiten, wie mit der Abrechnung umzugehen ist, wenn die betroffene Gemeinde, die Hilfe erhält, den Einsatz nach § 52 Absatz 2 gegenüber Dritten abrechnen kann. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Unentgeltlichkeit nicht gilt, wenn der Einsatz durch die betroffene Gemeinde kostenersatzpflichtig abgerechnet werden kann.

(§ 43)

Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird um die freiwillig angebotene Hilfeleistung ergänzt. Die Vorschrift ermöglichte es in ihrer bisherigen Fassung den Aufgabenträgern des Brand- und Katastrophenschutzes Personen zur Hilfeleistung heranzuziehen. Ungeregelt blieb allerdings die Möglichkeit zum Einsatz beziehungsweise der Umgang mit freiwillig und ohne Anforderung durch die Aufgabenträger angebotenen Hilfen. Zu nennen ist hier insbesondere die spontan von Bürgerinnen und Bürgern angebotene Hilfeleistung gegenüber den kommunalen Aufgabenträgern aus Anlass eines konkreten größeren Schadensereignisses. Die Einbeziehung der freiwillig Helfenden wird durch die Ergänzung der Vorschrift geregelt.

(§ 43 Absatz 1)

Der Anwendungsbereich von Absatz 1 wird dahingehend erweitert, dass nun auch der Katastrophenschutz entsprechend den drei Zielen des BHKG gemäß § 1 Absatz 1 als Regelungsgegenstand der Vorschrift erfasst wird. Daher werden statt den Wörtern „Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen“ die Wörter „Ereignissen nach § 1 Absatz 1“ aufgenommen.

(§ 43 Absatz 5)

Absatz 5 wird neu eingefügt. Der Absatz bestimmt die Voraussetzungen für eine spontane Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern in der kommunalen Gefahrenabwehr, benennt ihre Rechtsstellung für die Zeit der Hilfe und die ihnen während dieser Zeit obliegenden Verpflichtungen. Absatz 5 Satz 3 legt zudem fest, dass die Aufgabenträger Vorbereitungen für die Einbindung und die Koordination der Helfenden zu treffen haben. Wie diese konkret ausgestaltet sind, obliegt der Ermessensentscheidung des jeweiligen Aufgabenträgers.

Voraussetzung für die Hilfeleistung ist, dass diese anlässlich eines Schadensereignisses im Sinne von § 1 freiwillig und damit verbunden unentgeltlich erfolgt. Erforderlich ist zusätzlich die Zustimmung des Aufgabenträgers. Damit es zu einer solchen Zustimmung kommen kann,

obliegt es der Person, die beabsichtigt die Hilfeleistung zu erbringen, diese gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger zu erklären beziehungsweise anzubieten. Dieses Angebot muss gegenüber einer entsprechend befugten Person im Dienst des Aufgabenträgers abgegeben werden. Dies kann beispielsweise die Einsatzleitung der Feuerwehr vor Ort sein, so dass die Zustimmung zur Hilfeleistung gegebenenfalls auch kurzfristig erfolgen kann. Das Tätigwerden mit vorheriger Zustimmung setzt auch voraus, dass die Person im Interesse des Aufgabenträgers handelt. Die Zustimmung ist formfrei möglich. Bereits ein Minimum an Kommunikation soll für die Zustimmung ausreichen. Die Billigung muss für die freiwillig Helfenden wahrnehmbar sein. Ebenso wie für den Beginn der Hilfeleistung bedarf es auch einer Abstimmung zwischen dem kommunalen Aufgabenträger und der freiwillig helfenden Person zur Beendigung der Hilfeleistung.

Ist die Zustimmung erfolgt, wird die spontan helfende Person nach Satz 1 im Auftrag des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers tätig. Die helfende Person wird für die Zeit ihrer Hilfeleistung in die kommunale Gefahrenabwehr integriert. Während dieser Zeit wird diese als Verwaltungshelfende des kommunalen Aufgabenträgers tätig. Als Verwaltungshelfende haften freiwillig Helfende nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, jedoch nicht bei einem fahrlässigen Verhalten. Freiwillig Helfende gehören zum kraft Gesetzes versicherten Personenkreis nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 und 13 a) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch und haben die entsprechenden Entschädigungsansprüche.

Satz 2 stellt klar, dass die Helfenden für den Zeitraum der Hilfeleistung weisungsgebunden sind. Dies folgt aus ihrer Einbindung in die kommunale Gefahrenabwehr und ihrer Rechtsstellung als Verwaltungshelfende.

(§ 46)

(§ 46 Absatz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Aus Klarstellungsgründen wurde die Vorschrift um das Lagebild ergänzt. In der Regel werden im Lagebild keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Gleichwohl kann dies im Einzelfall erforderlich werden, insbesondere kommen hier personenbeziehbare Daten in Betracht, die im Zusammenhang mit anderen Informationen Rückschlüsse auf die Person ermöglichen können.

(§ 46 Absatz 3)

Im Absatz 3 wird angelehnt an Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der datenschutzrechtliche Rahmen für den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen aufgenommen. Diese sind zulässig zur Vorbereitung und Durchführung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte. Sie können auch zur Erstellung des Lagebildes für den Einsatz erforderlich sein.

Auf der Basis der mit den technischen Mitteln erstellten Bild- und Tonaufzeichnungen können wichtige einsatztaktische Entscheidungen schnell und unter Berücksichtigung einer Gesamteinsatzlageabschätzung getroffen werden. Der Einsatz technischer Mittel zur Erstellung eines Lagebildes kann zum Beispiel bei großräumigen Schadenslagen oder in schwer zugänglichen oder in einsturzgefährdeten Gebäuden erforderlich werden.

Bei Bild- und Tonaufzeichnungen wird das von technischen Mitteln erfasste Bild beziehungsweise der Ton auf einem Datenträger gespeichert. Beispiele für technische Mittel sind Tonbandgeräte, Foto-, Videokameras, welche auch an Drohnen oder in Hubschraubern angebracht sein können.

Im Rahmen von Übungen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn das Übungsziel auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Übungen zwingend auf einem bestimmten Gelände stattfinden müssen und dabei nicht ausgeschlossen werden kann, dass hierbei personenbezogene Daten Dritter erfasst werden können. Bei der Übungsplanung ist stets zu prüfen, ob auf die Anfertigung von Bild- und/oder Tonaufzeichnungen verzichtet oder diese durch geeignete Vorkehrungen möglichst eingeschränkt werden kann.

Die personenbezogenen Daten, die nicht anonymisiert worden sind, sind zu löschen, sobald sie zur Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Für die Nutzung zur Aus- und Fortbildung, zu statistischen Zwecken sowie zur Evaluation und zu wissenschaftlichen Zwecken sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren.

Die Weitergabe der personenbezogenen Daten ist nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind, d.h. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte sowie zur Erstellung des Lagebildes. Der Datenaustausch ist für die Aufgabenträger und die hierbei mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zugelassen.

(§ 46 Absatz 4)

Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt.

Mit dem Absatz 4 wird eine sichere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten aus dem Einsatz der Ortungsfunktionen des BOS-Digitalfunks sowie anderer technischer Mittel im Gesetz verankert werden. Die Benennung der Leitstellen, Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse, Krisenstäbe und Einsatzleitungen sowie des Leitungs- und Koordinierungsstabes ergänzt die Regelungen des § 18 Absatz 11 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

In den Leitstellen kommen die Informationen an. Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse, Krisenstäbe und Einsatzleitungen sowie der Leitungs- und Koordinierungsstab des Landes sind Führungsgremien, die zum Zweck des Katastrophenmanagements anlassbezogen in den Katastrophenschutzbehörden beziehungsweise in den Gemeinden eingerichtet werden (§§ 35 bis 37). Die Katastrophenschutzbehörden sind zugleich auch Zivilschutzbehörden (§ 2 Absatz 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes). Katastrophen- und Zivilschutzbehörden des Bundes und der Länder sind nach § 4 Absatz 1 Nummer 6 der Funkrichtlinie Digitalfunk BOS vom 7. Juli 2021 zur Teilnahme am Digitalfunk BOS berechtigt.

Die Darstellung von Standortdaten der Einsatzmittel im digitalen Lagebild ist eine wichtige Grundlage zur Koordinierung des Einsatzes, so dass dieser Verwendungszweck im Absatz 4 mit aufgenommen wurde. In der Regel werden hier keine personenbezogenen Daten verarbeitet, da sie im Lagebild keine einsatztaktische Relevanz haben. Gleichwohl kann es sich bei den verarbeiteten Daten um personenbeziehbare Daten handeln, sofern im Einzelfall die Einsatzmittel konkreten Personen zugeordnet werden können. Gleiches gilt im Rahmen von Übungen, wenn das zur Erreichung des Übungszwecks erforderlich ist.

Wie sich auch beim Hochwasserereignis 2021 gezeigt hat, ist für die erfolgreiche Bewältigung einer Katastrophe ein aktuelles Lagebild und insbesondere ein effektives Ressourcenmanagement von Einsatzkräften und Einsatzfahrzeugen essenziell. Dazu ist es für die landesweite und auswärtige Hilfe erforderlich zu wissen, an welchem Standort sich Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr befinden und zu welchem Zeitpunkt diese voraussichtlich im Einsatzgebiet zur Verfügung stehen, um ein effektives übergeordnetes Kräfte-Management zu ermöglichen. Auch von Seiten aller Stakeholder im Katastrophenschutz wurde im Nachgang des Hochwasserereignisses 2021 vielfach betont, dass eine Darstellung von Einheiten an ihren Stand- bzw. Einsatzorten für ein Lagebild von großer Relevanz für die Gefahrenabwehr sei.

Zwar enthält das Informationssystem Gefahrenabwehr (IG NRW) bereits heute Angaben darüber, ob eine Einheit verfügbar, auf dem Marsch oder bereits im Einsatz ist. Jedoch ist keine Information darüber vorhanden, wo genau die Einheit sich befindet. Ein Lösungsansatz ist, die Positionen von Einheiten anhand von geografischen Standortdaten automatisiert festzustellen, die von den in den Fahrzeugen verbauten Digitalfunkgeräten gesendet werden. Die jeweiligen Positionen der Fahrzeuge können dann nahezu in Echtzeit auf einer Lagekarte visualisiert werden. Das ersetzt die ständige manuelle Erfassung und ermöglicht eine schnellere und präzisere Reaktion zur Lagebeurteilung und Bewältigung bestehender Gefahren.

(§ 46 Absatz 5)

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

(§ 46 Absatz 6)

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6. Der Verweis auf den § 38 Absatz 4 wird als redaktionelle Folgeanpassung angepasst.

(§ 46 Absatz 7)

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7. Der Verweis auf den § 38 Absatz 4 wird als redaktionelle Folgeanpassung angepasst.

Es werden ein neuer Satz 2 und Satz 3 eingefügt. Diese sollen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass innerhalb des Rettungsgesetzes NRW abweichende Fristen geregelt werden können.

(§ 46 Absatz 8)

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 8.

(§ 47)

(§ 47 Absatz 1)

Eine bessere und schnellere Verzahnung der einzelnen an der Gefahrenabwehr im Brandschutz, in der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz beteiligten Stellen ist eine wesentliche Voraussetzung zur Optimierung der Strukturen und Prozesse. Bei der ebenenübergreifenden Zusammenarbeit ist es sowohl zur Vorbereitung als auch im konkreten Ereignisfall essentiell, einsatz- und lagerelevante Daten auszutauschen, um Doppelerhebungen bei Dritten und abweichende Informationsstände auf verschiedenen Ebenen möglichst zu vermeiden. Dazu wird eine Vorschrift ins Gesetz eingefügt, mit der die Aufgabenträger nach dem BHKG sowohl dazu verpflichtet als auch ermächtigt werden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BHKG

erforderlichen Daten einander zur Verfügung zu stellen. Während bisher diese Pflicht nur Dritte, aber nicht die Aufgabenträger selbst betraf, wird mit der Erweiterung auf die Aufgabenträger eine Lücke im Informationsfluss geschlossen. Ein wesentliches Element für den Austausch der Daten zwischen den Aufgabenträgern soll das bereits im Aufbau befindliche Informationstechnologie-System VIDaL (Vernetzung von Informationen zur Darstellung der Landeslage) sein, mit dem ein offenes Schnittstellensystem zur Vernetzung der Leitstellen von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz landesseitig bereitgestellt wird. Das VIDaL System ermöglicht die digitale Interaktion und den automatisierten Datenaustausch zwischen den mitwirkenden Stellen im Katastrophenschutz, unabhängig von der örtlich vorhandenen IT-Ausstattung und Softwarelösungen in den Leitstellen.

(§ 47 Absatz 2)

Nordrhein-Westfalen ist ein Land mit einer langen Bergbaugeschichte in vielen Regionen. Dadurch sind sowohl über Tage als auch unter Tage so genannte „Ewigkeitslasten“ vorhanden, die für eine umfassende Risikoanalyse und Gefahrenabwehrplanung relevant sein können. Ferner sind Teile von Nordrhein-Westfalen als Erdbebenzone ausgewiesen. Um im Rahmen einer sachgerechten Katastrophenschutzbedarfsplanung alle notwendigen Informationen über den Bergbau und die Geologie zu erlangen, wird der Kreis der zuliefernden Behörden um diese Zuständigkeitsbereiche erweitert.

(§ 47 Absatz 3)

Die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen ist ein wichtiger Teil der Daseinsvorsorge. Die Sicherstellung dieser Versorgung ist zum Teil Aufgabe der staatlichen oder kommunalen Verwaltungen (z.B. öffentliche Sicherheit, Gefahrenabwehr). Der Großteil der Güter und Leistungen wird aber durch Unternehmen oder Einrichtungen der Wirtschaft sichergestellt (z.B. Energieversorgung, Ernährung, Trinkwasser, etc.), die öffentliche Verwaltung hat hier in einigen Sektoren Aufsichtsbefugnisse, in anderen unterstützt und koordiniert sie lediglich bei einem außergewöhnlichen Schadensereignis. Insgesamt ist die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen daher eine komplexe ressort- und ebenübergreifende Aufgabe. Während bisher nur die Sektoren Energie- und Wasserversorgung vom BHKG erfasst wurden, wird die Vorschrift nun auf alle Bereiche erweitert, die zur Versorgung zahlreicher Menschen und Tiere mit lebensnotwendigen Leistungen und Gütern beitragen. Zugleich wird der Kreis der bezugsberechtigten Stellen um das Land erweitert, damit auf allen Ebenen die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen. Durch die neue Vorschrift im Absatz 1 und die Erweiterung des Kreises der Behörden im Absatz 2 soll ermöglicht werden, dass die Unternehmen und Einrichtungen ihre Informationen nach Möglichkeit faktisch nur einmal übermitteln und die ebenenübergreifende Weitergabe dann im Strang der Behörden untereinander erfolgen kann.

(§ 47 Absatz 4)

Für die Erstellung eines zentralen digitalen Lagebildes für den Katastrophenschutz sind auch die Angaben, die nach Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 sowie nach Absatz 3 erhoben werden, erforderlich. Die Vorschrift stellt sicher, dass die bei den Fachbehörden (Absatz 2) beziehungsweise unmittelbar bei den Unternehmen und Einrichtungen vorliegenden lagerelevanten Angaben in das Lagebild einfließen können. Dabei bleibt zu beachten, dass besonders schützenswerte Informationen, zum Beispiel Betriebsgeheimnisse oder sensible sicherheitsrelevante Angaben, nur den Stellen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend benötigen. Hier müssen im Einzelfall das Interesse des Unternehmens beziehungsweise die Gewährleistung der Geheimhaltung und der Schutz der öffentlichen Sicherheit sorgfältig abgewogen werden.

(§ 47 Absatz 5)

Im Absatz 5 wird das Ziel formuliert, die Chancen der Digitalisierung für die Aufgabenerledigung im Brand- und Katastrophenschutz sowie bei der Hilfeleistung zu nutzen. Es dient zur Unterstützung bei der Initiierung und Implementierung neuer Techniken zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz.

(§ 49 Absatz 1)

In der Nummer 6 wird die neu eingeführte Regelung des § 31a systemgerecht in den Katalog der Bußgeldvorschriften bzw. Ordnungswidrigkeiten aufgenommen.

In der Nummer 10 wird der Verweis auf den § 43 Absatz 6 als redaktionelle Folgeanpassung angepasst.

(§ 50)**(§ 50 Absatz 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

(§ 50 Absatz 4)

Die Verweise wurden als Folgeänderung angepasst. Der Begriff „Fortbildungsveranstaltungen“ wird durch den Begriff „Fortbildungsmaßnahmen“ ersetzt. Ermöglicht werden dadurch auch anderweitige Formate zur Wissensvermittlung, wie beispielsweise Blended-Learning-Formate.

Hinzu kommt die redaktionelle Änderung, welche die Streichung des Begriffs der „Großeinsatzlage“ in § 1 nachzeichnet. Zudem wird mit dem neuen Verweis auf § 32 Absatz 4 die Neufassung des § 32 Absatz 4 auch in Bezug auf Begrifflichkeiten berücksichtigt. In die Regelung wird die Kostentragung für die Aus- und Fortbildung der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten neu aufgenommen.

(§ 50 Absatz 5)

Bei der Ergänzung in Absatz 5 Satz 1 „alle notwendigen“ handelt es sich um eine folgerichtige Klarstellung zu § 32 Absatz 1 Satz 3.

Absatz 5 Satz 3 wurde neu eingefügt. Satz 3 eröffnet dem Land im Einzelfall die Möglichkeit, Kosten für zusätzliche Leistungen und Leerkosten gegenüber Aufgabenträgern geltend zu machen. Die Erstattungspflicht dient dem Schutz der Wirtschaftlichkeit der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes, etwa bei kurzfristiger ersatzloser Absage ohne ausreichende Begründung (Leerkosten).

Kosten, die für Leistungen anfallen, die nicht der Deckung des zentral notwendigen Aus- und Fortbildungsbedarfs im Sinne von § 32 Absatz 1 dienen, können ebenfalls geltend gemacht werden. Damit wird bei Zusatz- oder Sonderleistungen, die auf Nachfrage von Aufgabenträgern oder als Angebot der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes außerhalb des Pflichtprogramms erbracht werden, eine Kostenerstattung geregelt.

Im Satz 4 werden aus Klarstellungsgründen die Worte „der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte“ ergänzt.

Im Satz 5 wird das Wort „Lehrgänge“ durch „Aus- und Fortbildungen der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte“ ersetzt, um klarzustellen, dass diese Regelung nicht nur für Lehrgänge, sondern auch für Seminare oder ähnliche Fortbildungen gilt.

(§ 52)

(§ 52 Absatz 2)

Zu Nummer 2

Die Regelung wird vervollständigt, indem die fachgerechte Entsorgung aufgewandter Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel sowie die einsatzbedingten Sonderkosten in den Kostentatbestand aufgenommen werden. Einsatzbedingte Sonderkosten sind zusätzliche besondere Kosten, die auf spezifische Besonderheiten des Industrie- oder Gewerbebetriebes zurückgehen und nicht durch die reguläre Brandbekämpfung bedingt sind. Zu den einsatzbedingten Sonderkosten können zum Beispiel Kosten für den Ersatz und die Entsorgung von kontaminierter und nicht wiederverwendbarer Einsatzkleidung oder Geräten gehören, sowie Kosten für Schäden an Fahrzeugen. Die Erstattung dieser Kosten durch die Eigentümerin oder den Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs entspricht dem Verursacherprinzip.

Zu Nummer 3

In der Nummer 3 wird die neu eingeführte Regelung des § 31a systemgerecht in den Katalog der Regelungen zum Kostenersatz aufgenommen.

Zu Nummer 8

Die Angebotspalette von Sicherheitsdiensten, Hausnotrufdiensten und vergleichbaren Diensten wächst stetig. Sie werden insbesondere als zuverlässige Unterstützung im Rahmen der häuslichen Pflege für ältere, pflege- und hilfsbedürftige Personen eingesetzt, zum Beispiel in Form eines sensorgestützten Alarmsystems. Neben Angeboten von Verbänden der Freien Wohlfahrt gibt es auch zahlreiche private Unternehmen, die solche Dienste anbieten.

Um die Leitstellen sowie die Einsatz- und Rettungskräfte nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen, müssen die Mitarbeitenden der unterschiedlichen Anbieter fachlich qualifiziert sein, um einschätzen zu können, welche Maßnahmen erforderlich sind. Nicht in allen Fällen des Auslösens des Alarms ist die Verständigung der Leitstelle notwendig. Vielmehr kann es auch bereits genügen, den Notfallkontakt zu verständigen oder zu der notrufauslösenden Person zu fahren, um Hilfe zu leisten. Aus diesem Grund ist nach dem Auslösen des Notrufes eine Schlüssigkeitsprüfung durch den Anbieter erforderlich. Dies muss durch ein aktives Tun erfolgen. Wenn die Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der Verständigung der Leitstelle fehlen, soll es durch die Neuregelung möglich sein, die Kosten eines nicht notwendigen Einsatzes bei dem jeweiligen Dienstleister geltend zu machen.

Zu Nummer 10

Nummer 9 sieht bereits die Möglichkeit der Kostentragung derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat, vor. Die Einfügung der neuen Ziffer 10 dient der Klarstellung und Erweiterung der in Betracht kommenden Kostenschuldner.

Die Gemeinden können danach die Kosten, die durch technisch bedingte oder vorsätzliche Falschalarme im Zusammenhang mit sogenannten eCall-Systemen und durch Drittanbieter-eCall-Systeme entstehen, weitergeben.

Ein Falschalarm ist dabei ein Alarm, dem keine Anhaltspunkte für eine Gefahr zugrunde liegen.

Die Verordnung (EU) 2015/758 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG verpflichtet die Hersteller zur Ausrüstung grundsätzlich aller neuen Fahrzeugtypen der Klassen M1 und N1 mit einem fest eingebauten auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-System. Es ist zu erwarten, dass diese Verpflichtung in Zukunft auch für weitere Fahrzeugklassen eingeführt werden wird. Daher wurden diese bereits in die Norm aufgenommen. Gleichzeitig kann ein solches Unfallsystem aber auch bei älteren Fahrzeugen nachgerüstet werden. Dies kann durch Einbau, aber auch durch das Anschließen eines sogenannten Unfallmeldesteckers an den Zigarettenanzünder des Fahrzeuges geschehen.

Ein „eCall“ ist ein von einem System, welches aus einem mit dem Fahrzeug verbundenen Gerät und den technischen Mitteln zur Auslösung, Nutzung und Durchführung eines Notrufs besteht, ausgehender Notruf an die Rufnummer 112, der entweder automatisch von Sensoren oder manuell ausgelöst wird. Im Zusammenhang mit dem Notruf wird über öffentliche Mobilfunknetze eine Tonverbindung zwischen dem Fahrzeug und der eCall-Notrufabfragestelle hergestellt und ein Mindestdatensatz an diese übermittelt. Der Mindestdatensatz enthält folgende Angaben: den Unfallzeitpunkt, den Unfallort, die Fahrtrichtung, die Fahrzeugidentifikationsnummer, die Kraftstoff- bzw. Antriebsart des Fahrzeuges sowie eine Angabe darüber, ob der eCall automatisch oder manuell ausgelöst wurde.

Die technisch bedingten Falschalarme sind Teil der Betriebsgefahr eines Fahrzeuges. Eine Kostentragung durch die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter kommt insbesondere bei Wiederholungsfällen in Betracht.

Auch im Zusammenhang mit eCall-Systemen in Fahrzeugen kann das vorsätzliche Auslösen eines falschen Notrufes zu einer möglichen Kostentragung der Verursacherin oder des Verursachers führen.

Darüber hinaus gibt es auch sogenannte Drittanbieter-eCall-Systeme. Darunter wird ein System verstanden, das entweder automatisch von Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch das über öffentliche Mobilfunknetze der Minimaldatensatz übermittelt und eine Tonverbindung zwischen dem Fahrzeug und dem Drittanbieter hergestellt wird. Das heißt, dass der Notruf zunächst an einen Drittanbieter - zumeist ein privates Callcenter des Herstellers - übermittelt wird. Der Drittanbieter informiert sodann die zuständige Leitstelle. Im Gegensatz zu dem 112 eCall-System ist dieser Dienst nicht verpflichtend.

Eine mögliche Kostenpflicht des Drittanbieters scheidet immer dann aus, wenn der Drittanbieter geeignete und ihm zumutbare Nachforschungen angestellt hat, um die Möglichkeit des Vorliegens eines technisch bedingten Falschalarmes oder eines vorsätzlichen Falschalarmes auszuschließen. Es besteht dadurch eine Exkulpationsmöglichkeit des Drittanbieters.

Zu Nummer 11

Die Feuerwehren leisten immer wieder Unterstützung für den Rettungsdienst, wie z.B. Tragehilfe, Türöffnung oder Transportunterstützung durch Hubrettungsgeräte. Mit der Einfügung einer neuen Nummer 11 wird Klarheit geschaffen, wann und wieweit eine Kostenerstattung für

Unterstützungsleistungen der Feuerwehr für den Rettungsdienst erfolgen kann. Die Möglichkeit der Kostengeltendmachung kommt nur in den Fällen zum Tragen, wenn der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben diese Kosten selbst tatsächlich erstattet bekommt. Nur dann, wenn der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben für Unterstützungsleistungen der Feuerwehr eine Erstattung von Dritten erhalten hat, kann die Gemeinde die Kosten für die Unterstützungsleistungen geltend machen. Erhält der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben keine entsprechende Erstattung, ist eine Kostengeltendmachung durch die Gemeinde ausgeschlossen.

Zu Nummer 12

Das Einsatzgeschehen in den Feuerwehren nimmt im Bereich der technischen Hilfeleistung stetig zu. Hierbei ist festzustellen, dass technische Mängel in Aufzugsanlagen häufig ursächlich für einen Feuerwehreinsatz sind. Der sichere Betrieb einer Aufzugsanlage ist eine Betreiberpflicht. Es sind insbesondere die Regelungen des § 16 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Verbindung mit § 39 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu beachten. Bei Verstößen gegen die zu beachtenden Vorschriften kann Kostenersatz verlangt werden.

(§ 52 Absatz 4)

Die Einfügung eines neuen Absatzes 4 dient der Klarstellung zur Abgrenzung des Kostenersatzes nach § 52 und §§ 39, 40. Parallel hierzu ist auch der § 39 Absatz 4 ergänzt worden.

(§ 52 Absatz 5 bis 8)

Die Nummerierung der Absätze 5 bis 8 wird angepasst.

(§ 54)

(§ 54 Absatz 1)

Entsprechend dem Geltungsbereich des Gesetzes wird die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der Aufsichtsbehörden auf die alle drei vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Bereiche des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes angepasst. Damit wird die Meldung von Ereignissen nach diesem Gesetz abgebildet. Dies korrespondiert mit der Befugnis der Aufsichtsbehörden nach Satz 1, sich über die Aufgabenwahrnehmung berichten lassen zu können.

(§ 54 Absatz 3)

Das Weisungsrecht bezüglich der Weisungen zur zweckmäßigen Aufgabenerfüllung ist nicht mehr auf die oberste Aufsichtsbehörde begrenzt. Der Absatz wird nunmehr in zwei Buchstaben untergliedert. Der Absatz 3 räumt den Aufsichtsbehörden eingeschränkte Weisungsrechte in dem Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach diesem Gesetz ein.

Absatz 3 Nummer 1 regelt das Recht, allgemeine Weisungen zur gleichmäßigen Aufgabenerfüllung zu erteilen. Dieses Weisungsrecht bleibt, wie auch bisher, der obersten Aufsichtsbehörde vorbehalten. In Absatz 3 Nummer 1 entfällt der Regelungskatalog. Dies stellt eine redaktionelle Änderung dar, da dem bisherigen Regelungskatalog keine eigenständige Regelungswirkung zukam. Der Regelungskatalog benannte lediglich beispielhaft einige Themenbereiche, ohne das Weisungsrecht darauf zu beschränken oder abschließend zu sein.

In Absatz 3 Nummer 2 wird ein besonderes Weisungsrecht zur zweckmäßigen Aufgabenerfüllung für die Aufsichtsbehörden aufgenommen. Die Weisungsbefugnis zur zweckmäßigen Aufgabenerfüllung ist in gleicher Weise ausgestaltet, wie die Weisungsbefugnis der Aufsichtsbehörden im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung in der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 9 Ordnungsbehördengesetz. Für den Fall, dass das Verhalten der Gemeinden und Kreise im Einzelfall zu beanstanden ist, kann eine besondere Weisung zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz ergehen, wenn die besonderen Voraussetzungen des Absatzes 3 Nummer 2 erfüllt sind. Besondere Weisungen knüpfen an einen konkreten Einzelfall an. Das besondere Weisungsrecht ist ausdrücklich beschränkt auf den Fall, dass das Verhalten der zuständigen Behörde zur Erledigung ihrer Aufgaben nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann. Zur Aufgabenerfüllung nicht geeignet ist das Verhalten der Behörde, wenn sie aus der Sicht der Aufsicht überhaupt nicht, nicht im gebotenen Umfang oder nicht mit den gebotenen wirksamen Mitteln tätig wird. Eine Gefährdung überörtlicher Interessen liegt vor, wenn sich die Gefahr auf einen größeren Bereich erstreckt, der über den eigenen Zuständigkeitsbereich der Gebietskörperschaft hinausgeht.

Die Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse ist für das effektive Funktionieren des Brand- und Katastrophenschutzes wichtig. Die vergangenen Schadensereignisse, insbesondere das Hochwasserereignis 2021, und die daraus folgenden Handlungserfordernisse haben aufgezeigt, dass die bisherigen Aufsichtsbefugnisse in einer sich rasch verändernden Welt und bei sich stetig verändernden Gefahrenlagen einer Revision bedürfen.

(§ 54 Absatz 4)

Die Beschränkung auf „Großeinsatzlagen oder Katastrophen“ wird gestrichen, da sich das Weisungsrecht auf sämtliche Aufgabenfelder des Gesetzes erstreckt. Dies wird für den Selbsteintritt nachvollzogen.

(§ 54 Absatz 5)

Gemäß dem neuen Absatz 5 führt die Weisung zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe nach diesem Gesetz die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt.

Das Wort „Einsatzaufgabe“ wird hier durch das Wort „Aufgabe“ ersetzt. Diese inhaltliche Änderung erfolgt, da es im Gesetz auch unabhängig von einem Einsatz Aufgaben und Pflichten gibt. Diese werden nun von dem Wortlaut ausdrücklich umfasst.

Ferner wird der Anwendungsbereich in Absatz 5, so wie in Absatz 4, dahingehend erweitert, dass die Weisung nicht mehr an eine Großeinsatzlage oder eine Katastrophe gebunden ist.

Des Weiteren werden in Absatz 5 die Wörter „die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die Landrätin oder der Landrat“ durch „die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte“ ersetzt. Grund für die Wahl dieses Oberbegriffes ist, dass damit auch die Gemeinde als Aufgabenträger für den Brandschutz und die Hilfeleistung erfasst wird. Die Aufsichtsbehörden können nunmehr den Hauptverwaltungsbeamten oder die Hauptverwaltungsbeamtin als staatliche Verwaltungsbehörde mit der Ausführung von Abwehrmaßnahmen auch im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung beauftragen.

(§ 54 Absatz 6)

In dem Absatz 6 Satz 1 werden die Gemeinden neu aufgenommen. Insofern wird ein Gleichklang mit den weiteren Absätzen erreicht.

Folgerichtig werden auch die Begriffe Großeinsatzlage und Katastrophe gestrichen und durch Ereignisse nach § 1 Absatz 1 ersetzt. Hierdurch werden auch der Brandschutz und die Hilfeleistung von der Regelung erfasst.

Darüber hinaus kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde, wenn Gebiete mehrerer Gemeinden oder Kreise von einem Ereignis nach § 1 Absatz 1 betroffen sind, eine von diesen Körperschaften mit der Leitung einzelner oder aller Abwehrmaßnahmen beauftragen. Darunter können beispielsweise die Fälle subsumiert werden, wenn einzelne Gemeinden aufgrund eines Ereignisses nach § 1 nicht mehr handlungsfähig sind. Aus Klarstellungsgründen kann die Beauftragung nun hinsichtlich der Leitung einzelner oder aller Abwehrmaßnahmen erfolgen.

Da es sich um eine Ermessensvorschrift handelt und die Möglichkeit der Beauftragung mit der Leitung von einzelnen oder allen Abwehrmaßnahmen besteht, bleibt eine flexible Handhabung möglich. Die bisherige Regelung war an dieser Stelle nicht eindeutig. Aus Klarstellungsgründen wird daher diese Änderung aufgenommen.

Die Beauftragung setzt voraus, dass der Erfolg der Abwehrmaßnahmen ansonsten nicht sichergestellt erscheint. Die Voraussetzung war in der bisherigen Gesetzesfassung erst im zweiten Satz aufgeführt. Aus Klarstellungsgründen wird die Voraussetzung in den ersten Satz aufgenommen. Durch die Präzisierung des Gesetzeswortlautes wird Rechtsklarheit geschaffen.

Die Regelungen des zweiten Satzes von Absatz 6 knüpfen nunmehr ausdrücklich an den ersten Satz durch die Aufnahme der Wörter „Im Übrigen“ an. Dadurch soll der Zusammenhang von Satz 1 und Satz 2 und die zusätzliche Möglichkeit des Ansichziehens der Leitung durch die Aufsichtsbehörde hervorgehoben werden.

Aus Klarstellungsgründen beziehen sich nunmehr die Abwehrmaßnahmen durch die Aufnahme des Wortes „dieser“ ausdrücklich auf die Abwehrmaßnahmen nach Satz 1.

(§ 55 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung, die durch die Änderungen des § 16 Absatz 3 bedingt ist. Bei Betrieben und Einrichtungen, die der Bergaufsicht unterliegen, trifft die Bergbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksregierung die Entscheidung über die Anordnung der gemeinsamen Werkfeuerwehr.

(§ 56)

(§ 56 Absatz 1)

Der Satz 1 wird redaktionell angepasst indem die Wörter „zu erlassen“ in den ersten Teilsatz verschoben werden.

Zu Nummer 3

In der Verordnungsermächtigung wird das Wort „Werkfeuerwehr“ durch die Wörter „betriebliche Feuerwehr“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass die Verordnungsermächtigung Betriebsfeuerwehren nach § 15 und Werkfeuerwehren nach § 16 erfasst, vergleiche auch § 7 Absatz 1. Die Verordnungsermächtigung bietet künftig auch die Grundlage zur Normierung von Befugnissen für die Überwachungsbehörden, etwa in Form von Betretungsrechten oder in Form der Verhängung von Bußgeldern gegenüber dem einzelnen Betrieb oder der einzelnen sonstigen Einrichtung, dies heißt auch gegenüber dem Standortbetreiber. Zudem eröffnet sie die Möglichkeit zu mehr Zusammenarbeit zwischen betrieblichen Feuerwehren untereinander und im

Bereich Aus- und Fortbildung mit öffentlichen Feuerwehren. Durch die Verordnungsermächtigung können außerdem die Aufgaben der Überwachungsbehörden für die Werkfeuerwehren bei den Bezirksregierungen durch die Festlegung sogenannter „Vor-Ort-Zuständigkeiten“ zentralisiert werden. Neben der Bündelung von Expertise und Entscheidungskompetenz bei den Bezirksregierungen wird durch eine entsprechende Organisationsentscheidung eine einheitlichere Prüfungs- und Genehmigungspraxis beim Vollzug des BHKG erzielt. Nicht zuletzt führt sie auch zu einer Reduzierung der Anzahl behördlicher Ansprechpartner für die betroffenen Unternehmen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6

Der Austausch von Informationen und Daten ist ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Mit der Verordnungsermächtigung sollen insbesondere digitale Verfahren berücksichtigt werden, die sich an Forschung und aktueller Technologie orientieren. Die Verordnungsermächtigung bietet die Grundlage für eine weitergehende Konkretisierung in Bezug auf das zentrale digitale Lagebild des Landes.

Zu Nummer 7

Es wird eine Verordnungsermächtigung für das Land eingeführt, um Regeln für die Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse bei kreisangehörigen Gemeinden zu erlassen. Vergleiche auch Begründung zu § 36 Absatz 4.

(§ 56 Absatz 2)

Zu Nummer 1

Die Verordnungsermächtigung eröffnet die Möglichkeit, die Betriebsfähigkeit der Leitstellen durch geeignete Regelungen zum Notruf zu unterstützen. Die Leitstellen werden mit den zunehmenden Varianten digitaler Kommunikationstechniken verstärkt mit unkontrollierter Kontaktaufnahme über die verschiedenen Medienkanäle konfrontiert. Im Spannungsfeld zwischen Garantenstellung und geordneter Notruf-Kommunikation kann durch die Abgrenzung priorisierter Notrufe von allgemeiner Kommunikation sinnvoll gesteuert werden. Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, auf entsprechende Entwicklungen schnell zu reagieren. Entsprechende Regelungen können Transparenz und Sicherheit bei Bürgerinnen und Bürgern sowie bei Leitstellen über die als Notruf unterstützten Kommunikationswege schaffen. So können Qualitätsmerkmale an den priorisierten Notruf zum Beispiel auf definierte Kommunikationswege festgelegt und dies transparent kommuniziert werden. Eine Verordnung ist gemeinsam mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen. Eine gemeinsame Regelung ist angesichts des Aufgabenfeldes der einheitlichen Leitstelle angezeigt.

Zu Nummer 2

Die Leitstellen unterlagen in den vergangenen Jahrzehnten großen Herausforderungen, die hohe Anforderungen an das dort eingesetzte Personal stellten und die ständige Anpassung, beispielsweise an die Kommunikationstechnik, erforderlich machten. Die gesamte Komplexität der Aufgabenstellung - eine leistungsfähige Leitstelle zu unterhalten - obliegt den jeweiligen Aufgabenträgern. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Aufgabenerfüllung erhält das für Inneres zuständige Ministerium zusammen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium die

Ermächtigung, künftig strukturelle und organisatorische Vorgaben zu erteilen und hierdurch die Aufgabenträger zu unterstützen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Leitstellen zu fördern.

Zu Artikel 2

Das Gesetz wird aufgehoben. Die Regelungen dieses Gesetzes werden in den § 28 Absatz 4 überführt.